Deutscher Bundestag **Drucksache 19/4279**

19. Wahlperiode 12.09.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Walter-Rosenheimer, Kai Gehring, Margit Stumpp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/3798 –

Bilanz und Perspektiven der Allianz für Aus- und Weiterbildung

Die Bundesregierung hat im Dezember 2014 gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder, der Wirtschaft und der Gewerkschaften die „Allianz für Aus- und Weiterbildung 2015 – 2018“ beschlossen. Diese Allianz ist Nachfolgerin einer Reihe von Bündnissen bzw. Pakten für Ausbildung seit dem Jahr 2004.

Die Allianz-Partner haben für die Jahre 2015 bis 2018 folgende Ziele beschlossen:

- die Bedeutung und Attraktivität der beruflichen Bildung in Deutschland deutlich aufzuwerten,
- die Zahl der Jugendlichen ohne Schulabschluss weiter zu reduzieren,
- jedem ausbildungsinteressierten Menschen im Rahmen der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angesprochenen Ausbildungsgarantie einen „Pfad“ aufzuzeigen, der ihn frühestmöglich zu einem Berufsabschluss führen kann,
- die Passungsprobleme zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern und Unternehmen regional und berufsfachlich nachhaltig zu verringern,
- auf der Grundlage einer weiter entwickelten Datenlage die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze und die Zahl der ausbildungsbereiten Betriebe zu erhöhen,
- die Zahl der jungen Menschen im Übergangsbereich weiter zu reduzieren, und den Übergangsbereich möglichst an staatlich anerkannten betrieblichen Ausbildungsberufen zu orientieren,
- die Qualität der Ausbildung kontinuierlich weiterzuentwickeln,
- und die Weiterbildung und insbesondere die Aufstiegsfortbildung zu stärken.

Ergänzt wurden die Vereinbarungen durch spezielle Maßnahmen zur Integration von Geflüchteten im Jahr 2015, die im Wesentlichen der schnellen Integration von Geflüchteten in Ausbildung bzw. Arbeit dienen sollen, sobald ihr Aufenthaltsstatus gesichert ist.

Die Allianz für Aus- und Weiterbildung wird bis Ende 2018 laufen. Mehrere Allianz-Partner haben mittlerweile ihr Interesse und das Bedürfnis nach einer Fortführung der Allianz geäußert; auch die Regierungskoalition hat sich für eine

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 10. September 2018 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Fortsetzung der Allianz mit folgenden Zielsetzungen ausgesprochen: „Wir wollen die Allianz für Aus- und Weiterbildung fortsetzen und mit dem Ziel weiterentwickeln, allen jungen Menschen einen qualitativ hochwertigen Ausbildungsplatz garantiert anzubieten. Die assistierte Ausbildung, bei der neben den Jugendlichen auch Eltern, Schulen und Unternehmen unterstützt werden, wollen wir bundesweit ausbauen. Gleichzeitig wollen wir das Instrument der ausbildungsbegleitenden Hilfen stärken, um so Unterstützung bei Lernschwierigkeiten oder bei Problemen im sozialen Umfeld zu ermöglichen. Wir drängen weiter auf die bundesweite ausbildungsfreundliche Umsetzung der wichtigen 3+2-Regelung für den Arbeitsmarktzugang gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz“ (Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode, S. 31).

1. Welche Aktivitäten haben die Allianz-Partner entwickelt, um die Bedeutung und Attraktivität der beruflichen Bildung in Deutschland deutlich aufzuwerten?

   a) Welche davon entfallen auf gemeinsame Anstrengungen mehrerer oder aller Allianz-Partner, welche haben Partner einzeln entwickelt?

Die Fragen 1 und 1a werden gemeinsam beantwortet.

Seit Gründung der Allianz für Aus- und Weiterbildung Ende 2014 haben die Partner vielfältige Maßnahmen auf den Weg gebracht, um die duale Ausbildung zu stärken und für junge Menschen noch attraktiver zu gestalten. Zentrale Initiativen sind u.a. die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) auf den Weg gebrachte Fördermaßnahme „Assistierte Ausbildung“, das „Vier-Wellen-Konzept“ der Bundesagentur für Arbeit (BA) mit der jährlichen „Woche der Ausbildung“, sowie die gemeinsame Initiative „Bildungsketten“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) und des BMAS. Zudem ist es gelungen, das Meldeverhalten der Betriebe bei den zu besetzenden Ausbildungsplätzen deutlich zu verbessern (2015: + 9 900; 2016: + 13 800; 2017: + 14 674). Diesem Engagement einzelner Partner gehen gemeinsame Überlegungen im „Allianz“-Kreis voraus; alle Partner haben die Initiativen gemeinsam beworben.

Die „Allianz“-Partner haben im Herbst 2015 Perspektiven für Geflüchtete aufgezeigt und Maßnahmen zu deren Arbeitsmarktintegration auf den Weg gebracht (Erklärung der Partner „Gemeinsam für Perspektiven von Flüchtlingen“). Dazu gehören u. a. die bei den Kammern angesiedelten „Willkommenslotsen“, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert.

Darüber hinaus haben Bund, Länder und die Bundesagentur für Arbeit weiter an gemeinsamen Konzepten für die Berufsorientierung – auch an Gymnasien – gearbeitet sowie Maßnahmen für einen besseren Übergang von der Schule in die Ausbildung initiiert und ausgebaut. Das Engagement der Sozialpartner in der „Allianz“ zeigt sich in vielseitigen Initiativen, wie beispielsweise der fortlaufenden Bereitstellung von Praktikumsplätzen in den Betrieben, Hospitationsangeboten für Geflüchtete und intensiven Werbekampagnen für die duale Ausbildung. Die Gewerkschaften und Wirtschaftsverbände haben gemeinsam die Pilotierung eines „niedrigschwelligen Beschwerdemanagements“ für Auszubildende auf den Weg gebracht.

Mit Unterstützung aller „Allianz“-Partner haben darüber hinaus mehrere praxisnahe Workshops und Branchendialoge zu aktuellen Herausforderungen auf dem Ausbildungsmarkt stattgefunden. Auf der „Allianz“-Webseite www.aus-und-weiterbildungsallianz.de wird die Öffentlichkeit umfassend über die Arbeit der „Allianz“ und über die Unterstützungsangebote der „Allianz“-Partner für Ausbildungsbetriebe und Auszubildende informiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Gibt es weitere, noch nicht umgesetzte Vorschläge zur Attraktivitätssteigerung, und falls ja, warum wurden sie bislang nicht umgesetzt?

c) Wurde nach Ansicht der Bundesregierung eine deutliche Attraktivitätssteigerung der beruflichen Bildung erreicht, und wenn ja, woran macht sie das fest?

Die Fragen 1b und 1c werden gemeinsam beantwortet.

Die duale Ausbildung in Deutschland bietet eine praxisnahe und hochwertige berufliche Qualifikation für junge Menschen und verfügt über eine große Integrationskraft. Sie trägt als Erfolgsmodell dazu bei, dass der Fachkräftenachwuchs gesichert und die Jugendarbeitslosigkeit in Deutschland gering ist.

Umfragen zufolge sind über 70 Prozent der Auszubildenden mit der Qualität ihrer Ausbildung zufrieden. Gleichwohl gilt es, den aktuellen Herausforderungen wie regionalen und beruflichen Passungsproblemen auf dem Ausbildungsmarkt zu begegnen und die duale Ausbildung noch attraktiver zu machen. Die Allianz für Aus- und Weiterbildung will auch über 2018 hinaus gemeinschaftlich und mit eigenen Maßnahmen der Partner zu diesem Ziel beitragen.

2. Wie viele zusätzliche Ausbildungsbetriebe wurden jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017 für die Ausbildung gewonnen?

Daten zu zusätzlich gewonnenen Ausbildungsbetrieben werden nicht erhoben. Im Jahr 2015 (Stichtag 31. Dezember) beteiligten sich von den bundesweit über 2,14 Millionen Betrieben mit mindestens einem/einer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 427 496 Betriebe an der beruflichen Ausbildung Jugendlicher. Damit nahm die Zahl der Ausbildungsbetriebe im Vorjahresvergleich um 3 625 bzw. um 0,8 Prozent ab. Hintergründe dazu können dem Berufsbildungsbericht 2018 entnommen werden. Im Jahr 2016 bildeten 426 375 Betriebe aus, das sind 1 121 weniger als 2015. Für das Jahr 2017 liegen der Bundesregierung noch keine Daten vor.

a) Wie und von welchen Allianz-Partnern wurden die zusätzlichen Ausbildungsbetriebe gewonnen?

Der „Allianz“ ist es durch gemeinsame Anstrengungen gelungen, das Ausbildungsverhalten der Betriebe zu befördern. Eine Zuordnung der einzelnen Aktivitäten der „Allianz“-Partner auf die Zahl zusätzlicher Ausbildungsbetriebe ist nicht möglich.

Die Ausbildungsstellenakquise und die umfassende Arbeitgeberberatung gehören zum Kerngeschäft des Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit. Entsprechend dem „Vier-Wellen-Konzept“ der Allianz für Aus- und Weiterbildung, welches möglichst vielen vermittlungsbereiten Jugendlichen eine betriebliche Ausbildung anbieten will, gibt es regelmäßige Veranstaltungen und Initiativen aller „Allianz“-Partner im gesamten Bundesgebiet. So findet jährlich im Frühjahr die „Woche der Ausbildung“ statt, um die Arbeitgeber für die frühzeitige Nachwuchsrekrutierung zu sensibilisieren. Weitere Aktionen sind beispielsweise der „IHK-Tag der Ausbildungschance“ und die Initiative „Nicht ohne Ausbildungsplatz in die Ferien!“ vor den Sommerferien. Vor Beginn des Ausbildungsjahres lädt die Veranstaltung „Jetzt aber los: Chance nutzen“ ausbildungssuchende Jugendliche ein und die „Nachvermittlung“ der Bundesagentur für Arbeit Anfang Oktober unterstützt nochmals bei der Ausbildungsplatzsuche.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Wie viele der jeweils in den Jahren 2015, 2016 und 2017 zusätzlich gewonnenen Ausbildungsbetriebe entfallen auf kleine und kleinste Betriebe?

Daten zu zusätzlich bereit gestellten Ausbildungsplätzen in den Ausbildungsbetrieben werden nicht erhoben. Unbeschadet der positiven Gesamtbilanz weist die Zahl der ausbildenden Kleinst- und Kleinbetriebe folgende Entwicklungen auf: Sie sank 2015 um 6 820 (-3,3 Prozent) auf 200 340. Im Jahr 2016 gab es einen weiteren Rückgang um 4 551 Betriebe (-2,3 Prozent) auf 195 789. Bei den Kleinbetrieben (10 bis 49 Beschäftigte) lag die Zahl der Ausbildungsbetriebe im Jahr 2016 mit 159 011 um 1 912 (+1,2 Prozent) über dem Vorjahresniveau (2015: 157 099, +1,2 Prozent gegenüber 2014). Für das Jahr 2017 liegen der Bundesregierung noch keine Daten vor.

c) Wie bewertet die Bundesregierung das erzielte Ergebnis?

Die Bundesregierung bewertet in der Gesamtschau die Ausbildungsbilanz im Jahr 2017 positiv. Sowohl die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze als auch die Zahl der jungen Menschen, die eine Ausbildung nachfragen, hat zugenommen.

Es wurden mehr Ausbildungsverträge abgeschlossen als im Vorjahr. Da das Ausbildungsangebot stärker anstieg als die Nachfrage, hat sich die Ausbildungsmarktsituation zugunsten der nachfragenden jungen Menschen verbessert. Die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben mit ihren Maßnahmen dazu beigetragen, dass sich die Situation auf dem Ausbildungsmarkt stabilisiert hat.

Gleichwohl besteht weiter Handlungsbedarf. Die Zahl der unbesetzten Ausbildungsplätze ist weiter gestiegen. Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Beginn des Ausbildungsjahres noch auf der Suche nach einer Ausbildungsstelle waren, ist leicht zurückgegangen, liegt aber immer noch auf einem zu hohen Niveau. Passungsprobleme stellen deshalb weiterhin eine zentrale Herausforderung dar.

Um auch künftig den Fachkräftebedarf sicherstellen zu können, müssen alle Potenziale für die duale Berufsausbildung erschlossen werden.

3. Wie viele Jugendliche haben jeweils in den Jahren 2015, 2016, 2017 die Schule ohne Schulabschluss verlassen?

a) Wie hat sich die Zahl der Jugendlichen ohne Schulabschluss gegenüber den Jahren vor Vereinbarung der Allianz entwickelt, und ließ sich das Ziel einer Halbierung der Betroffenenzahl erreichen?

Die Fragen 3 und 3a werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der Entwicklung der Schulabgänge ohne Abschluss wird auf die Antwort zu Frage 3c verwiesen, die quantitative Entwicklung ist im Bericht „Bildung in Deutschland 2018“ (www.bildungsbericht.de/de/nationaler-bildungsbericht, Seite 120/121) dargelegt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Sind bei den Zahlen regionale Unterschiede zu verzeichnen, und wenn ja, wie erklärt dies die Bundesregierung?

Es gibt regionale Differenzen je nach Bundesland. Zahlen ergeben sich aus der Anlage 1.* Der Bundesregierung liegen dazu keine erläuternden Begründungen vor.

c) Welche Maßnahmen haben die Allianz-Partner unternommen, um die Zahl der Jugendlichen ohne Schulabschluss zu vermindern (bitte getrennt nach Akteuren auflisten)?

Die Bundesländer, in der „Allianz“ vertreten durch die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK), die Wirtschaftsministerkonferenz und die Arbeits- und Sozialministerkonferenz, sind im Rahmen ihrer Kulturhoheit für das Schulwesen zuständig.

Die hierfür zuständige KMK hat sich darauf verständigt, die Förderung der leistungsschwächeren Schülerinnen und Schüler zu einem Schwerpunkt gemeinsamer Aktivitäten zu machen. Die entsprechende „Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler“ vom März 2010 verfolgt das Ziel, den Anteil der Schülerinnen und Schüler, die am Ende ihres Bildungsganges ein Mindestniveau der Kompetenzentwicklung nicht erreichen und damit keinen Schulabschluss erhalten, wesentlich zu reduzieren. Die aktuellsten Entwicklungen sind zu finden im Bericht zum Stand der Umsetzung der Förderstrategie für leistungsschwächere Schülerinnen und Schüler (Bericht der Kultusministerkonferenz vom 14. September 2017).

Ergänzend engagieren sich die Kammerorganisationen für die Integration von Jugendlichen mit schulischen Problemlagen. Die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern, Verbände, Innungen und Kreishandwerkerschaften unterstützen die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen und beteiligen sich in verschiedenen Ländern an kooperativen Modellen, um schulmüde Jugendliche zu einem Schulabschluss zu führen (z. B. BUS in NRW, Ausbildungsvorbereitung dual (AVdual) in Baden-Württemberg). Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern bieten berufsorientierende Praktika in Mitgliedsunternehmen an und helfen dabei, leistungsstarken ebenso wie leistungsschwächeren Jugendlichen adäquate Berufsperspektiven zu vermitteln und deren Motivation beim Lernen in den allgemeinbildenden Schulen zu steigern.

* Von einer Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/4279 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4. Wie viele Jugendliche sind in den Jahren 2015, 2016, 2017 ohne Ausbildungsplatz geblieben (bitte nach Schulabschlüssen aufschlüsseln:

   a) Ohne

   b) mit Hauptschulabschluss/einfachem bzw. erweitertem Berufsbildungsabschluss

   c) mittlerem Schulabschluss/mittlerer Reife

   d) Abitur/Hochschulreife)?

Die folgende Statistik der BA weist – mit Stichtag 30. September – Zahlen zu Personen aus, die noch einen Ausbildungsplatz suchen. Diese Daten betreffen in Teil 1 der Tabelle „unversorgte Bewerber/innen“ und in Teil 2 der Tabelle Personen, die trotz einer Alternative noch eine Ausbildungsstelle suchen.

Unversorgte Bewerber/-innen			
	2014/2015	**2015/2016**	**2016/2017**
Kein Hauptschulabschluss	599	538	685
Mit Hauptschulabschluss	6.276	6.042	6.504
Realschulabschluss	7.358	6.981	7.908
Fachhochschulreife	3.272	3.280	3.498
Allgemeine Hochschulreife	2.535	2.781	3.728
Keine Angabe	672	928	1.389
Insgesamt	**20.712**	**20.550**	**23.712**
Bewerber/-innen mit Alternative zum 30.09.			
	2014/2015	**2015/2016**	**2016/2017**
Kein Hauptschulabschluss	783	781	838
Mit Hauptschulabschluss	16.957	16.700	15.658
Realschulabschluss	25.146	24.472	22.769
Fachhochschulreife	9.054	9.347	8.876
Allgemeine Hochschulreife	6.497	6.936	6.699
Keine Angabe	1.643	1.817	1.669
Insgesamt	**60.080**	**60.053**	**56.509**

Tabelle 3: Seit dem Beginn des Berichtsjahres gemeldete Bewerber jeweils zum 30. September: Unversorgte Bewerber/-innen und Bewerber/-innen mit Alternative zum 30. September nach schulischer Vorbildung, Deutschland 2014/15 bis 2016/17

Hinsichtlich der Jugendlichen ohne Bewerberstatus und Ausbildungsplatz, die sich im sogenannten Übergangssystem befinden, wird auf den Bericht „Bildung in Deutschland 2018“ (www.bildungsbericht.de/de/nationaler-bildungsbericht, S. 137) verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

5. Gibt die aktuelle Ausbildungsplatzsituation nach Einschätzung der Bundesregierung Anlass,

   a) außerbetriebliche und

   b) überbetriebliche Ausbildung zu verstärken,

   c) und wenn ja, warum, in welchen Bereichen und mit welchen konkreten Maßnahmen?

Die Fragen 5 bis 5b werden gemeinsam beantwortet.

Die Allianz für Aus- und Weiterbildung verfolgt das Ziel, allen eine Chance auf betriebliche Ausbildung zu geben. Die betriebliche Ausbildung hat gerade mit Blick auf die hohe und steigende Zahl unbesetzter Ausbildungsplätze (2017: 48 900) Vorrang.

6. Wie vielen Jugendlichen hat die Initiative „Bildungsketten“ nach Kenntnis der Bundesregierung den Übergang in Ausbildung ermöglicht, und hält die Bundesregierung diese Zahlen angesichts der steigenden Ausbildungslosigkeit für ausreichend, und wenn ja, warum, und wenn nein, wie möchte die Bundesregierung der steigenden Ausbildungslosigkeit zukünftig begegnen?

Mit der ESF-finanzierten Initiative „Abschluss und Anschluss – Bildungsketten“ werden die Förderinstrumente von Bund, Bundesagentur für Arbeit und den Ländern im Übergangsbereich von der Schule in die Ausbildung aufeinander abgestimmt und verzahnt, um eine systematische Gesamtförderstruktur zu gestalten. Die Initiative umfasst Maßnahmen aller Akteure im Rahmen der Berufsorientierung und der individuellen Förderung. Aufgrund des breiten Ansatzes der Initiative kann eine kausale zahlenmäßige Erfassung nicht nachvollzogen werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, die „Bildungsketten“ – Initiative durch Bund-Länder-Vereinbarungen ab 2021 fortzusetzen.

7. Hat das Instrument „assistierte Ausbildung“ nach Einschätzung der Bundesregierung Einfluss auf die Zahl erfolgreich absolvierter Ausbildungsverhältnisse, und wenn ja, in welchem Umfang?

Aufgrund der erst kurzen Laufzeit des Förderinstrumentes „Assistierte Ausbildung“ liegen noch keine Erkenntnisse über den erfolgreichen Abschluss von mit „Assistierter Ausbildung“ geförderter Berufsausbildung vor. Belastbare statistische Daten zu den Absolventinnen und Absolventen der ersten Jahrgänge werden zum Jahresende 2018 erwartet.

   a) Was hat die in der Allianz vereinbarte Evaluation des Instruments ergeben?

Die Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung haben sich darauf verständigt, die „Assistierte Ausbildung“ auf der Grundlage eines zahlenbasierten Monitorings zu begleiten. In einem Praktiker-Workshop haben sie Ende 2016 eine erste Bilanz zu den Erfahrungen mit dem neuen Instrument gezogen. Zusätzlich hat die Hochschule der BA eine wissenschaftliche Begleitstudie durchgeführt. Beleuchtet wurde dabei der gegenwärtige Stand der Umsetzung unter Berücksichtigung vertiefter Praxiserfahrungen der Beteiligten: Agenturen/Jobcenter, Bildungsdienstleister, Teilnehmende und ergänzend Betriebe. Die Ergebnisse verdeutlichen ein hohes Maß an inhaltlicher Zufriedenheit, gleichwohl wurde der Bedarf einer qualitativen Modifizierung der „Assistierten Ausbildung“ unter Vermei-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

dung inhaltlicher Überschneidungen zu anderen Instrumenten im Jugendlichenbereich geäußert. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse sind punktuelle Verbesserungen bei der Umsetzung der Assistierten Ausbildung vorgenommen worden.

b) Warum soll die assistierte Ausbildung trotz ihrer positiven Effekte nur befristet fortgeführt werden und nicht als Regelinstrument in das Dritte Buch Sozialgesetzbuch übernommen werden?

Mit dem Gesetz zur Verlängerung befristeter Regelungen im Arbeitsförderungsrecht und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen ist die „Assistierte Ausbildung“ zunächst um zwei Jahrgänge verlängert worden. Zweck der Verlängerung ist, wie die Gesetzesbegründung erläutert, hinreichend Spielraum zu erhalten, um auf breiterer Grundlage dauerhaft über die Zukunft der „Assistierten Ausbildung“ entscheiden zu können, ohne dass es zu einer Lücke oder einem Auslaufen der Förderung vor einer abschließenden Entscheidung kommt. Die Regierungsparteien haben im Koalitionsvertrag den weiteren Ausbau der „Assistierten Ausbildung“ vereinbart.

8. Wie viele der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die seit 2015 in Deutschland registriert wurden, haben eine berufliche Ausbildung begonnen?

a) Wie viele davon befinden sich noch in Ausbildung bzw. haben ggf. die Ausbildung erfolgreich beendet?

Die Fragen 8 und 8a werden gemeinsam beantwortet.

Umfassende Daten zu Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Ausbildung liegen der Bundesregierung nicht vor, da ein eventuell vorhandener Migrationshintergrund oder Flüchtlingsstatus in der Berufsbildungsstatistik nicht erhoben wird.

Eine Datenquelle, die Rückschlüsse auf die Anzahl der Geflüchteten in beruflicher Ausbildung zulässt, ist die Ausbildungsmarktstatistik der BA. Sie weist Daten zu Bewerbern und Bewerberinnen für Berufsausbildungsstellen aus, die sich bei der BA registriert haben. Seit dem Berichtsjahr 2015/2016 wird die Gruppe der gemeldeten ausländischen Bewerber und Bewerberinnen nach ihrem Aufenthaltsstatus erfasst. Die BA definiert die Gruppe der Geflüchteten dabei wie folgt: „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ umfassen Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung, einer Aufenthaltserlaubnis und einer Duldung. Die Abgrenzung dieser „Personen im Kontext von Fluchtmigration“ im Sinne der BA-Statistik entspricht nicht notwendigerweise anderen Definitionen von „Flüchtlingen“ (z.B. juristischen Abgrenzungen). Für den statistischen Begriff ist über das Asylverfahren hinaus der Bezug zum Arbeitsmarkt ausschlaggebend. Im Berichtsjahr 2017 haben deutlich mehr geflüchtete junge Menschen mithilfe einer Arbeitsagentur oder eines Jobcenters eine duale Ausbildung gesucht als im Vorjahr. Die Zahl der gemeldeten Bewerber und Bewerberinnen mit Fluchthintergrund war zum 30. September 2017 von rund 10 253 Personen im Vorjahr auf rund 26 428 gestiegen (+16 175 bzw. +158 Prozent). Der Anteil der Bewerber und Bewerberinnen mit Fluchthintergrund an allen gemeldeten Ausbildungsstellenbewerbern und -bewerberinnen betrug 2017 damit 4,8 Prozent (2,9 Prozentpunkte mehr als im Vorjahr).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Von den 26 428 bei der BA gemeldeten Bewerbern und Bewerberinnen mit Fluchthintergrund hatten zum Stichtag 30. September 2017 insgesamt 9 475 einen Ausbildungsvertrag abschließen können.

Die Quote der Einmündungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Fluchthintergrund in eine (duale) Ausbildung betrug im Berichtsjahr 2017 somit 35,9 Prozent und fiel damit 2,2 Prozentpunkte höher aus als im Vorjahr.

In der folgenden Tabelle sind die Ausbildungsverhältnisse dargestellt, die seit 2015 von Staatsangehörigen aus den acht zugangsstärksten Asylherkunftsländern begonnen wurden:

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auszubildende nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	**Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Auszubildende am Stichtag**			
	30. September 2014	30. September 2015	30. September 2016	30. September 2017
	1	2	3	4
Insgesamt	**1.602.134**	**1.592.195**	**1.591.812**	**1.602.729**
darunter aus den				
Asylherkunftsländern (Top 8)	4.786	6.611	12.236	27.678
davon				
Eritrea	156	347	1.024	2.203
Nigeria	235	304	529	827
Somalia	183	269	573	845
Afghanistan	1.673	2.371	4.012	9.964
Irak	1.266	1.479	1.812	2.844
Islamische Republik Iran	514	677	1.005	1.760
Pakistan	219	330	581	1.019
Arabische Republik Syrien	540	834	2.700	8.216

Statistik der Bundesagentur für Arbeit, August 2018

Trotz schwieriger Rahmenbedingungen ist auch das Engagement der „Allianz“-Partner bei der Ausbildung von Flüchtlingen groß. Immer mehr Betriebe aus dem Bereich der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerkskammern bilden junge Flüchtlinge aus. Im Handwerk werden derzeit über 11 000, im Bereich Industrie, Handel und Dienstleistungen über 20 000 Flüchtlinge ausgebildet.

b) Was sind nach Auffassung der Bundesregierung Gründe für die Nichtaufnahme bzw. Nichtbeendigung einer dualen Ausbildung durch Geflüchtete?

Die Bundesregierung besitzt nur punktuelle Erkenntnisse zu den Gründen einer Nichtaufnahme bzw. einer vorzeitigen Beendigung von dualen Ausbildungen durch Geflüchtete. Die BA erhebt keine Daten zu den Gründen für Vertragslösungen bzw. Ausbildungsabbrüchen. Auch die Berufsbildungsstatistik weist hierzu keine Daten aus. Aussagen zu Gründen, warum ausbildungsinteressierte

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bewerber und Bewerberinnen mit Fluchthintergrund keine duale Berufsausbildung begonnen haben oder diese vorzeitig beenden, sind anhand von Studien und Befragungen möglich.

Mit Blick auf Vertragslösungen bzw. Ausbildungsabbrüche haben diverse Studien (u. a. BA/BIBB-Migrationsstudie www.bibb.de/de/59586.php) folgende Ursachen seitens der Auszubildenden ermittelt: Konflikte mit den Ausbildenden, eine mangelnde Ausbildungsqualität, ungünstige Arbeitsbedingungen, persönliche und gesundheitliche Gründe, finanzielle Aspekte sowie falsche Berufsvorstellungen. Seitens der Ausbildungsbetriebe werden zum Teil vorgebracht: mangelnde Ausbildungsleistung und Motivation, unzureichende schulische Vorbildung und fehlende Deutschkenntnisse, mangelnde Integration in das Betriebsgeschehen, zudem noch Insolvenz und Betriebsschließungen. Aus einer Befragung des IAB (vgl. IAB Kurzbericht 15/2016, Seite 6) geht hervor, dass eine Mehrheit der Flüchtlinge die möglichst schnelle Einmündung in eine Arbeit wünscht, um eigenes Geld zu verdienen. Aufgrund fehlender Abschlüsse handelt es sich hierbei oft nur um Helferjobs. Die BA versucht, Geflüchtete von den Vorteilen einer Ausbildung zu überzeugen. Für die Aufnahme einer Ausbildung bzw. für den erfolgreichen Abschluss einer Ausbildung sind hinreichende Sprachkenntnisse notwendig, auch um dem Berufsschulunterricht folgen zu können. Bei neu zugezogenen Flüchtlingen sind in der Regel keine Deutschkenntnisse vorhanden. Für den Erfolg einer Ausbildung sind neben Sprachkenntnissen auch Lerntempo, Vorbildung und Berufserfahrung sowie die Motivation wichtige Kriterien.

Vertragslösung bzw. Ausbildungsabbruch heißt nicht, dass die Ausbildung nicht bei einem anderen Arbeitgeber fortgesetzt oder eine andere Ausbildung begonnen wird.

Bekannt ist, dass die Vertragslösungsquote umso höher ausfällt, je niedriger der allgemeinbildende Schulabschluss der Auszubildenden ist. Viele Geflüchtete haben keinen (anerkannten) Schulabschluss bzw. erwerben in Deutschland eher einen niedrigen Schulabschluss. (vgl. Berufsbildungsbericht 2017, S. 75 f.). Hier gelten für Flüchtlinge die gleichen Gründe wie für Auszubildende ohne Fluchthintergrund.

Seitens der Wirtschaft gibt es Hinweise, dass die uneinheitliche Anwendung der so genannten 3+2 Regelung (§ 60a Absatz 2 Satz 4 – 12 AufenthG) zur Verhinderung der Begründung von Ausbildungsverhältnissen wie zu Ausbildungsabbrüchen führen kann. Eine Quantifizierung dieser Hinweise ist gegenwärtig allerdings nicht möglich, regional werden Einzelentscheidungen der Ausländerbehörden in Bayern und Baden-Württemberg kritisiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

9. Welche Vereinbarungen der Allianz:
   - berufsschulischen Angeboten in zumutbarer Entfernung,
   - Beibehaltung des Fachklassenprinzips,
   - Entwicklung von Konzepten zur Gewinnung qualifizierter Fachlehrkräfte und
   - Sicherstellung der technologischen Anschlussfähigkeit der Berufsschulen

   sind nach Kenntnis der Bundesregierung an den beruflichen Schulen umgesetzt worden?

Die Beibehaltung eines standortnahen Berufsschulangebotes ist ein wichtiges Kriterium, um die Ausbildungsbereitschaft der Betriebe und Jugendlichen zu erhalten. In diesem Bewusstsein hat die Kultusministerkonferenz als Partner der Allianz für Aus- und Weiterbildung die „Erklärung der Kultusministerkonferenz zur Beibehaltung des Fachklassenprinzips in der Berufsschule vor dem Hintergrund des demografischen Wandels“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Juni 2018) verabschiedet. Darin werden verschiedene Herangehensweisen auf unterschiedlichen Umsetzungsebenen erörtert, welche die Fachklassenbildung in der Berufsschule vor Ort unterstützen. Maßgeblich für eine wirksame Implementierung der vorgeschlagenen Maßnahmen ist das gemeinsame, zwischen allen Beteiligten abgestimmte Handeln.

a) Welche Schwierigkeiten haben sich gezeigt?

Die Länder sehen sich auf Grund der in einigen Branchen zurückgehenden Ausbildungszahlen mehr und mehr gezwungen, Fachklassenstandorte mit Blick auf die Gewährleistung der Ausbildungsqualität zu zentralisieren. Die Deckung des Lehrkräftebedarfs speziell in den Berufsfeldern Elektrotechnik und Metalltechnik stellt die Kultusverwaltungen dauerhaft vor große Herausforderungen. Nicht zuletzt auf Grund der in der jüngeren Vergangenheit deutlich verbesserten Beschäftigungsperspektiven in der freien Wirtschaft finden auch originär ausgebildete Lehramtsabsolventen attraktive Erwerbsmöglichkeiten außerhalb der Schule. Alle Anstrengungen zur Erhöhung der Studienanfängerzahlen in den grundständigen Lehramtsstudiengängen der Universitäten haben bisher nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt. Um trotzdem eine ausreichende Anzahl von Lehrkräften in diesen Bereichen rekrutieren zu können, versuchen die Länder durch verschiedene Maßnahmen neue Zielgruppen wie Seiten- und Quereinsteiger für die Lehrtätigkeit zu gewinnen.

Die Attraktivität des Lehrberufes soll für die neuen Zielgruppen erhöht werden, beispielsweise durch die Etablierung von Lehramtsstudienmodellen außerhalb der Universitäten oder durch eine enge Verzahnung des Masterstudiums mit dem Referendariat für einen schnelleren Berufs- und Erwerbseinstieg (Modellprojekt an der TUM School of Education, Technische Universität München). Zudem können in besonderen Mangelbereichen Zulagen für Berufseinsteiger gewährt werden (z. B. in Baden-Württemberg).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

b) Sind die beruflichen Schulen ausreichend auf die unterschiedlichen Digitalisierungsanforderungen in den Ausbildungsberufen vorbereitet?

Die fortschreitende Digitalisierung bedingt Innovationen von Arbeits-, Produktions- und Geschäftsprozessen, die sich auf die einzelnen Ausbildungsberufe auswirken und die kontinuierliche Anpassung und Modernisierung der Sachausstattung von beruflichen Schulen notwendig machen. Die zuständigen kreisfreien Städte und Landkreise leisten große Anstrengungen, um den beruflichen Schulen die für einen zeitgemäßen Unterricht erforderliche Ausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Kultusministerkonferenz, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände haben sich dafür ausgesprochen, dass berufliche Schulen angemessen an den verschiedenen Förderprojekten des Bundes partizipieren. Dem trägt die Bundesregierung mit der im Koalitionsvertrag vereinbarten Ausstattungsoffensive für berufliche Schulen im Rahmen der Investitionsoffensive für Schulen nach Artikel 104c Grundgesetz (GG) Rechnung. Dazu gehört der „Digitalpakt Schule“, welcher derzeit zwischen Bund und Ländern verhandelt wird.

10. Welche Maßnahmen haben die Allianz-Partner unternommen, um die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung zu erhöhen?

Die Bundesregierung erachtet die Themen Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit als wichtige bildungspolitische Ziele.

BMBF und BMWi fördern bereits seit langem die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung durch systemische Maßnahmen Deutscher Qualifikationsrahmen, Fortbildungsberufe, Meisterprüfungsverordnungen (DQR), Initiativen und Programme (Beispiele Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“; „Initiative zur Gewinnung von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern für die berufliche Bildung“) sowie Weiterbildungs- und Aufstiegsstipendium und Bildungsprämie.

So wurden im Jahr 2017 erstmalig Qualifikationen der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach § 54 BBiG den DQR-Niveaus 5 und 6 zugeordnet. Mit der 2016 in Kraft getretenen 3. Novelle des AFBG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes) wurden 2017 insgesamt 619 Mio. Euro, davon allein vom Bund rund 252 Mio. Euro (2016: 199 Mio. Euro), an Förderleistungen gezahlt. Mit der geplanten erneuten Novellierung des AFBG (seit 2016 Aufstiegs-BAföG, zuvor: Meister-BAföG) werden Gleichwertigkeit, Attraktivität und Durchlässigkeit der beruflichen Bildung weiter gestärkt.

Die Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern beteiligen sich als Partner der „Allianz“ an zahlreichen Aktivitäten zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Dazu gehören beispielsweise die Durchführung von Praxistrainings mit Anrechnungspotenzialen für die akademische Bildung, Kooperationen mit Anbietern von Anrechnungsdatenbanken oder Erprobung von Kombinationen aus Berufsausbildung und Abitur. Unter der Dachmarke „Mit Praxis zum Erfolg“ vermitteln die Industrie- und Handelskammern Studienabbrecher und Studienabbrecherinnen in die berufliche Aus- und Weiterbildung. Sie bieten zudem berufsbegleitende Studienangebote oder Studienvorbereitungskurse für beruflich Qualifizierte an. Gemeinsam mit Initiatoren und Partnern vor Ort engagieren sich die Kammern außerdem bei der Pilotierung hybrider Bildungsformate. Das Handwerk bietet ausbildungsintegrie-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

rende duale Studiengänge an und berät Studienaussteiger und Studienaussteigerinnen in Kooperation mit den Hochschulen und den Agenturen für Arbeit im Rahmen der JOBSTARTER-Plus-Initiative.

a) Welche Bundesländer bzw. welche Hochschulen haben ihre Anforderungen für beruflich Qualifizierte gelockert, und welche Anrechnungsverfahren für berufliche Qualifikationen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung implementiert?

Die Länder haben sich in der Kultusministerkonferenz auf gemeinsame Standards für den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte geeinigt (Beschluss der KMK vom 6. März 2009). Über den Inhalt ihrer Beschlüsse und Vereinbarungen informiert das Sekretariat der Kultusministerkonferenz in der Veröffentlichung „Hochschulzugang über berufliche Bildung – Wege und Berechtigungen“ vom 8. September 2015. In der beigefügten Synopse aus 2014 (Anlage 2)* sind die in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte dargestellt. Aktuellere und umfassende Informationen finden sich auf der Internetseite www.studieren-ohne-abitur.de, die vom Centrum für Hochschulentwicklung betrieben wird. Dort finden sich neben ausführlichen Informationen zu allen Ländern auch Berichte zur Entwicklung der Zugangsmöglichkeiten. Der aktuellste Bericht aus 2017 ist beigefügt (Anlage 3).

Durch die BMBF Förderinitiative ANKOM (http://ankom.dzhw.eu) wurde der Einstieg für beruflich Qualifizierte an insgesamt 20 Universitäten, Fachhochschulen und einem Bildungswerk erleichtert. Es wurden sowohl Zertifikatskurse als auch Module auf die Studienabschlüsse anerkannt.

b) In welchen Ausbildungsberufen wurden seit 2015 Anrechnungsverfahren für akademische Teilqualifikationen implementiert?

Anrechnungsverfahren für akademische Teilqualifikationen wurden und werden in einzelnen Ausbildungsordnungen nicht implementiert, weil das Berufsbildungsgesetz (BBiG) eine derartige Verordnungsermächtigung nicht vorsieht. Eine Verkürzung der Ausbildungszeit ist möglich. § 8 Absatz 1 BBiG bestimmt generell, dass auf gemeinsamen Antrag von Auszubildenden und Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen ist, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird.

c) Würde nach Einschätzung der Bundesregierung eine stärkere Modularisierung der Ausbildung die wechselseitige Anrechnung vereinfachen?

Die Bundesregierung sieht in einer stärkeren Modularisierung der Ausbildung keinen geeigneten Ansatzpunkt für die Erhöhung der wechselseitigen Anrechnung von erbrachten Leistungen zwischen beruflicher und akademischer Bildung. Auch aus Sicht der Industrie- und Handelskammern und des Handwerks ist eine Modularisierung der Ausbildung nicht sinnvoll. Aus Ausbildungsberufen abgeleitete Teilqualifikationen könnten aus Sicht der Wirtschaftsorganisationen aber eine Chance für geringqualifizierte junge Erwachsene über 25 Jahre sein, einen Berufsabschluss nachzuholen. Die Unternehmen könnten ihrerseits von der Möglichkeit profitieren, durch schrittweise Qualifizierung neue Mitarbeiter zu gewinnen bzw. an- und ungelernte Arbeitnehmer zu Fachkräften weiterzuentwickeln.

* Von einer Drucklegung der Anlage wurde abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/4279 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

11. Gab es bereits Treffen, und falls ja, wie stehen die Verhandlungen zur Fortführung der Allianz in der Zeit nach 2018, und wann ist mit einem Abschluss zu rechnen?

12. Ist beabsichtigt, die Zahl der Partner zu verändern oder zu erweitern?

    Wenn ja, welche stehen in Rede?

13. Besteht die Absicht, die Kommunen zu beteiligen?

    Falls ja, soll erneut der Versuch unternommen werden, Vergünstigungen im ÖPNV (öffentlicher Personennahverkehr), die Studierende genießen, auch Azubis zukommen zu lassen?

Die Fragen 11 bis 13 werden gemeinsam beantwortet.

Der Koalitionsvertrag sieht vor, die Allianz für Aus- und Weiterbildung über 2018 hinaus fortzusetzen und sie weiterzuentwickeln. Die bisherigen „Allianz“-Partner haben auf Arbeitsebene Gespräche über eine Neuausrichtung der „Allianz“ geführt. Entscheidungen sind noch nicht getroffen. Die Unterzeichnung der neuen Vereinbarung wird für Ende 2018/Anfang 2019 angestrebt.

Die „Allianz“ wird das Thema „Azubi-Ticket“ im Blick behalten, insbesondere wenn es um Fragen der Mobilität von Auszubildenden geht.

14. Gibt es Überlegungen, weitere finanzielle Erleichterungen in der Aus- oder Weiterbildung im Sinne der Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung vorzunehmen (z. B. kostenfreie Beschulung bei der Meisterausbildung), und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung plant das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zu novellieren und in dieser Legislaturperiode dafür 350 Mio. Euro einzusetzen. Die Novelle wird entsprechend der im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarung den Abbau finanzieller Hürden für den beruflichen Aufstieg mit dem Ziel einer weiteren deutlichen Verbesserung beim Unterhaltszuschuss, Erfolgsbonus und bei der Familienfreundlichkeit, die Erhöhung des Maßnahmezuschusses und ein komplementäres Förderangebot für im Berufsbildungsgesetz zu verankernde drei transparente Fortbildungsstufen beinhalten.

15. Werden die Organisationen der Gesundheits- und Pflegeberufe in der künftigen Allianz vertreten sein, und wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 13 wird verwiesen.

16. Wird die Integration Geflüchteter in den Ausbildungsmarkt in einer neuen Allianz einen besonderen Stellenwert haben?

Nach derzeitigem Stand der Überlegungen soll es weiterhin ein Ziel der neuen „Allianz“ werden, möglichst viele Menschen in eine duale Ausbildung und zu einem qualifizierten Abschluss zu bringen, dazu zählen auch Geflüchtete.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

a) Wann ist mit der im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD angekündigten „bundesweiten ausbildungsfreundlichen Umsetzung der wichtigen 3+2-Regelung für den Arbeitsmarktzugang“ zu rechnen?

b) Wo sieht die Bundesregierung hierfür bislang Hindernisse?

Die Fragen 16a und 16b werden gemeinsam beantwortet.

Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Ausweitung der Ausbildungsduldung auf staatlich anerkannte Helferausbildungen, soweit daran eine qualifizierte Ausbildung in einem Mangelberuf anschlussfähig ist und dazu eine Ausbildungszusage vorliegt, wird in einem zukünftigen Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Die Bundesregierung weist im Übrigen auf die Gesetzesbegründung zur Einführung der Ausbildungsduldung hin, wonach diese dazu dient, für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung mehr Rechtssicherheit für Ausbildungsbetriebe sowie für Geduldete zu schaffen. Hindernisse in der Anwendung dieser Regelung sind unter Berücksichtigung der in der Gesetzesbegründung formulierten Zielsetzung nicht bekannt.

17. Ist beabsichtigt, die Investitionsoffensive und Digitalisierung der beruflichen Schulen im Rahmen der Allianz zu vereinbaren, und wenn ja, wie, und wenn nein, warum nicht)?

Der Koalitionsvertrag sieht einige Formate und diverse Maßnahmen im Bereich der beruflichen Bildung vor. Den noch laufenden Gesprächen zwischen den einzelnen Ressorts zu inhaltlichen Abgrenzungsfragen kann an dieser Stelle nicht vorgegriffen werden.

18. Welche Akzente wird die Allianz

a) bei der Lernortkooperation bei beruflichen Schulen,

b) bei der Berufsorientierung und

c) bei der Stärkung der Weiterbildung und Aufstiegsfortbildung

setzen?

Auf die Antwort zu den Fragen 11 bis 13 wird verwiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 1

C Abgänger und Absolventen nach Abschlussarten
I Allgemeinbildende Schulen
1 Absolventen/Abgänger
1.1 Abgänger nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ohne Hauptschulabschluss
1.1.3 Quote der Abgänger ohne Hauptschulabschluss (Anteil an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung)

Land	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
BW	5,9	5,6	5,5	5,2	5,1	5,1	4,7	5,0	5,0	5,3
BY	6,9	6,4	5,9	5,6	5,2	4,9	4,5	4,5	4,8	5,3
BE	10,0	10,6	10,2	10,5	9,7	9,3	8,2	9,2	11,2	9,0
BB	12,0	11,8	11,0	9,8	8,6	8,5	8,0	7,7	7,9	7,4
HB	9,2	8,4	7,5	6,7	8,0	6,8	7,3	7,3	7,2	6,8
HH	10,6	8,8	8,1	8,3	6,9	6,7	4,6	4,9	5,8	6,3
HE	8,3	7,0	7,1	6,2	5,5	5,4	4,9	4,9	4,1	5,1
MV	12,5	15,8	14,4	13,8	13,3	12,0	10,4	8,4	8,4	9,2
NI	7,4	7,3	6,1	5,9	5,8	5,5	5,0	4,9	5,2	5,2
NW	6,9	6,8	6,5	6,0	5,7	5,6	5,9	6,2	5,9	5,7
RP	7,5	7,2	6,8	5,8	5,8	5,5	5,4	5,6	6,3	6,1
SL	7,3	6,7	6,5	5,4	4,8	5,2	5,2	4,9	4,7	7,1
SN	10,0	10,5	10,1	9,5	9,3	9,0	9,6	8,3	7,9	8,0
ST	12,0	13,6	12,1	12,6	12,1	11,5	9,8	9,7	10,6	9,6
SH	9,1	8,3	7,0	7,1	7,0	6,9	7,3	7,6	7,4	8,1
TH	7,8	8,0	8,1	8,6	7,8	6,8	7,7	7,2	7,5	7,6
BG	7,7	7,4	6,9	6,5	6,1	6,0	5,7	5,8	5,9	6,1

Anmerkung: Anteil an der gleichaltrigen Wohnbevölkerung nach dem Quotensummenverfahren. 2007 bis 2010: Quelle: Statistisches Bundesamt. Ab 2012: Die Quoten basieren auf den endgültigen Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus 2011 und wurden gegenüber den Vorjahren angepasst. HB (2011): Im Rahmen der Inklusion werden ab dem Schuljahr 2011/12 Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderbedarf "Wahrnehmungs- und Entwicklungsförderung (geistige Entwicklung)" ihre Werkstufe von Klasse 10 bis 12 im beruflichen Bereich absolvieren (ohne diesen Verlagerungseffekt läge die Anzahl bei 426 und die Quote bei 7,1%).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

III / Hochschulen und Kultur

Anlage 2

**Synoptische Darstellung der in den Ländern
bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber
ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung
auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen**

- Stand: August 2014 -

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Baden-Württemberg	Absolventen beruflicher Aufstiegsfortbildungen steht in Baden-Württemberg der allgemeine Hochschulzugang offen (§ 58 Absatz 2 Nummer 5 Landeshochschulgesetz (LHG). Sonstige beruflich Qualifizierte mit mindestens zweijähriger Berufsausbildung können eine fachgebundene Zugangsberechtigung durch Bestehen einer Eignungsprüfung erwerben; Voraussetzung für die Zulassung zur Eignungsprüfung ist eine in der Regel dreijährige, ebenfalls fachlich entsprechende Berufserfahrung (§ 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG). Bei beiden Zugangswegen findet zusätzlich ein Beratungsgespräch an der Hochschule statt.
Bayern	Gemäß Art. 45 Abs. 1 und Abs. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) bestehen zwei Möglichkeiten: • Allgemeiner Hochschulzugang für Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Fortbildungsprüfung (Alternative 1) • Fachgebundener Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Alternative 2) <u>Zu Alternative 1:</u> Nach § 29 Qualifikationsverordnung wird der allgemeine Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG nachgewiesen durch ein 1. Zeugnis über die bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes oder der Handwerksordnung abgelegte Meisterprüfung, oder 2. Zeugnis über die bestandene, nach §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes oder §§ 42, 42a der Handwerksordnung abgelegte berufliche Fortbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder 3. Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie, oder 4. Zeugnis über den bestandenen Fortbildungsabschluss an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, wenn die Prüfungsordnung staatlich genehmigt ist und/oder ein Staatskommissär an den Prüfungen mitwirkt und die Fortbildung einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. **Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?**

5. Zeugnis über die bestandene Prüfung zum Verwaltungsfachwirt oder zur Verwaltungsfachwirtin oder die bestandene Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule, oder

6. eine Nr. 1 gleichwertige Qualifikation im Sinn des Seemannsgesetzes (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst), oder

7. ein Zeugnis über eine bestandene Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach einer landesrechtlichen Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst, oder

8. ein Zeugnis über eine nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. durchgeführte bestandene Weiterbildungsprüfung, deren vorbereitender Lehrgang einen Stundenumfang von mindestens 400 Stunden umfasst; die Weiterbildungsstätte muss von der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. anerkannt sein.

Der allgemeine Zugang setzt darüber hinaus voraus, dass ein Beratungsgespräch an der Hochschule absolviert wurde, an der das Studium aufgenommen werden soll.

Zu Alternative 2:

Nach § 30 Qualifikationsverordnung wird der fachgebundene Zugang zur Hochschule gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. erfolgreicher Abschluss einer nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,

2. anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	**1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?**
	3. Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule, an der das Studium aufgenommen werden soll, und 4. jeweils nach Angebot der Hochschule Bestehen einer besonderen Hochschulprüfung (Hochschulzugangsprüfung) oder nachweislich erfolgreiche Absolvierung eines Probestudiums von mindestens zwei Semestern.
Berlin	Die Hochschulzugangsberechtigung beruflich Qualifizierter ist in § 11 Berliner Hochschulgesetz geregelt. Die Vorschrift lautet: „(1) Wer 1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen bestanden hat, 2. eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat, 3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben hat oder 4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat, ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung). (2) Wer 1. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat und 2. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war, ist berechtigt, ein seiner bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 2 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 werden Zeiten einer Freistellung nach den gesetzlichen Regelungen zum Mutterschutz, zur Elternzeit oder zur Pflegezeit sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 2 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, insgesamt höchstens jedoch ein Jahr. (3) Wer über eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 verfügt, ist berechtigt, an einer Hochschule in einem gewählten grundständigen Studiengang ein Studium aufzunehmen, wenn er oder sie die Studierfähigkeit in dem Fach in einer Zugangsprüfung nachgewiesen hat. Bei der Festlegung der Prüfungsinhalte sind die Vorkenntnisse, die im Rahmen des Besuchs einer berufsbildenden Schule erworben werden, in angemessener Weise zu berücksichtigen. (4) Wer auf Grund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet des Absatzes 2 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen. (5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht. (6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.“ Für den Zugang zu einem weiterbildenden oder künstlerischen Masterstudiengang ohne Bachelorabschluss gilt Folgendes: 1. Der Studiengang muss geeignet für den Zugang ohne ersten berufsqualifizierenden Abschluss sein. 2. Es muss sich um einen viersemestrigen Masterstudiengang handeln. 3. Bewerber müssen die Zugangsvoraussetzungen nach § 11 BerlHG erfüllen. Für künstlerische Studiengänge, die grundständig ohne Hochschulzugangsberechtigung studiert werden dürfen, sind die Zugangsvoraussetzungen noch nicht abschließend geklärt. 4. Bewerber müssen in einem zum angestrebten Studiengang affinen Beruf mindestens fünf Jahre gearbeitet haben. 5. In einer Zugangsprüfung ist die Qualifikation nachzuweisen, die einem Bachelorabschluss entspricht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. **Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?**
	Der Zugang ist durch Satzung zu regeln.
Brandenburg	Beruflich qualifizierte Bewerber sind zugangsberechtigt zu einem Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt, wenn sie eine der folgenden Qualifikationen nachweisen: • eine aufgrund der §§ 45, 51a, 122 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist, bestandene Meisterprüfung oder den Erwerb einer der Meisterprüfung gleichwertigen Berechtigung gemäß § 7 Absatz 2a der Handwerksordnung, • einen Fortbildungsabschluss aufgrund der §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2758) geändert worden ist, oder nach den §§ 42, 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst haben, • ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 29 Nummer 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2759) geändert worden ist, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht, • einen Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft im Sinne des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 2) geändert worden ist, oder einen Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, • eine der unter den Nummern 6 und 7 genannten Fortbildung vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe oder

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. **Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?**
	• den Abschluss der Sekundarstufe I oder einen gleichwertigen Abschluss und eine für das beabsichtigte Studium geeignete abgeschlossene Berufsausbildung mit einer danach erworbenen mindestens zweijährigen Berufserfahrung. (vgl. § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 – 11 Brandenburgisches Hochschulgesetz)
Bremen	Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 33 Abs. 3a BremHG erworben durch: 1) bestandene Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung, 2) Absolvierung eines Bildungsgangs einer zweijährigen Fachschule mit staatlicher Prüfung oder eines vergleichbaren Bildungsgangs und bestandene Abschlussprüfung (dies schließt vergleichbare Qualifikationen nach dem Seemannsgesetz mit ein) 3) Fortbildungsabschluss nach den §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder den §§ 42 oder 42 a der Handwerksordnung – sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasste 4) Abschluss einer vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß § 33 Abs. 5 BremHG erworben durch: 1) Einstufungsprüfung (Voraussetzung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine anschließende Berufstätigkeit von 3 Jahren oder eine mindestens 5-jährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, der den Anforderungen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar ist) 2) ein Kontaktstudium, ein Propädeutikum oder ein weiterbildendes Studium
Hamburg	Über Hochschulzugang verfügen: – Meisterinnen und Meister nach der Handwerksordnung, – Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Inhaberinnen und Inhaber anderer Fortbildungsabschlüsse nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes oder der §§ 42 und 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge in der Regel mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, – Inhaberinnen und Inhaber von Befähigungszeugnissen nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung, – Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen von Fachschulen nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 24 Absatz 2 des Hamburgischen Schulgesetzes sowie Inhaberinnen und Inhaber als gleichwertig anerkannter Abschlüsse, – Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe, die mit den vorgenannten Fällen vergleichbar sind. Zum Studium sind auch Personen berechtigt, die über – eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, – eine danach abgeleistete Berufstätigkeit nachweisen; die Dauer der Berufstätigkeit muss mindestens drei Jahre betragen; in begründeten Ausnahmefällen genügt eine zweijährige Berufstätigkeit. Zeiten der Kindererziehung, einer Pflegetätigkeit oder eines Wehr-, Ersatz- oder Freiwilligendienstes können bis zur Dauer von zwei Jahren, in den Fällen einer Verkürzung bis zur Dauer von einem Jahr, auf die Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. – die Studierfähigkeit für den gewählten Studiengang in einer Eingangsprüfung nachweisen.
Hessen	Nach § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 in Verbindung mit Abs. 6 Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218), in Verbindung mit der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 238) ist beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung die Möglichkeit eröffnet, ein berufsqualifizierendes Hochschulstudium zu absolvieren. Der Nachweis der Meisterprüfung sowie eines vergleichbaren Abschlusses der beruflichen Aufstiegsfortbildung berechtigt in Hessen zum Studium aller Fachrichtungen an allen Hochschulen (§ 54 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz). Folgende Personen haben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen einen mit der Meisterprüfung vergleichbaren Abschluss der beruflichen Aufstiegsfortbildung: • Personen mit Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach den §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 462), oder nach den §§ 42 und 42a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091), bestehen, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Stunden umfassen; • Personen mit staatlichen Befähigungszeugnissen für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach § 4 Nr. 1 des Seemannsgesetzes vom 26. Juli 1957 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407);

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	• Personen mit Abschlüssen an Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 9. Oktober 2009) in der jeweils geltenden Fassung; • Personen mit Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe; • Personen mit Abschlüssen vergleichbarer bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen wie beispielsweise Steuerberaterinnen und Steuerberater, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer. Auch dieser Personenkreis besitzt somit eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und kann alle Fächer an allen Hochschulen in Hessen studieren. Absolvent(inn)en von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die eine abgeschlossene Berufsausbildung nachweisen, sowie Absolvent(inn)en eines einjährigen Lehrgangs an der Europäischen Akademie der Arbeit in der U Frankfurt hingegen besitzen in Hessen eine fachgebundene Hochschulreife. Darüber hinaus können beruflich Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsberechtigung für den angestrebten Studienbereich besitzen, eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist eine nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich und eine anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich. Wird ein zu Berufsausbildung oder Berufstätigkeit fachfremdes Studium angestrebt, muss zusätzlich das durch Ausbildung und Berufstätigkeit erworbene Wissen nachweislich durch qualifizierte Weiterbildung (mind. 400 Stunden) in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich erweitert oder vertieft worden sein.
Mecklenburg-Vorpommern	Der Beschluss der KMK vom 06.03.2009 wurde bis auf die Möglichkeit eines Probestudiums 1:1 umgesetzt. Unter den dort genannten Voraussetzungen können Bewerberinnen und Bewerber ein Hochschulstudium aufnehmen.
Niedersachsen	Rechtsgrundlage - § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Nieders. Hochschulgesetz (NHG) i.d. Neubekanntmachung vom 18.06.2010 (Nds. GVBl. S. 241)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	1. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) 2. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) 3. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) 4. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) 5. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) 6. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) 7. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) 8. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 NHG (Fassung und Fundstelle s. o.) 9. Alternative: - § 18 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 NHG (Fassung und Fundstelle s.o.) Alternativen 1. – 6. Zugang zu Hochschulen und Universitäten durch 1. Alternative: Ablegen der Meisterprüfung 2. Alternative: Abschluss des Bildungsganges zur staatlich geprüften Technikerin/zum staatlich geprüften Techniker, zur staatlich geprüften Betriebswirtin/zum staatlich geprüften Betriebswirt 3. Alternative: Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42a der Handwerksordnung, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht. 4. Alternative: ein Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
	Ausbildungsverordnung, das auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht. 5. Alternative: einen Fachschulabschluss entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 (Nds. MBl. 2010 S. 516) 6. Alternative: einen Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe, der auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruht. 7. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer nach Abschluss einer durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf in einem dem angestrebten Studiengang fachlich nahe stehenden Bereich diesen Beruf mindestens drei Jahre lang, als Stipendiatin oder Stipendiat des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes mindestens zwei Jahre lang, ausgeübt hat. 8. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer eine andere von der Hochschule studiengangsbezogen als gleichwertig festgestellte Vorbildung hat. 9. Eine Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in der entsprechenden Fachrichtung an jeder Hochschule aufgrund beruflicher Vorbildung besitzt, wer nach beruflicher Vorbildung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben hat.
Nordrhein-Westfalen	Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ist möglich als allgemeiner Hochschulzugang sowie als fachgebundener Hochschulzugang entweder ohne Eignungsfeststellungsverfahren (direkt) oder nach einer Zugangsprüfung oder als Probestudium. Voraussetzungen sind eine Berufsausbildung und eine zeitlich nachfolgende Aufstiegsfortbildung oder eine berufliche Tätigkeit (bzw. Erziehungs- oder Pflegezeiten).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Rheinland-Pfalz	**a. Zugang für Personen mit qualifizierter Berufsausbildung und Berufserfahrung** Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 2 S. 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) in Verbindung mit den Vorschriften der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09. Dezember 2010 (GVBl. S. 541). Beruflich qualifizierte Personen, die eine - abgeschlossene berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis, Durchschnittsnote 2,5 oder besser sowie - mindestens 2 Jahre berufliche oder vergleichbare Tätigkeit im Anschluss an die Ausbildung nachweisen, erhalten einen unmittelbaren fachlich nicht beschränkten Zugang zu den Fachhochschulen und einen unmittelbaren fachgebundenen Zugang zu den Universitäten des Landes. Für den Zugang zu den Universitäten ist ein - hinreichender inhaltlicher Zusammenhang zwischen Ausbildung und gewähltem Studienfach erforderlich. **b. Zugang für Personen, die eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben** Rechtsgrundlage ist § 65 Abs. 2 S. 2 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463) in Verbindung mit der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 09. Dezember 2010 (GVBl. S. 541). Personen, die eine Meisterprüfung oder vergleichbare Fortbildungsprüfung abgelegt haben, erhalten damit einen unmittelbaren fachlich unbeschränkten Zugang zu den Universitäten und Fachhochschulen des Landes. Neben den im KMK-Beschluss genannten Fortbildungsabschlüssen werden alle beruflichen Fortbildungsabschlüsse als Meisteräquivalent anerkannt, die nach einem Lehrgang von mindestens 400h abgelegt werden können und als Voraussetzung eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordern.
Saarland	**(1) Allgemeiner Hochschulzugang** Gem. §§ 69 Absatz 2 des Universitätsgesetzes und 65 Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes i.V.m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität), geändert durch Verordnung vom 25. November 2009 (Amtsblatt S. 1820) Inhaber/innen folgender Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. **Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?**
	(1) Meister im Handwerk nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO) (2) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen nach §§ 53, 54 Berufsbildungsgesetz oder §§ 42, 42 a Handwerksordnung bestehen (3) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Gesundheitswesen (4) Inhaber/innen von Fortbildungsabschlüssen für Berufe im Bereich sozialpflegerischer und sozialpädagogischer Berufe (5) Inhaber/innen von Fachschulabschlüssen In den Fällen von (2), (3) und (4) erhalten Bewerber/innen diese allgemeine Hochschulzugangsberechtigung allerdings nur dann, wenn nachgewiesen wird, dass die zu den Prüfungen führenden Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassten. **(2) Fachgebundener Hochschulzugang** Gem. §§ 69 Abs. 4 UG und 65 Abs. 6 FhG i.V.m. der Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation, geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2009 (Amtsblatt S. 1175) - erfolgreiche Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer regulären Ausbildungszeit von mindestens zwei Jahren - mind. dreijährige hauptberufliche Tätigkeit im erlernten oder verwandten Beruf (selbständige, hauptberufliche Führung eines Haushaltes mit Verantwortung für Erziehung mind. eines Kindes oder Pflege mind. einer pflegebedürftigen Person, kann für erzieherische oder sozialpflegerische Berufe in vollem Umfang, im Übrigen bis zu einem Jahr als hauptberufliche Tätigkeit anerkannt werden. Teilzeitbeschäftigung von mind. 50 % gilt als hauptberufliche Tätigkeit) - Möglichkeit der Reduzierung der nachzuweisenden beruflichen Tätigkeit auf zwei Jahre für Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes und für Bewerber mit bestandener Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 oder einer besonders erfolgreichen Teilnahme an einem beruflichen Leistungswettbewerb - Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in Deutsch.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Sachsen	Gemäß § 17 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086) bestehen folgende Möglichkeiten: § 17 Abs. 3 SächsHSFG Die Inhaber der nachfolgend genannten Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen nach einem Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, über den Hochschulzugang nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsHSFG (allgemeine Hochschulreife): 1. Meisterprüfung aufgrund einer Rechtsverordnung nach §§ 45, 51a und 122 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), das zuletzt durch Artikel 33 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2924) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 2. Fortbildungsabschluss auf der Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854, 2923) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder nach § 42 Handwerksordnung oder von Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG oder § 42a Handwerksordnung, sofern der Lehrgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, 3. staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Verordnung über die Ausbildung und Befähigung von Kapitänen und Schiffsoffizieren des nautischen und technischen Schiffsdienstes (Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung – SchOffzAusbV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1992 (BGBl. I S. 22, 227), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2011 (BGBl. I S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, 4. Abschluss von Fachschulen entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 3. März 2010, Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, Neuwied, Luchterhand, 1982 – Loseblattsammlung), in der jeweils aktuellen Fassung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. **Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?**
	5. Abschluss aufgrund einer vergleichbaren landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe. § 17 Abs. 4 SächsHSFG Die für den Zugang zu einem Studium erforderliche Qualifikation nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 (allgemeine Hochschulreife) kann auch durch andere berufliche Fortbildungsabschlüsse als die in Absatz 3 genannten nachgewiesen werden, wenn sie durch die Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Anerkennung setzt voraus, dass die berufliche Fortbildung auf einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung aufbaut, eine Aufstiegsfortbildung beinhaltet, mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entspricht. Gleiches gilt für Fortbildungen, die an staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien angeboten werden und in Inhalt und Ausbildungstiefe einer Meisterprüfung entsprechen. § 17 Abs. 5 SächsHSFG Beruflich Qualifizierte, die eine mindestens zweijährige staatlich geregelte Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine dreijährige Berufserfahrung im erlernten Beruf verfügen sowie ein Beratungsgespräch an der Hochschule, an der ein Studium begonnen werden soll, wahrgenommen haben, verfügen über die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung, sofern sie die entsprechende Hochschulzugangsprüfung dieser Hochschule bestanden haben. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Ordnung (§ 17 Abs. 6 SächsHSFG). Ist der Zugang zu einem Studium an weitere Voraussetzungen gebunden, sind diese in gleicher Weise sowohl von beruflich Qualifizierten als auch von sonstigen Hochschulzugangsberechtigten zu erbringen (bspw. praktische Fähigkeiten).
Sachsen-Anhalt	Es bestehen zwei grundlegende Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. <u>Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife für Inhaber von Abschlüssen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung</u> Die jeweilige Hochschule prüft im Rahmen des Zulassungs- und/oder Immatrikulationsverfahrens auf der Grundlage der HSQ-VO, ob für den vorgelegten Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung die Gleichwertigkeit mit der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung festgestellt werden kann. Wer erfolgreich eine anerkannte berufliche Aufstiegsfortbildung gemäß KMK-Beschluss vom 06.03.2009 (siehe auch HSQ-VO § 2 Nr. 13) absolviert hat, dem wird die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. **Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?**
	Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung für Berufstätige Qualifizierte Berufstätige können eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben, indem sie eine Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung ablegen. Diese Prüfung wird von den Hochschulen für geeignete Studienrichtungen angeboten. Diese Möglichkeit besteht für nahezu das gesamte Studienangebot. Die durch die Feststellungsprüfung erworbene Hochschulzugangsberechtigung gilt fachbezogen für eine befristete Dauer für den gewählten Studiengang an der Hochschule, an der die Feststellungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Zur Feststellungsprüfung kann zugelassen werden, wer mindestens einen Realschul- oder einen gleichgestellten Abschluss besitzt, eine mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Bereich erfolgreich absolviert hat und mindestens drei Jahre (Stipendiaten des Aufstiegsstipendienprogrammes des Bundes zwei Jahre) in einem für den jeweiligen Studiengang qualifizierenden Beruf tätig war.
Schleswig-Holstein	In Schleswig-Holstein gibt es nach § 39 Absätze 2 bis 4 des Hochschulgesetzes (HSG) folgende besondere Hochschulzugangsmöglichkeiten für Personen, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung, aber eine bestimmte berufliche Qualifikation besitzen: • Probestudium (nach § 39 Absatz 4 HSG und einer Hochschulsatzung), • Abschluss einer bestimmten beruflichen Aufstiegsfortbildung (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 HSG), • Hochschuleignungsprüfung (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer bestimmten Berufsausbildung und einer bestimmten Berufspraxis sowie einer Hochschuleignungsprüfung nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG und der Hochschuleignungsprüfungsverordnung). Zu den jeweiligen Voraussetzungen: Zum Probestudium: Die schleswig-holsteinischen Hochschulen können nach § 39 Absatz 4 HSG Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung, die eine Berufsausbildung mit mindestens befriedigenden Leistungen abgeschlossen haben und eine fünfjährige Berufstätigkeit oder entsprechende Ersatzzeiten nachweisen, für die Dauer von zwei Semestern, insgesamt längstens für vier Semester, für einen Studiengang einschreiben (Probestudium) und entscheiden danach über die endgültige Einschreibung unter Berücksichtigung der Leistungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. **Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?**
	Zur allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage eines Abschlusses einer bestimmten beruflichen Aufstiegsfortbildung: Eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 2 HSG besitzen Inhaberinnen und Inhaber bestimmter Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung, sofern die zu den Fortbildungsabschlüssen führenden Lehrgänge jeweils mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen. Dies sind im Einzelnen: • Meisterinnen und Meister im Handwerk auf der Grundlage einer Verordnung nach §§ 45, 51 a, 122 Handwerksordnung (HwO), • Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen, für die Prüfungsregelungen auf der Grundlage einer Verordnung nach § 53 oder einer Regelung nach § 54 Berufsbildungsgesetz oder auf der Grundlage einer Verordnung nach § 42, 42 a HwO oder gleichwertiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen bestehen, • Inhaberinnen und Inhaber vergleichbarer Qualifikationen im Sinne des Seemannsgesetzes, insbesondere staatlicher Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst, • Inhaberinnen und Inhaber von Fortbildungsabschlüssen von Fachschulen entsprechend der „Rahmenvereinbarung über Fachschulen“ der Kultusministerkonferenz, • Inhaberinnen und Inhaber von Abschlüssen vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe. Zur fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung auf Grundlage einer bestimmten Berufsausbildung und einer bestimmten Berufspraxis sowie einer Hochschuleignungsprüfung: Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung nach § 39 Absatz 2 Satz 3 HSG besitzen beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die eine durch Bundesrecht oder durch Landesrecht geregelte, mindestens zweijährige Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich abgeschlossen haben und über mindestens dreijährige mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich verfügen und eine Hochschuleignungsprüfung bestanden haben. Zulassungsvoraussetzungen zur Hochschuleignungsprüfung sind dementsprechend ein Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem mit dem angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und eine mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausgeübte dreijährige Berufspraxis in einem mit dem Studiengang fachlich verwandten Bereich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?
Thüringen	1) Meisterprüfung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) Voraussetzungen: erfolgreiches Ablegen der Meisterprüfung 2) staatlich geprüfte Techniker oder staatlich geprüfte Betriebswirte nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker/zur staatlich geprüften Technikerin oder zum staatlich geprüften Betriebswirt/zur staatlich geprüften Betriebswirtin 3) erfolgreicher Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich rechtlichen Regelung nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. d) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss einer beruflichen Fortbildung gemäß der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GVBl. S. 189) 4) erfolgreicher Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. e) Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	1. **Welche Möglichkeiten bestehen für beruflich qualifizierte Bewerber, die keine schulische Hochschulzugangsberechtigung besitzen, ein Hochschulstudium in Ihrem Land aufzunehmen? Welche Voraussetzungen müssen die Bewerber jeweils erfüllen?**
	Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss gemäß der Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang vom 18. Juni 2009, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Mai 2014 (GVBl. S. 189) 5) erfolgreiches Absolvieren eines Probestudiums nach § 63 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134) Voraussetzung: erfolgreicher Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; weitere Zugangsvoraussetzungen können in den Satzungen der Hochschulen geregelt werden. 6) Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 63 Abs. 2 Thüringer Hochschulgesetz vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), wenn die Eingangsprüfung von der Hochschule für den jeweiligen Studiengang zugelassen wird. Voraussetzungen: Abschluss einer Berufsausbildung und dreijährige hauptberufliche Tätigkeit; Näheres über die Eingangsprüfung wird in den Satzungen der Hochschule geregelt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	2. Gelten die Zugangsmöglichkeiten für alle Studiengänge/-fächer? (z.B. auch für Medizin?)
Baden-Württemberg	Ja.
Bayern	Ja.
Berlin	Die Zugangsregelungen gelten auch für medizinische Studiengänge. Für künstlerische Studiengänge gelten besondere Zugangsregelungen. Hier ist die Zugangsberechtigung mit einer künstlerischen Aufnahmeprüfung verbunden.
Brandenburg	Die Zugangsmöglichkeiten gelten uneingeschränkt für alle Studienfächer. Ein staatliches Studienangebot in Medizin existiert in Brandenburg nicht.
Bremen	Abgesehen von der Fachbindung der fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung gelten die Zugangsmöglichkeiten für alle Studiengänge.
Hamburg	Ja.
Hessen	Der Hochschulzugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen ist für alle Studiengänge mit Ausnahme künstlerischer und gestalterischer Studiengänge möglich (also auch für Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie). Für künstlerische und gestalterische Studiengänge gilt: Bei festgestellter hervorragender künstlerischer Begabung kann auf eine Hochschulzugangsberechtigung für den betreffenden Studiengang verzichtet werden, sofern er mit einer Hochschulprüfung abschließt (§ 54 Abs. 4 Satz 3 Hessisches Hochschulgesetz).
Mecklenburg-Vorpommern	Ja.
Niedersachsen	Ja, keine Besonderheiten.
Nordrhein-Westfalen	Ja. Beruflich Qualifizierte haben grundsätzlich Zugang zu allen Studiengängen und –fächern an allen Hochschultypen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	2. Gelten die Zugangsmöglichkeiten für alle Studiengänge/-fächer? (z.B. auch für Medizin?)
Rheinland-Pfalz	Die oben genannten Regelungen gelten auch für das Studium der Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie; Tiermedizin wird in Rheinland-Pfalz nicht angeboten. Aufgrund staatskirchenrechtlicher Voraussetzungen gelten die oben genannten Regelungen nicht für Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen, für den Diplom-Studiengang Katholische Theologie, für das Fach Katholische Religionslehre in Diplom- und Magisterstudiengängen sowie Bachelor- und Masterstudiengängen und für das Fach Katholische Religionslehre in Lehramtsstudiengängen.
Saarland	Der Erwerb der Studienberechtigung ist für alle Studienfächer möglich.
Sachsen	Ja, wie 1.1.
Sachsen-Anhalt	Die Zugangsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte gelten für alle Studiengänge/-fächer, auch für Medizin. Die Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung wird von den Hochschulen für geeignete Studienrichtungen angeboten.
Schleswig-Holstein	Ja, mit Ausnahme des Probestudiums für bundesweit zulassungsbeschränkte Studiengänge (zentrales Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung).
Thüringen	Ja; Eingangsprüfungen werden jedoch nur in bestimmten, von der Hochschule vorgesehenen Studiengängen angeboten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	3. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
Baden-Württemberg	Ja.
Bayern	Ja.
Berlin	Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen dem KMK-Beschluss. Allerdings gibt es in Berlin weder eine Eignungsfeststellungsprüfung noch ein Probestudium. Stattdessen ist für diejenigen Studierenden, die nach § 11 Absatz 2 oder 3 BerlHG zugelassen worden sind, in § 28 Absatz 3 Satz 2 BerlHG nach dem ersten Studienjahr eine Studienfachberatung vorgesehen, wenn sie die satzungsmäßig vorgesehenen Studienziele nicht erreicht haben. Dazu regelt das BerlHG in § 28 Absatz 3: „Ziel der Studienfachberatung nach Satz 1 oder 2 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich der Student oder die Studentin zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Für den Fall, dass eine Studienverlaufsvereinbarung nicht zustande kommt, kann die Satzung weiter vorsehen, dass im Ergebnis von Studienfachberatungen nach Satz 1 und 2 der Student oder die Studentin verpflichtet wird, innerhalb einer festzulegenden Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation des Studenten oder der Studentin angemessen zu berücksichtigen. § 33 Absatz 1 Satz 2 gilt für die in diesem Absatz geregelten Verfahren entsprechend.“ Wer trotz Studienverlaufsvereinbarung oder Auflagen seine Studienziele nicht erreicht, wird exmatrikuliert.
Brandenburg	Ja.
Bremen	Die Regelungen entsprechen grundsätzlich dem KMK-Beschluss. Statt eines Probestudiums führt ein Kontaktstudium, ein Propädeutikum oder ein weiterbildendes Studium zu einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung. Im Übrigen bestehen umfangreiche Regelungen, wie die für die Einstufungsprüfung, ein Kontaktstudium oder ein Propädeutikum notwendigen Berufszeiten durch Freiwilligendienste, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Facharbeitertätigkeiten oder die Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ersetzt werden können.
Hamburg	Ja.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	3. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
Hessen	Ja, wobei es auch weitergehende Regelungen gibt (z.B. ist ein zu Ausbildung und Berufstätigkeit fachfremdes Studium unter bestimmten Voraussetzungen möglich).
Mecklenburg-Vorpommern	Ja.
Niedersachsen	Ja.
Nordrhein-Westfalen	Ja. Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung setzt den Beschluss der KMK vom 6. März 2009 ohne Einschränkungen um. Sie erweitert ihn außerdem um den direkten Hochschulzugang zu den der beruflichen Qualifikation fachlich entsprechenden Studiengängen.
Rheinland-Pfalz	Die geltenden Regelungen gehen sogar über den KMK-Beschluss hinaus, weil generell auf Eingangsprüfungen oder Probestudium verzichtet wird, lediglich zwei Jahre statt drei Jahre Berufserfahrung gefordert werden, auch beruflich Qualifizierte ohne Meisterbrief den fachlich unbeschränkten Zugang zu den Fachhochschulen erhalten und der fachgebundene Zugang zu den Universitäten lediglich eine fachliche Nähe der Ausbildung zu dem gewählten Studiengang erfordert, nicht aber die fachliche Nähe der beruflichen Tätigkeit. Weiterhin werden alle Fortbildungsabschlüsse, die eine Berufsausbildung und einen Lehrgang von mindestens 400h voraussetzen, als Meisteräquivalent anerkannt (z.B. VWA-Abschlüsse). Darüber hinaus ist auch der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ohne ersten Hochschulabschluss möglich. Personen, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, können zu weiterbildenden Studiengängen zugelassen werden, wenn sie über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 Hochschulgesetz verfügen – d.h. dieser Weg steht auch beruflich qualifizierten Personen offen – und nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden haben, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird.
Saarland	Ja.
Sachsen	Ja, allerdings ist an den Hochschulen des Freistaates Sachsen kein Probestudium vorgesehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	3. Entsprechen die Regelungen in Ihrem Land dem KMK-Beschluss zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte vom 06.03.2009?
Sachsen-Anhalt	Ja.
Schleswig-Holstein	Ja.
Thüringen	Ja.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
Baden-Württemberg	Sonder-/Vorabquoten: Nein. Durchschnittsnotenermittlung: Geregelt in den Ziffern 14 und 15 der Anlage 2 der Hochschulvergabeverordnung sowie der Vergabeverordnung Stiftung: 14. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die nach § 58 Absatz 2 Nummer 5 LHG aufgrund einer beruflichen Aufstiegsfortbildung und einem Beratungsgespräch an einer Hochschule erworben worden sind, wird die in dem Zeugnis der beruflichen Aufstiegsfortbildung ausgewiesene Durchschnittsnote zugrunde gelegt. Weist das Zeugnis über die berufliche Aufstiegsfortbildung keine Durchschnittsnote mit einer Stelle nach dem Komma aus, wird diese aus dem arithmetischen Mittel der im Zeugnis ausgewiesenen Einzelnoten errechnet; es wird nicht gerundet. 15. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund einer Eignungsprüfung nach § 58 Absatz 2 Nummer 6 LHG erworben worden sind, wird die in der Prüfung erreichte Gesamtdurchschnittsnote zugrunde gelegt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma gebildet; es wird nicht gerundet. Sätze 1 und 2 gelten auch für Hochschulzugangsberechtigungen, die aufgrund von Eignungsprüfungen nach § 58 Absatz 4 und § 59 Absätze 2 bis 4 LHG in der bis zum Inkrafttreten des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) geltenden Fassung erworben wurden.
Bayern	Bei den zulassungsbeschränkten Studiengängen ist zunächst zu differenzieren, ob in diesen das zentrale Vergabeverfahren (Studiengänge Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin oder Pharmazie) oder ein örtliches Auswahlverfahren (alle anderen Studiengänge) durchgeführt wird: - Örtliches Auswahlverfahren Ja Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG) wird eine Vorabquote in Höhe von bis zu 5.v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze für qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) gebildet. Die Höhe des Vomhundertsatzes wird von den Hochschulen durch Satzung festgelegt. Die Auswahl erfolgt vorrangig nach der Befähigung (Art. 5 Abs. 3 Satz 8 BayHZG). Die Vorabquote ist in allen Studiengängen zu bilden, in denen ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
	- Zentrales Vergabeverfahren Nein Von der Bildung einer Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Staatsvertrags über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung wurde bislang abgesehen. Ferner ist nach § 27 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) im Rahmen der Quote nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG eine Sonderquote für die Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zu einem Probestudium gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BayHSchG zu bilden, wenn die Hochschule durch Satzung ein Probestudium vorgesehen hat. Der Anteil dieser Sonderquote entspricht dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber um die Zulassung zum Probestudium an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 45 BayHSchG (§ 27 Abs. 1 Satz 4 HZV). Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung der Bewerberinnen und Bewerber nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BayHZG richtet sich nach den Absätzen 14 bis 16 der Anlage 2 der HZV (§ 27 Abs. 1 Satz 5 HZV): „(14) [1]Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die gemäß Art. 45 Abs. 1 BayHSchG in Verbindung mit § 29 Qualifikationsverordnung (QualV) durch die Meisterprüfung sowie die vom Staatsministerium gleichgestellten Fortbildungsprüfungen und die Absolvierung eines Beratungsgesprächs an der Hochschule erworben sind, wird das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile zugrunde gelegt. [2]Bei Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen, Fachakademien, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien sowie bei Bewerberinnen und Bewerbern mit bestandener Prüfung zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt oder mit bestandener Fachprüfung II an der Bayerischen Verwaltungsschule wird die Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses zugrunde gelegt. [3]Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. (15) [1]Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 1. Alternative BayHSchG durch eine Hochschulzugangsprüfung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV erworben werden, wird die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung zugrunde gelegt. [2]Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht ge-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
	rundet. (16) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die gemäß Art. 45 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative BayHSchG erst durch ein erfolgreich absolviertes Probestudium nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 QualV erworben werden, ist für die Zulassung zum Probestudium zugrunde zu legen: 1. Bei Bewerbern mit Ausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung sowie in nichtakademischen Heilberufen das arithmetische Mittel aus der jeweiligen Gesamtnote oder Durchschnittsnote der Berufsausbildungsabschlussprüfung und der Gesamtnote oder Durchschnittsnote (ohne Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses der Berufsschule oder Berufsfachschule. 2. Bei Bewerbern mit Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die Gesamtnote der Abschlussprüfung. 3. Bei Bewerbern mit mindestens zweijähriger schulischer Berufsausbildung mit staatlicher Abschlussprüfung die Prüfungsgesamtnote oder Durchschnittsnote (ohne Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses der Berufsfachschule.“
Berlin	Es gibt für alle Fächer mit Ausnahme zentral vergebener Studiengänge Vorabquoten für beruflich Qualifizierte. Die Höhe der Quoten wird von den Hochschulen festgelegt.
Brandenburg	Nein. Sonderquoten / Vorabquoten für beruflich Qualifizierte existieren in Brandenburg nicht.
Bremen	Für Absolventinnen und Absolventen einer Einstufungsprüfung, eines Kontaktstudiums oder eines Probestudiums wird im Auswahlverfahren eine Quote von 2% gebildet (§ 7 Abs. 1 BremHSVVO). Dies gilt für alle zulassungsbeschränkten Fächer. Für die Ermittlung der Durchschnittsnote gibt es keine Besonderheiten.
Hamburg	Zum WS 2014/2015 wird eine entsprechende Vorabquote eingeführt. Die Quote beträgt 3%. Soweit in der Quote für Spitzensportler (2%) oder der Härtefallquote (5%) Plätze freibleiben, werden diese der Quote für beruflich Qualifizierte zugeführt, so dass diese Quote auf bis zu 10% aufwachsen kann.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
	Für die Ermittlung der Note gilt an der Universität Hamburg die folgende Regelung: Weist eine Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist eine zusätzliche Bescheinigung der Einrichtung, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde, vorzulegen, die dieser Anforderung genügt. Weist die Bescheinigung der Einrichtung ein Punkteergebnis aus, kann das ausgewiesene Ergebnis von der Universität in ein sechsstufiges Notensystem umgerechnet werden. Dabei wird die sich rechnerisch ergebende zweite Stelle nach dem Komma gestrichen. Wird das Gesamtergebnis in einem Zeugnis mit „sehr gut“ ausgewiesen, nimmt die Person mit der Note 1,2 am Verfahren teil. Bei „gut“ mit der Note 2,0; bei „befriedigend“ mit der Note 3,0 und bei „ausreichend“ mit der Note 3,7.
Hessen	Die hessischen Hochschulen können durch Satzung eine solche Quote für beruflich Qualifizierte im Auswahlverfahren der Hochschule (AdH) festlegen. Es ist nicht bekannt, dass zzt. davon Gebrauch gemacht wird.
Mecklenburg-Vorpommern	Es gibt in allen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen eine fünfprozentige Sonderquote.
Niedersachsen	Rechtsgrundlage § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, S. 2 Hochschul-Vergabeverordnung Von der Zulassungszahl eines Studiengangs wird vorab eine Sonderquote von bis zu 10 von Hundert für Zugangsberechtigte aufgrund besonderer beruflicher Qualifikation (Berufsqualifiziertenquote) gebildet, wobei diese Sonderquote entsprechend dem Anteil der Angehörigen der in § 18 Abs. 4 NHG genannten Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang zu bilden ist. Bei Bedarf ist mindestens ein Studienplatz auszuweisen.
Nordrhein-Westfalen	In allen örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen bilden die Hochschulen eine Quote zwischen 2 und 4 Prozent für beruflich Qualifizierte, die keine Zugangsprüfung ablegen müssen. Für die Studiengänge im zentralen, bundesweiten Verteilungsverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung gibt es keine Quote für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber. Studieninteressierten, die aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulzugang haben, wird daher die Teilnahme an einer freiwilligen Zugangsprüfung empfohlen, damit sie mit einer Note am Verteilungsverfahren teilnehmen können.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	4. Gibt es in NC-Studiengängen Sonderquoten/Vorabquoten für beruflich Qualifizierte? Falls ja, benennen Sie bitte die Fächer, in denen solche Quoten existieren. Wie erfolgt ggf. die Durchschnittsnotenermittlung?
	Die Durchschnittsnote wird aus den in der Zugangsprüfung erbrachten schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bis auf eine Dezimalstelle errechnet.
Rheinland-Pfalz	Nein, vielmehr erfolgt die Zulassung der beruflich Qualifizierten nach den allgemeinen Kriterien. Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule bzw. Note der Fortbildungsprüfung.
Saarland	In Studiengängen mit örtlichem NC und in Studiengängen mit landesweitem Zulassungsverfahren besteht eine Vorabquote von 5 %. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln. Die Durchschnittsnotenberechnung erfolgt für die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung durch die zeugnisausstellende Stelle (z.B. Handwerkskammer) auf der Basis der Prüfungsnoten. Für die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung wird die notwendige Gesamtnote (mit einer gerundeten Kommastelle) von der Fachkommission auf der Grundlage der vorgelegten Bescheinigungen sowie eines Bewertungsgesprächs festgelegt.
Sachsen	Nein.
Sachsen-Anhalt	Für Bewerber, die eine Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung abgelegt haben, gibt es im örtlichen Vergabeverfahren eine Vorabquote. Die Gesamtnote der Feststellungsprüfung ist maßgebend.
Schleswig-Holstein	Nein, zurzeit gibt es keine Vorabquoten für beruflich Qualifizierte.
Thüringen	Nein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	5. Bestehen in Ihrem Land weitere Planungen zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter?
Baden-Württemberg	Durch das Dritte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 1. April 2014 wurden die Hochschulen ermächtigt, die Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte mit Berufsausbildung und Berufserfahrung durch Satzung zu regeln (zuvor: zentrale Verordnung sowie Satzungsermächtigungen). Überschneidungen der bisherigen Regelungen entfallen. Die Umsetzung erfolgt bis 2015.
Bayern	Nein.
Berlin	Zurzeit nicht.
Brandenburg	Derzeit nicht.
Bremen	Zurzeit liegen keine konkreten Planungen vor.
Hamburg	Die o.g. Quote für beruflich Qualifizierte wird zum WS 2014/2015 eingeführt. Sie wird zu einem späteren Zeitpunkt in ihrer Wirksamkeit überprüft.
Hessen	Eine weitere Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte ist geplant.
Mecklenburg-Vorpommern	Das Eignungsfeststellungsverfahren soll durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.
Niedersachsen	In Niedersachsen haben sich alle wichtigen gesellschaftlichen Akteure bei der Öffnung der Hochschulen miteinander abgestimmt, um sich für beruflich Qualifizierte weiter zu öffnen. Zur Koordination ist die Servicestelle Offene Hochschule Niedersachsen gGmbH (OHN) gegründet worden. Zu den Aufgaben der OHN gehört es u.a., Interessierte über die veränderten Zugangsmöglichkeiten zu Studien- und Weiterbildungsmöglichkeiten an Hochschulen zu informieren und den Einstieg in ein erfolgreiches Hochschulstudium zu erleichtern. Dazu wird die OHN in Kooperation mit der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung die Hochschulen und die Einrichtungen der Erwachsenenbildung unterstützen, um Bildungsangebote zur Vorbereitung auf ein Studium zu entwickeln und durchzuführen. Die vielfältigen Beratungsangebote werden weiter ausgebaut, besser vernetzt und bekannt gemacht. Darüber hinaus geht es darum, Bildungsangebote zu verbessern und eine bedarfsgerechte (Weiter-) Qualifikation von Fachkräften zu sichern.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	5. Bestehen in Ihrem Land weitere Planungen zum Hochschulzugang beruflich Qualifizierter?
Nordrhein-Westfalen	Nein. Die Berufsbildungshochschulzugangsverordnung hat sich gut bewährt und soll lediglich etwas gestrafft werden.
Rheinland-Pfalz	Auf der Grundlage der Experimentierklausel im neuen Hochschulgesetz wird in ausgewiesenen Studiengängen im Rahmen eines Modellversuchs erprobt, ob und inwieweit auf die sonst bei beruflich qualifizierten Personen ohne Meisterprüfung geforderte mindestens zweijährige Berufserfahrung verzichtet werden kann. Nach Abschluss des Modellversuchs im Herbst 2014 erfolgt eine wissenschaftliche Auswertung. Grundlage der weiteren Vorgehensweise ist dann das Ergebnis der Auswertung.
Saarland	Beruflich Qualifizierten soll künftig der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang ermöglicht werden, wenn nachgewiesen wird, dass sie über Kompetenzen verfügen, die dem zu ersetzenden Hochschulabschluss vergleichbar sind.
Sachsen	Nein.
Sachsen-Anhalt	Nein.
Schleswig-Holstein	Zu dem jetzigen Zeitpunkt kann zu weiteren Planungen keine Auskunft gegeben werden.
Thüringen	Nein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	6. Gibt es an den Hochschulen Ihres Landes spezielle Unterstützungsangebote für beruflich Qualifizierte (z.B. in der Studieneingangsphase)?
Baden-Württemberg	Das Wissenschaftsministerium hat ein Bündel von Maßnahmen ergriffen, das auch den beruflich Qualifizierten zu Gute kommt. Dazu gehört die weitere Verbesserung von Studienberatung und -orientierung. Der individuelle Studienerfolg gerade auch von beruflich Qualifizierten entscheidet sich vor allem am Anfang des Studiums. Hier setzen die Förderprogramme „Studienmodelle individueller Geschwindigkeit“ und „Willkommen in der Wissenschaft“ an. Als komplementär angelegte Programme sorgen sie für einen Start ins Studium, der den unterschiedlichen Bedürfnissen der Studierenden - und damit auch der beruflich Qualifizierten - entspricht. Zahlreiche Hochschulen bieten Vorkurse und Brückenkurse insbesondere in naturwissenschaftlichen Fächern an. Damit sollen die unterschiedlichen Bildungsstände in diesen Fächern zu Beginn des Studiums auf einen möglichst gleichen und für das folgende Studium optimalen Kenntnisstand gebracht werden.
Bayern	Propädeutika/Vorkurse werden teils von den Hochschulen selbst, überwiegend aber von außerhochschulischen Bildungsträgern in Kooperation mit Hochschulen angeboten. Das Staatsministerium hat für die verschiedenen Akteure (Kursanbieter/Studieninteressierte/Hochschulen) Qualitätskriterien zur Verfügung gestellt, die von einer „Arbeitsgruppe Vorkurse“ erarbeitet und im Jahr 2013 vorgestellt wurden. Diese Qualitätskriterien sind im Internet unter der Adresse www.weiter-studieren-in-bayern.de/studieninteressierte/qualitaetskriterien-fuer-vorkurse/ öffentlich abrufbar. Die Informationshomepage www.weiter-studieren-in-bayern.de ist speziell auf die Bedürfnisse und den Informationsbedarf dieser (noch atypischen) Zielgruppe zugeschnitten.
Berlin	Im Rahmen der „Berliner Qualitätsoffensive Lehre“ werden vom Land Berlin finanzielle Mittel für die Unterstützung von beruflich qualifizierten Studierenden bereitgestellt. Förderfähig sind Maßnahmen zur Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte (§11 BerlHG), z.B. durch spezielle Beratungs- und Betreuungsangebote, Brückenkurse, Sommerschulen, Modellprojekte zur Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, Tutorien für heterogene Studierendengruppen.
Brandenburg	Die Öffnung der Hochschulen ist Gegenstand fast aller Ende 2013 unterzeichneten bilateralen Hochschulverträge zwischen Ministerium und Hochschulen. Zur Umsetzung sind bspw. Vor- und Brückenkurse vorgesehen, die an einigen Hochschulen bereits seit einigen Jahren im Rahmen der strukturierten Studieneingangsphase angeboten werden. Vorreiter auf dem Gebiet ist die Fachhochschule Brandenburg, die ein Zentrum für Durchlässigkeit und Diversität eingerichtet hat,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	6. Gibt es an den Hochschulen Ihres Landes spezielle Unterstützungsangebote für beruflich Qualifizierte (z.B. in der Studieneingangsphase)?
	das u.a. auch Beratung zum Studium ohne Abitur anbietet. Das an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg im Aufbau befindliche College soll – neben weiteren Angeboten – beruflich Qualifizierten den Studieneinstieg erleichtern. Die Ergebnisse der Pilotphase sollen ausgewertet und – ggf. in modifizierter Form – auf andere Hochschulen übertragen werden.
Bremen	Die Universität Bremen informiert ausführlich über die Möglichkeiten für ein Studium ohne Abitur und führt entsprechend zielgruppenorientierte Veranstaltungen durch (i.d.R. Anfang des Jahres). Die Studieneinführung mit der Septemberakademie und der Orientierungswoche bietet darüber hinaus eine Vielzahl von Veranstaltungen in kleinen Gruppen, fachübergreifend (z.B. „Neuland Universität“) und fachspezifisch. Betreuungsangebote sind so ausgerichtet, dass sie möglichst nah am Studienfach angesiedelt sind, um einen persönlich guten Einstieg ins Studium zu gewährleisten. Eine Differenzierung der verschiedenen Zielgruppen der heterogenen Studierendenschaft wird dabei nicht vorgenommen. Insbesondere die Studienzentren in den Fachbereichen dienen als Anlaufstelle für individuelle Anliegen. Die Erprobung weiterer spezifischer Beratungs- und Betreuungsangebote für beruflich Qualifizierte sind in Planung Die Hochschule Bremerhaven hat eigens für Handwerker, Facharbeiter in technischen Berufen mit ersten Berufserfahrungen sowie Erstsemestern ohne die traditionelle Fachhochschulzugangsberechtigung ein spezielles Angebot entwickelt. Mit der Lehrveranstaltung „Mathematik und Technische Mechanik“ wird auf den vorhandenen Kompetenzen und Fähigkeiten sowie dem meist länger zurückliegenden theoretischen Schulwissen aufgebaut. In kleinen Lerngruppen von maximal 20 Personen werden mit dieser kombinierten Lehrveranstaltung über zwei Semester neben der fachlichen Kompetenz auch individuelle Selbstlernstrategien sowie die Studienmotivation durch praktische Anwendungen gefördert. Daneben gibt es im Rahmen der allgemeinen Studienvorbereitungskurse zwei Intensivkurse im Bereich Mathematik und Englisch, die besonders Studienanfängern empfohlen werden, deren Qualifikation in diesem Bereich länger zurück liegt.
Hamburg	Es gibt an den Hochschulen spezielle Beratungsangebote für beruflich Qualifizierte.
Hessen	Solche Unterstützungsmaßnahmen sind in der Planung.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	6. Gibt es an den Hochschulen Ihres Landes spezielle Unterstützungsangebote für beruflich Qualifizierte (z.B. in der Studieneingangsphase)?
Mecklenburg-Vorpommern	Über die normalen Unterstützungsangebote hinausgehende gibt es nicht.
Niedersachsen	Die Hochschulen bieten verschiedene Unterstützungsangebote für beruflich Qualifizierte insbesondere in der Studieneingangsphase an. Diese reichen von Maßnahmen wie einem „Schnupperstudium“ über Vorbereitungsangebote bis zu Auffrischungs- und Brückenkursen sowie der Vermittlung der Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens.
Nordrhein-Westfalen	Es gibt Beratungs- und Begleitangebote (z.B. „Arbeiterkind“, „Talentscout“) sowie Fördermöglichkeiten (z.B. Stipendienprogramm der Hans-Böckler-Stiftung).
Rheinland-Pfalz	Das Land Rheinland-Pfalz stellt auf seiner Web-Seite www.studium-ohne-abitur-rlp.de/ umfassende Informationen für Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung bereit. Die Hochschulen bieten zur Studienvorbereitung Vor- und Brückenkurse an.
Saarland	Für beruflich besonders Qualifizierte stehen universitäre Beratungsangebote der Zentralen Studienberatung (ZSB) bereit, die durch die Studienfachberatung in den Fachrichtungen noch zusätzlich ergänzt werden. In der ZSB liegt ein Fokus der Beratung von beruflich besonders Qualifizierten in der Klärung der individuellen Situation und der Erschließung von Kompetenzen, die auf den Zugang zu persönlichen und sozialen Ressourcen gründen. Hierzu gehört auch das Aufzeigen von Möglichkeiten, eine Studienaufnahme optimal vorzubereiten. Ebenso wird der Studienbeginn durch individuelle Beratungsangebote für diese Zielgruppe unterstützt.
Sachsen	Auch für die beruflich qualifizierten Studierenden werden bereits in der Studieneingangsphase, aber auch während des Studiums Unterstützungsangebote gewährt. Es handelt sich dabei z. B. um individuelle Eingangsberatungen, Brückenkurse und Tutorien.
Sachsen-Anhalt	Es gibt über die normalen Unterstützungsangebote hinausgehende Angebote für beruflich Qualifizierte. Neben individuellen Beratungsangeboten gibt es Vorkurse, die besonders für beruflich Qualifizierte konzipiert worden sind.
Schleswig-Holstein	Spezielle Unterstützungsangebote der Hochschulen für beruflich Qualifizierte sind nicht bekannt.
Thüringen	Dem Probestudium nach § 63 Abs. 1 Thüringer Hochschulgesetz muss eine umfassende Beratung durch die Hochschule vorausgehen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	7. Liegen Ihnen Daten zum Studienerfolg beruflich Qualifizierter vor?
Baden-Württemberg	Nein.
Bayern	Nein.
Berlin	Daten zum Studienerfolg beruflich Qualifizierter werden seitens der amtlichen Statistik nicht erhoben und liegen somit leider nicht vor.
Brandenburg	Nein.
Bremen	An der Hochschule Bremerhaven haben im Zeitraum 2000 bis 2013 216 beruflich Qualifizierte ein Studium aufgenommen. 91 haben das Studium erfolgreich abgeschlossen. 106 haben das Studium abgebrochen und 19 sind derzeit noch als aktive Studierende eingeschrieben. An den übrigen bremischen Hochschulen wird keine nach der Art der Hochschulzugangsberechtigung aufgeschlüsselte Absolventenstatistik geführt.
Hamburg	Nein.
Hessen	Nein.
Mecklenburg-Vorpommern	Nein.
Niedersachsen	Nein.
Nordrhein-Westfalen	Nein.
Rheinland-Pfalz	Im Rahmen des Modellversuchs werden beginnend mit dem Sommersemester 2011 insgesamt 4 Kohorten beruflich qualifizierter Studienanfängerinnen und -anfänger aller Hochschulen mehrfach im Verlauf ihres Studiums befragt, so dass der Modellversuch diese Studierendengruppe und ihre Bedürfnisse sehr umfassend in den Blick nimmt. http://www.zq.uni-mainz.de/1781.php Die Befragungen lassen erkennen, dass die Studienleistungen beruflich Qualifizierter zu Beginn etwas hinter denen ihrer

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Land	7. Liegen Ihnen Daten zum Studienerfolg beruflich Qualifizierter vor?
	Kommilitonen zurückbleiben, sich aber im Studienverlauf den Studienleistungen von Personen mit Fachhochschulreife oder Abitur annähern. Berg, Helena / Grendel, Tanja / Haußmann, Iris / Lübbe, Holger / Marx, Andreas (2014): Der Übergang beruflich Qualifizierter in die Hochschule. Ergebnisse eines Modellprojektes in Rheinland-Pfalz. (=Mainzer Beiträge zur Hochschulentwicklung, Bd. 20. Herausgegeben vom Zentrum für Qualitätssicherung und -entwicklung, ZQ). Mainz.
Saarland	Es liegen keine aussagekräftigen Daten vor.
Sachsen	Sachsen hat keine eigene Erhebung durchgeführt. Nach einer Berechnung des CHE auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes ergibt sich folgender Stand: 2010: 54 Absolventen 2011: 56 Absolventen 2012: 60 Absolventen.
Sachsen-Anhalt	Nein.
Schleswig-Holstein	Nein.
Thüringen	Nein.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Anlage 3

ARBEITSPAPIER NR. 195 | MÄRZ 2017

AP

Update 2017: Studieren ohne Abitur in Deutschland

Überblick über aktuelle Entwicklungen

Sigrun Nickel
Nicole Schulz

CHE
Centrum für Hochschulentwicklung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

Telefon: ++49 (0) 5241 97 61 0
Telefax: ++49 (0) 5241 9761 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

ISSN 1862-7188
ISBN 978-3-941927-80-3

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

CHE
Centrum für
Hochschulentwicklung

Update 2017: Studieren ohne Abitur in Deutschland

Überblick über aktuelle Entwicklungen

Sigrun Nickel
Nicole Schulz

Arbeitspapier Nr. 195

März 2017

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 2

2 Aktuelle quantitative Trends beim Studium ohne Abitur 4

2.1 Veränderungen in Deutschland insgesamt 4

2.2 Entwicklungen in den Bundesländern 10

2.3 Hochschultypen und Trägerschaft 13

2.4 Nachfrage nach Studienfächern 19

3 Entwicklung rechtlicher Regelungen seit 2014 21

3.1 Überblick über die rechtliche Situation beim Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten in Deutschland 21

3.1.1 Baden-Württemberg 23

3.1.2 Brandenburg 23

3.1.3 Hessen 25

3.1.4 Niedersachsen 26

3.1.5 Nordrhein-Westfalen 27

3.1.6 Rheinland-Pfalz 31

3.1.7 Saarland 32

3.1.8 Sachsen-Anhalt 33

3.1.9 Thüringen 34

3.2 Exkurs: Vorabquoten für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung 35

4 Im Blickpunkt: Zugang zum Masterstudium ohne Abitur 39

4.1 Daten zum Bachelor- und Masterstudium insgesamt 39

4.2 Direkte Einstiegsmöglichkeiten ins weiterbildende Masterstudium 42

4.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen 43

4.2.2 Das derzeitige Angebot in Deutschland 46

4.2.3 Vertiefte Fallbeispiele 52

5 Zusammenfassung und Ausblick 57

6 Verzeichnisse 60

6.1 Literatur 60

6.2 Gesetze und Verordnungen 63

6.3 Tabellen 69

6.4 Abbildungen 69

7 Anhang 70

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

1 Einleitung

Die immer größer werdenden Schnittmengen zwischen Arbeitswelt und Hochschule hat ebenso viele Kritiker(innen) wie Befürworter(innen). Die einen wollen die berufliche und die akademische Bildung strikt voneinander trennen, die anderen stellen sich auf den Standpunkt, dass jeder Mensch zu jeder Zeit die Möglichkeit haben sollte, die Bildung zu bekommen, die er/sie möchte und die seinen/ihren Fähigkeiten entspricht. Dazu braucht es eine größtmögliche Durchlässigkeit zwischen den beiden Bereichen. Diese Position vertritt das CHE Centrum für Hochschulentwicklung (vgl. Dräger/Ziegele 2015). In diesem Kontext ist auch die vom CHE betriebene Online-Plattform www.studieren-ohne-abitur.de zu sehen. Dabei handelt es sich um ein öffentlich zugängliches Informationsportal, in dem sich Studieninteressierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung fundiert über Zugangsmöglichkeiten zu den Hochschulen im Bundesgebiet und das Angebot an Studiengängen informieren können. Zugleich stehen aber auch umfangreiche Datenauswertungen zur Entwicklung des Studiums ohne Abitur in Bund und Ländern bereit. Diese werden in jedem Frühjahr auf Basis der dann verfügbaren Zahlen des Statistischen Bundesamtes auf den neuesten Stand gebracht und sind unter der Rubrik „Daten-Monitoring“ abrufbar.

Parallel dazu erscheint in diesem Jahr die vorliegende Publikation, in der wesentliche aktuelle Entwicklungstrends bis März 2017 zusammengefasst aufbereitet sind. Ein besonderer Themenschwerpunkt widmet sich zudem der Frage, ob und in welchem Ausmaß Studierende ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung nach dem Bachelorabschluss auf Master-Niveau weiterstudieren. Dabei wird ein Phänomen vertieft untersucht und zwar bietet eine Reihe weiterbildender Masterstudiengänge beruflich Qualifizierten nunmehr einen direkten Zugang. Das heißt, es ist inzwischen vereinzelt möglich, nicht nur ohne (Fach-)Abitur sondern auch ohne vorherigen Bachelorabschluss in ein weiterbildendes Masterstudium einzusteigen.

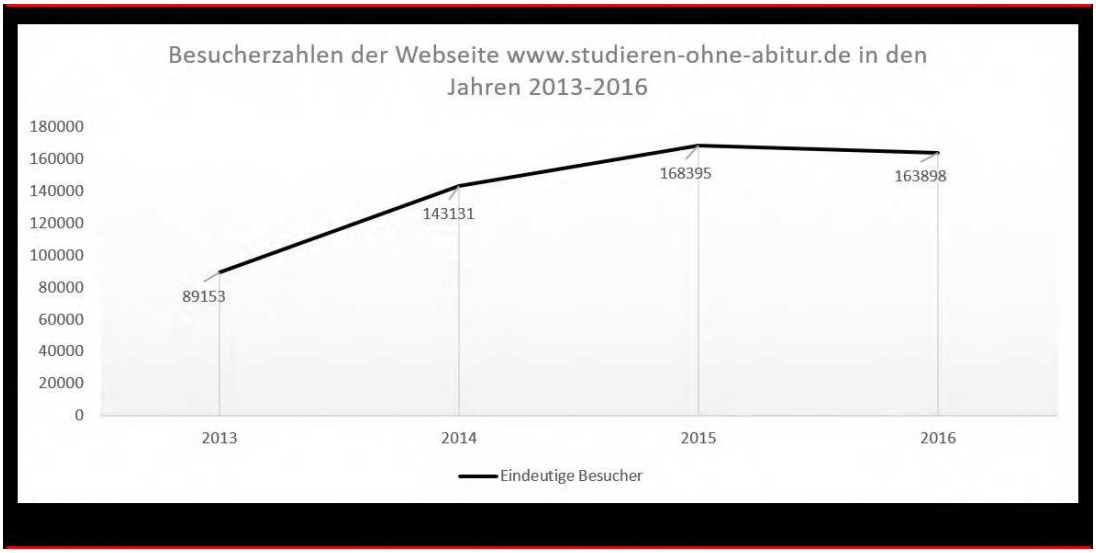

Abbildung 1: Besucherzahlen der Webseite www.studieren-ohne-abitur.de in den Jahren 2013-2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Ein Studium, das zeigen die Statistiken, sichert in vergleichsweise hohem Maße die Beschäftigungsfähigkeit und das Einkommen (vgl. Nickel/Püttmann 2015, S. 21-22). Insofern ist es nur rational, dass Personen, die sich rein über den beruflichen Weg für ein Studium qualifizieren können, diese nunmehr in allen Bundesländern bestehende Chance auch nutzen. Wie die nachfolgenden Kapitel dieser Publikation zeigen, tun dies immer mehr Menschen. Nach den jüngsten verfügbaren Daten hat die Zahl der Studierenden ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife mit 51.000 einen neuen Höchststand erreicht. Doch trotz dieses Beispiels wachsender Durchlässigkeit, knirscht es insgesamt gesehen bei der konkreten Ausgestaltung des Übergangs zwischen beruflicher und akademischer Bildung in Deutschland immer noch ziemlich. Das historisch gewachsene Verhältnis der beiden Bereiche wird nicht ohne Grund als „Bildungs-Schisma“ (Baethge 2006, S.13) charakterisiert, worunter mittlerweile eine „schleichende systemische Konkurrenz“ (Schütte 2013, S. 43) zu verstehen ist. Komplett gegeneinander abschotten, wie sie es jahrzehntelang taten, können sich die beiden Säulen des Bildungssektors inzwischen allerdings nicht mehr. Im Gegenteil, es hat sich deutlich etwas bewegt seit Beginn der 2000er Jahre. Auf etlichen Ebenen gibt es Annäherungen, maßgeblich getrieben durch politische Initiativen wie das millionenschwere Bund-Länder-Programm „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“[1] und ein sich wandelndes Nachfrageverhalten auf Seiten der Bildungsinteressierten.

Seit dem Öffnungsbeschluss der Kultusministerkonferenz (vgl. KMK 2009) sind sowohl der Bekanntheitsgrad als auch das öffentliche Interesse am Studium ohne Abitur gewachsen. Dazu hat das Online-Portal www.studieren-ohne-abitur.de offenbar auch einen Beitrag geleistet, wie die Abbildung 1 auf der vorhergehenden Seite zeigt. Danach haben rund 565.000 Menschen das Informationsangebot seit seinem Start im Januar 2013 bis Ende 2016 genutzt, was einem Durchschnittswert von rund 11.800 Personen pro Monat entspricht. Diese erfreuliche Resonanz ist uns Ansporn, das Thema auch in Zukunft mit fundierten Informationen zu begleiten.

Infobox 1: „Studium ohne Abitur“ – Die Begrifflichkeiten

Mit dem Begriff „Studierende ohne Abitur und Fachhochschulreife“ bzw. kürzer „Studierende ohne Abitur“ werden in dieser Publikation Personen bezeichnet, die weder über eine allgemeine Hochschulreife noch über eine Fachhochschulreife verfügen, und ihre Hochschulzugangsberechtigung (HZB) über eine Berufsausbildung und Berufspraxis bzw. einen Meisterabschluss oder eine gleichwertige Aufstiegsfortbildung erlangt haben (vgl. Nickel/Duong 2012, S. 12). In der vorhandenen Literatur finden sich verschiedene Bezeichnungen für diese Gruppe von Studierenden, z. B. „beruflich qualifizierte Studierende“ oder „nicht-traditionelle Studierende“. Beide Begriffe können jedoch je nach Verständnis mehr als nur die in diesem Arbeitspapier berücksichtigte Gruppe der Studierenden ohne Abitur umfassen. So können zur Gruppe der „beruflich qualifizierten Studierenden“ auch Personen gezählt werden, die neben ihrer beruflichen Qualifikation auch über eine schulische Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Die Gruppe der „nicht-traditionellen Studierenden“ kann sogar noch weiter gefasst werden, indem zum Beispiel Personen aus bildungsfernen Elternhäusern und Teilzeitstudierende hinzugezählt werden.

[1] Näher dazu siehe: http://www.wettbewerb-offene-hochschulen-bmbf.de/ und https://de.offene-hochschulen.de/, abgerufen am 20.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2 Aktuelle quantitative Trends beim Studium ohne Abitur

2.1 Veränderungen in Deutschland insgesamt

Im Bundesgebiet gab es in den zurückliegenden zwei Jahrzehnten einen ausgeprägten Wachstumstrend bei den **Studienanfänger(inne)n** ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife. So hatte sich der Anteil dieser Gruppe an allen Erstsemestern im Bundesgebiet von 0,6 Prozent im Jahr 1997 auf 2,8 Prozent im Jahr 2014 erhöht. Die jüngsten Zahlen aus dem Jahr 2015 zeigen in dieser Kategorie nun erstmals einen leicht rückläufigen Trend. So ist der prozentuale Anteil auf 2,5 Prozent gesunken ebenso wie die absolute Zahl, die aktuell circa 12.500 Personen beträgt (siehe Abbildung 2). Im Vorjahr waren es noch rund 14.000 Personen, die über eine berufliche Qualifizierung an die Hochschule gelangt sind.

Zuwächse sind dagegen bei den Studierenden und Absolvent(inn)en in diesem Bereich zu verzeichnen. So vergrößerte sich die Gruppe der beruflich qualifizierten **Studierenden** zwischen 2010 und 2015 absolut gesehen um fast das Doppelte und erreicht mit nunmehr 51.000 Personen einen neuen Höchststand. Ihr Anteil an allen deutschen Studierenden stagniert allerdings und liegt wie im Vorjahr bei rund 1,9 Prozent.

Gestiegen ist auch die Quote der **Absolvent(inn)en**, die ohne schulische HZB ein Studium erfolgreich zu Ende geführt haben. Ihr Anteil an allen Hochschulabsolvent(inn)en bundesweit beträgt aktuell 1,3 Prozent, was einer absoluten Zahl von 6.241 Personen entspricht. Im Vergleich dazu wurden im Jahr 1997 bundesweit nur 528 Personen in dieser Kategorie gezählt. Absolut gesehen hat sich die Zahl der beruflich qualifizierten Hochschulabsolvent(inn)en also mehr als verzehnfacht und erreicht ebenso wie die Zahl der Studierenden nunmehr einen neuen Höchststand. Insgesamt wurden seit dem Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung“ im Jahr 2009 bereits mehr als 25.000 Personen aus dieser Gruppe erfolgreich in den Arbeitsmarkt entlassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

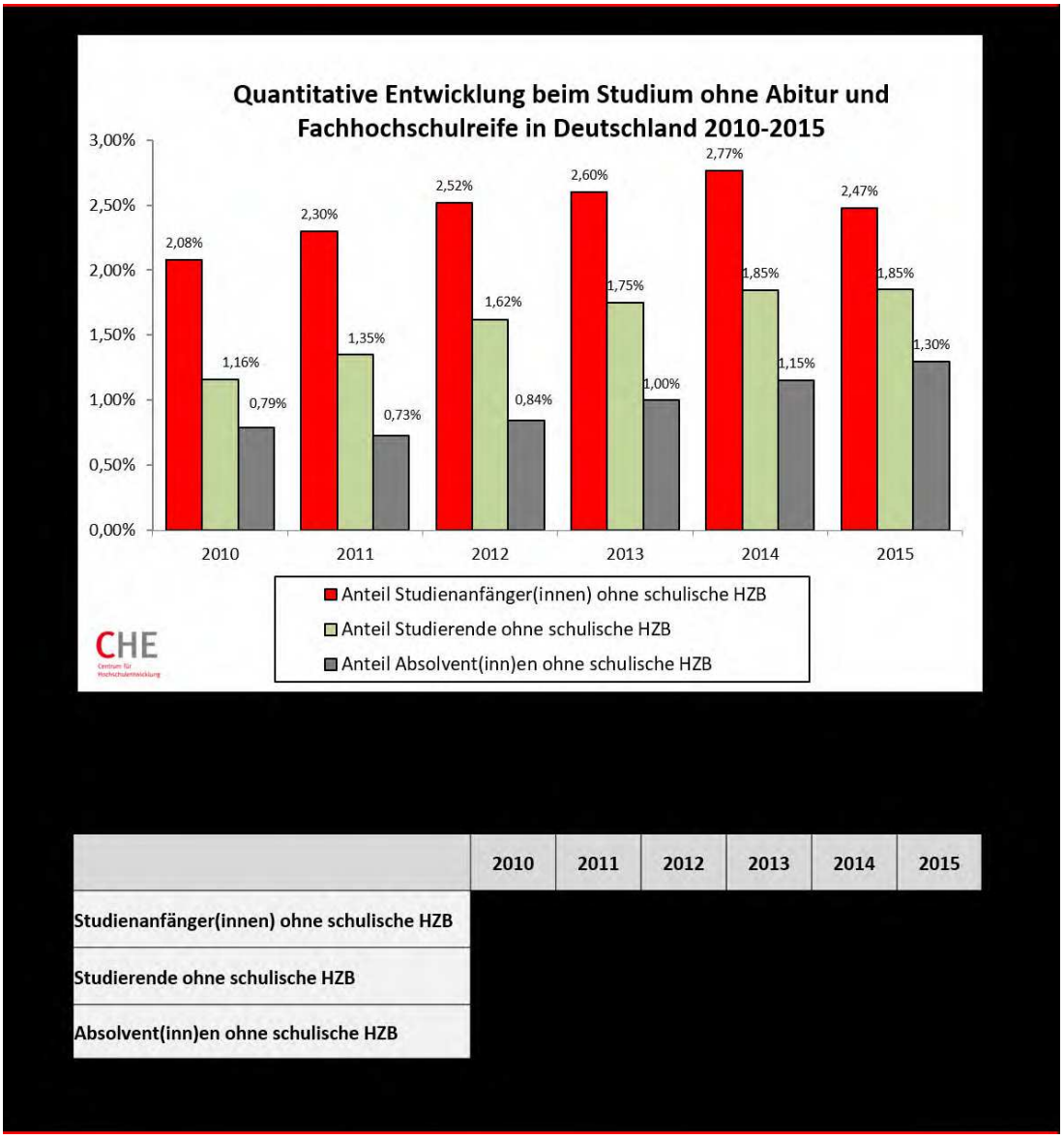

	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Studienanfänger(innen) ohne schulische HZB						
Studierende ohne schulische HZB						
Absolvent(inn)en ohne schulische HZB						

Abbildung 2 : Quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife in Deutschland (2010-2015)

Bundesweite Untersuchungen zum Abbruchverhalten von beruflich qualifizierten Studierenden gibt es in Deutschland nur wenige und wenn, kommen Sie größtenteils zu widersprüchlichen Aussagen. Gesichertes Wissen fehlt hier weiterhin. Einen schlüssigen Zusammenhang zwischen den in der obigen Abbildung gemachten Angaben zu Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Hochschulabsolvent(inn)en ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife herzustellen, ist nicht möglich. Die zur Verfügung stehenden Daten lassen eine Verfolgung nach Kohorten nicht zu und sind somit nicht sauber zuzuordnen. So kann beispielsweise aus einer Gegenüberstellung der Daten zu Studienanfänger(inne)n und Absolvent(inn)en nicht geschlussfolgert werden, wie hoch die Studienabbrecher(innen)quote bei Nicht-Abiturient(inn)en ist. Um in diesem Punkt zu abgesicherten Aussagen zu kommen, bedürfte es vertiefter wissenschaftlicher Untersuchungen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Allgemein ist die Studienabbruchquote im deutschen Hochschulsystem sehr hoch und auch die Einführung des zweistufigen Bachelor-Master-Studiensystems im Zuge des Bologna-Prozesses hat hier noch keine wirkliche Abhilfe geschaffen. Im Bachelorstudium lag die Studienabbruchquote 2012 insgesamt bei 28 Prozent. Detailliert betrachtet gibt es allerdings deutliche Unterschiede zwischen den Universitäten (33 %) und den Fachhochschulen (23 %). Im Vergleich zum Bachelorstudium haben deutlich weniger Masterstudierende ihr Studium abgebrochen. An Universitäten liegt der Anteil hier bei 11 Prozent und 7 Prozent an den Fachhochschulen (vgl. Heublein et al. 2014, S. 3 u. 9f.).

Eine Gegenüberstellung der **Entwicklungen beim Studium zwischen den alten und neuen Bundesländern** zeigt, dass zwischen 2010 und 2015 zwar in beiden Teilen ein Aufschwung stattgefunden hat, doch ist dieser in den neuen Bundesländern insgesamt weit schwächer ausgeprägt als in den alten Bundesländern. Die deutlichsten Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland zeigen sich mit Blick auf den Anteil der beruflich qualifizierten Studienanfänger(innen). Während für die neuen Bundesländer eine Steigerung des Anteils der beruflich qualifizierten Studienanfänger(innen) um 0,28 Prozentpunkte auf 1,33 Prozent zu verzeichnen ist, verringert sich dieser Anteil seit 2010 erstmals in den alten Bundesländern und geht um 0,36 Prozentpunkte auf 2,61 Prozent zurück (siehe Abbildung 3). Die Diskrepanz zwischen Ost- und Westdeutschland hat sich somit im Vergleich zu den vorherigen drei Jahren aktuell von 1,92 Prozentpunkten in 2014 auf 1,28 Prozentpunkte in 2015 entschärft. Eine mögliche Erklärung dafür könnte die im Bildungsbericht 2016 dargestellte, generell verstärkte West-Ost-Wanderung aller deutschen Studienanfänger(innen) im Wintersemester 2014/15 sein. Das Verhältnis war vor einigen Jahren noch umgekehrt (vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 127). Dennoch haben sich im Jahr 2015 rund 94 Prozent aller Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife an einer westdeutschen Hochschule eingeschrieben.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

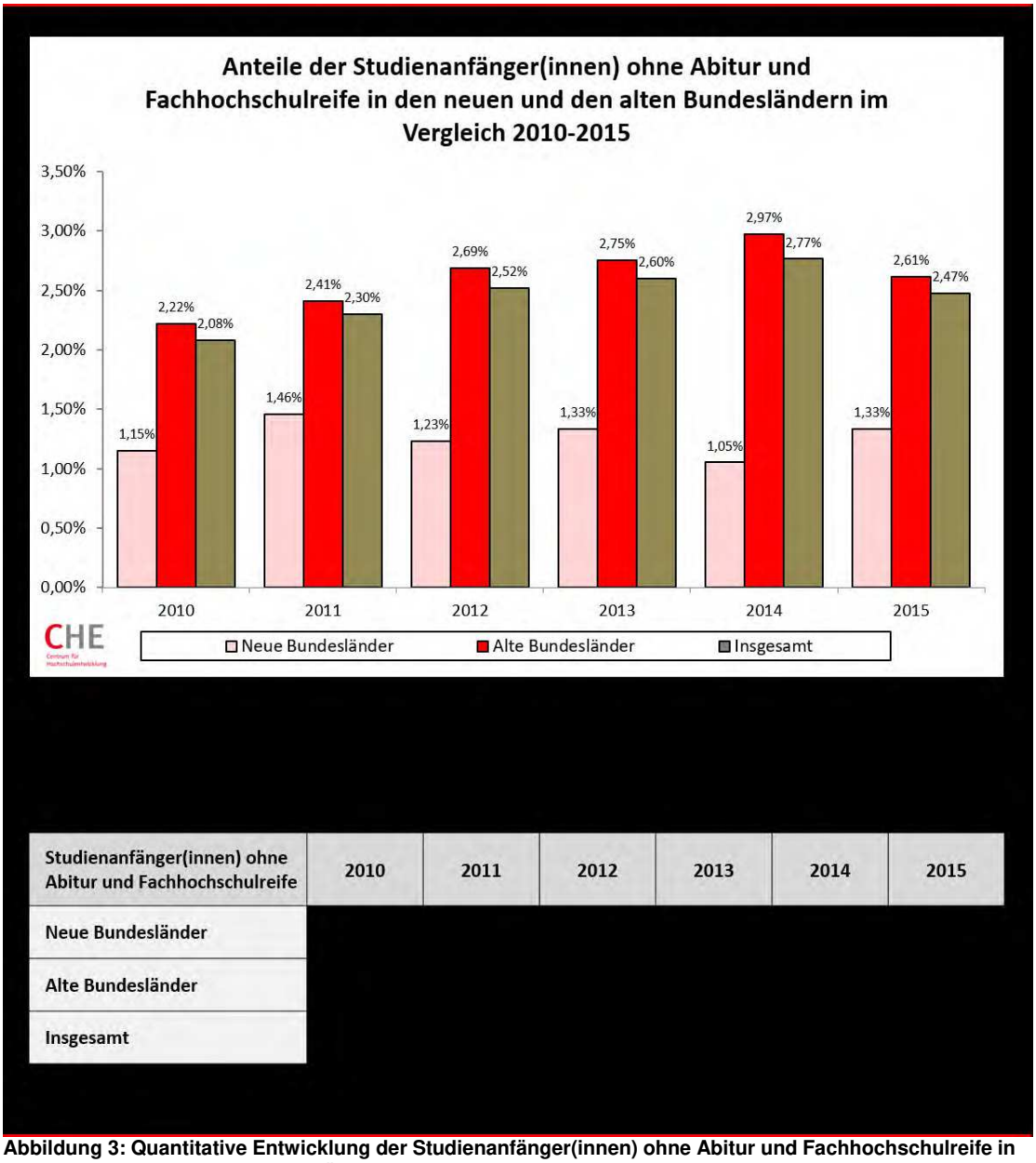

Studienanfänger(innen) ohne Abitur und Fachhochschulreife	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Neue Bundesländer						
Alte Bundesländer						
Insgesamt						

Abbildung 3: Quantitative Entwicklung der Studienanfänger(innen) ohne Abitur und Fachhochschulreife in den neuen und den alten Bundesländern im Vergleich (2010-2015)

Die Unterschiede zwischen den alten und neuen Bundesländern setzen sich auch bei den Studierendenzahlen fort. Der Studierendenanteil in den ostdeutschen Bundesländern verzeichnet laut den aktuellsten Zahlen aus dem Jahr 2015 ein leichtes Plus und erreicht mit aktuellen 0,98 Prozent nahezu den bisherigen Höchststand von 2013. Seit 2012 bewegt sich der Anteil an Studierenden ohne Abitur und Fachhochschulreife in den ostdeutschen Bundesländern auf einem ähnlichen Niveau. In den westdeutschen Bundesländern hingegen stieg der Studierendenanteil immer weiter an. Im aktuellen Jahr 2015 lässt sich trotz eines erneuten Wachstums der absoluten Zahlen erstmals jedoch ein stagnierender Anteil an Studierenden ohne schulische HZB an den westdeutschen Hochschulen beobachten. Somit liegt der Anteil in 2015 wie bereits im Jahr zuvor bei 1,96 Prozent. Trotzdem steigerten die alten Bundesländer ihren Studierendenanteil beim Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife zwischen 2010 und 2015 um 0,74 Prozentpunkte und verdoppelten nahezu die absolute Anzahl an beruflich Qualifizierten ohne schulische HZB an den westdeutschen Hochschulen. Damit herrscht im

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vergleich der neuen und alten Bundesländer beim Studium ohne Abitur eine Diskrepanz der Studierendenanteile von 0,98 Prozentpunkten.

Auch die Anteile an Absolvent(inn)en ohne Abitur und Fachhochschulreife in den neuen und alten Bundesländern klaffen über die Jahre 2010 bis 2015 immer weiter auseinander. Die aktuellen Zahlen des Jahres 2015 bekräftigen diesen Trend ein weiteres Mal. Während die Quote der Absolvent(inn)en ohne schulische HZB in den alten Bundesländern, wie bereits in den vergangenen drei Jahren weiter steigt und aktuell bei 1,36 Prozent liegt, verzeichnen die ostdeutschen Hochschulen 2015 ein leichtes Minus auf einen Wert von 0,83 Prozent. Dies bedeutet eine aktuelle Diskrepanz von 0,53 Prozentpunkten zwischen Ost- und Westdeutschland, was den bisher größten Unterschied der Absolvent(inn)enanteile ohne Abitur und Fachhochschulreife seit 2010 ausmacht.

Über die Gründe für die deutlichen Unterschiede beim Studium ohne Abitur zwischen Ost- und Westdeutschland lässt sich nur spekulieren. Eine mögliche Erklärung wäre beispielsweise die wirtschaftliche Lage. Da das Studium ohne Abitur nur für Personen möglich ist, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mehrjährige Berufspraxis verfügen, könnte die Zahl der Personen, die in Ostdeutschland für ein Studium ohne Abitur in Frage kommen, aufgrund der dortigen, anhaltend schlechten Arbeitsmarktsituation (vgl. Statistisches Bundesamt 2013, S. 118ff.) deutlich geringer sein. Auch die Motivation, ein solch herausforderndes Unterfangen zu starten, könnte aufgrund schwieriger Jobperspektiven in den neuen Bundesländern möglicherweise nicht so hoch sein, wie bei Berufserfahrenen in den alten Bundesländern. Angebote von ostdeutschen Hochschulen für ein Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife sind jedenfalls vorhanden[2].

Die Frage, inwiefern der sprunghafte Anstieg der Studienanfänger(innen)zahlen in den Jahren nach dem Öffnungsbeschluss der KMK von 2009 von diesem beeinflusst war, lässt sich nicht eindeutig beantworten. Wie Einzelanalysen zur Situation in den Bundesländern zeigen, hat ein großer Teil der Bundesländer erst im Sommer 2010 oder sogar erst im Laufe des Jahres 2011 mit Gesetzesanpassungen auf den KMK-Beschluss reagiert (vgl. Duong/Püttmann 2014; Nickel/Duong 2012). Nimmt man die für 2012 zu beobachtende rückläufige Bewegung bei den Anteilen der beruflich qualifizierten Studienanfänger(innen) in neun Bundesländern hinzu, scheint die Wirkung noch nicht allzu umfassend zu sein. Sowohl was den sprunghaften Anstieg der Zahlen in 2010 und 2011, als auch was die etwas differenzierteren Entwicklungen zwischen 2012 und 2015 angeht, ist vielmehr davon auszugehen, dass es sich um das Ergebnis eines Bündels von Maßnahmen handelt, die zum Teil bereits vor dem KMK-Beschluss in die Wege geleitet worden sind. So konnte schon in der Studie des Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) von 2009 (vgl. Nickel/Leusing 2009) festgestellt werden, dass eine Reihe von Bundesländern, wie beispielsweise Nordrhein-Westfalen und Hessen, seit geraumer Zeit dabei waren, die Bedingungen für den Hochschulzugang ohne Abitur zu verbessern. Zudem hatten auch einige Hochschulen begonnen, mit besonderen Angeboten auf berufserfahrene Studierende zuzugehen. Nicht zuletzt fand das Thema „Studieren ohne Abitur“ auch in den Medien große Beachtung, was die Sensibilität der Öffentlichkeit für dieses Thema förderte. Alles in allem ist die Entwicklung beim Studium ohne Abitur zwischen 2007 und 2015 also das Ergebnis eines allmählichen, auf mehreren Ebenen stattfindenden, Prozesses.

[2] Siehe http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/studienCheck/, abgerufen am 15.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Infobox 2: Die Datenlage zum Studieren ohne Abitur und Fachhochschulreife

Die Datengrundlage des vorliegenden Arbeitspapiers stellen die beim Statistischen Bundesamt angeforderten Daten zu Studienanfänger(inne)n, Studierenden und Absolvent(inn)en differenziert nach Hochschulzugangsberechtigung, Bundesland und nach den einzelnen Hochschulen dar (siehe hauptsächlich Kapitel 2). Zudem werden Daten einer weiteren angeforderten Sonderauswertung zu Studierenden differenziert nach Hochschulzugangsberechtigung, Hochschulart und angestrebter Abschlussprüfung (Bachelor/Master) verwendet (siehe hauptsächlich Kapitel 4). Diese Daten werden den Statistischen Landesämtern von den einzelnen Hochschulen bereitgestellt, die ihre Studierenden anhand eines Schlüsselverzeichnisses in verschiedene Gruppen von Hochschulzugangsberechtigungen einteilen. Berücksichtigt werden in diesem Arbeitspapier die Kategorien „Hochschulzugangsberechtigung über berufliche Qualifikation“ und „Hochschulzugangsberechtigung über Begabtenprüfung“, d. h. die Signaturen 33, 34, 52, 53, 71 und 77.

Die Zahlen zu den Studienanfänger(inne)n, d. h. Studierende im ersten Hochschulsemester, beziehen sich auf das Sommer- und das nachfolgende Wintersemester eines Jahres, diejenigen zu den Studierenden auf den Beginn des Wintersemesters und diejenigen zu den Absolvent(inn)en auf das gesamte Prüfungsjahr. Die Studierendenzahlen des Statistischen Bundesamtes implizieren hierbei auch die Zahlen der Studienanfänger(innen). Alle vom Statistischen Bundesamt erfassten Hochschulen, also alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland, werden in die Auswertung mit einbezogen, wobei sich die weitere Einordnung der Hochschulen nach Hochschultyp und Trägerschaft an den Einordnungen der Hochschulrektorenkonferenz orientiert.

Bei den Daten ist zum einen zu berücksichtigen, dass vor allem aufgrund der Komplexität der Kategorien des Statistischen Bundesamtes (vgl. Muckel 2013a, S. 23ff.) ungenaue bzw. mitunter fehlerhafte Zuordnungen nicht ausgeschlossen werden können. Zurückgehend auf das in den letzten Jahren gewachsene Interesse an dem Thema des Studierens ohne Abitur und Fachhochschulreife scheinen die Hochschulen jedoch etwas sensibler geworden zu sein. Beispielhaft hierfür ist Hamburg[3], wo den verfügbaren Daten nach anscheinend an mehreren Hochschulen die Datenerfassung optimiert wurde.

Zum anderen berücksichtigt werden muss, dass Studieninteressent(inn)en, die sowohl über eine schulische Hochschulzugangsberechtigung als auch eine auf berufliche Qualifikationen zurückgehende Hochschulzugangsberechtigung verfügen, sich bei der Bewerbung entscheiden können, mit welcher der beiden Zugangsberechtigungen sie sich bewerben (vgl. Muckel 2013a, S. 26). Im Fall von zulassungsbeschränkten Studiengängen kann es im Einzelfall Sinn ergeben, sich trotz der schulischen Hochschulzugangsberechtigung mit der unter Umständen besser benoteten beruflichen Qualifikation zu bewerben (vgl. Berg u. a. 2014, S. 6 u. 15).

Bei diesen beiden zu berücksichtigenden Aspekten gibt es jedoch keine Hinweise auf systematische Verzerrungen, die eine Interpretation der Daten im Zeitverlauf oder die Vergleiche zwischen verschiedenen Bundesländern, Hochschultypen und Fächergruppen betreffen. Zu beachten ist aber, dass andere Erhebungen aufgrund der je eigenen Methodik zu abweichenden Zahlen gelangen können.

[3] Daten und Entwicklungen zum Studium ohne Abitur in Hamburg sind auf der entsprechenden Länderseite unter http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/hamburg/ einsehbar.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2.2 Entwicklungen in den Bundesländern

Die Entwicklung beim Studium ohne Abitur verläuft in den 16 deutschen Bundesländern ausgesprochen unterschiedlich. Die quantitative Spreizung ist auch im Jahr 2015 insgesamt sehr groß. Zu den drei Bundesländern mit den höchsten **Anfänger(innen)quoten** beim Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife gehören laut den jüngsten Zahlen Hamburg (4,47 %), Nordrhein-Westfalen (4,28 %) und Berlin (3,42 %). Lagen im Jahr 2014 in dieser Kategorie erstmalig mit Hamburg und Nordrhein-Westfalen zwei Länder oberhalb der Fünfprozentmarke, wird diese Grenze aktuell von keinem Bundesland mehr überschritten. Zwar haben die drei Spitzenreiter dem deutschlandweiten Trend folgend Einbußen bei der Quote beruflich qualifizierter Studienanfänger(innen) erlitten, dennoch liegen ihre Werte nach wie vor deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 2,47 Prozent. Diese Aussage gilt darüber hinaus nur noch für zwei weitere Bundesländer und zwar Rheinland-Pfalz (2,97 %) und Mecklenburg-Vorpommern (2,74 %). Insbesondere Rheinland-Pfalz hat eine bemerkenswerte Entwicklung hingelegt. Mit einem Anteil von 1,12 Prozent lag das Land 2010 im bundesweiten Vergleich noch auf dem 11. Platz. Bis zum aktuellen Berichtsjahr 2015 konnte der Anteil indes um weit mehr als das Doppelte auf 2,97 Prozent gesteigert werden, was im Bundesländervergleich dem 4. Platz entspricht.

Gehörte Hessen 2007 noch zur nationalen Spitzengruppe, befindet es sich jetzt mit seiner Quote beruflich qualifizierter Studienanfänger(innen) weit unterhalb des Bundesdurchschnitts, was aber deutschlandweit jedoch immer noch zu einem 6. Platz reicht. Möglicherweise erlebte Hessen aufgrund seiner für Anfang der 2000er Jahre ungewöhnlich niedrigschwelligen Zugangsbedingungen zum Studium ein Nachfragehoch, welches mit der Zeit etwas abgeebbt ist, weil andere Bundesländer nachgezogen haben. 2016 startete in Hessen ein Modellversuch für Personen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife, bei welchen erstmals Interessierte mit abgeschlossener Berufsausbildung auch ohne die sonst vorgeschriebene mehrjährige Berufserfahrung ein Studium aufnehmen können (für Näheres siehe Kapitel 3.1.3). Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Neuerungen in den kommenden Jahren positiv auf die Zahlen der beruflich qualifizierten Bewerber(innen) an den hessischen Hochschulen auswirken.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

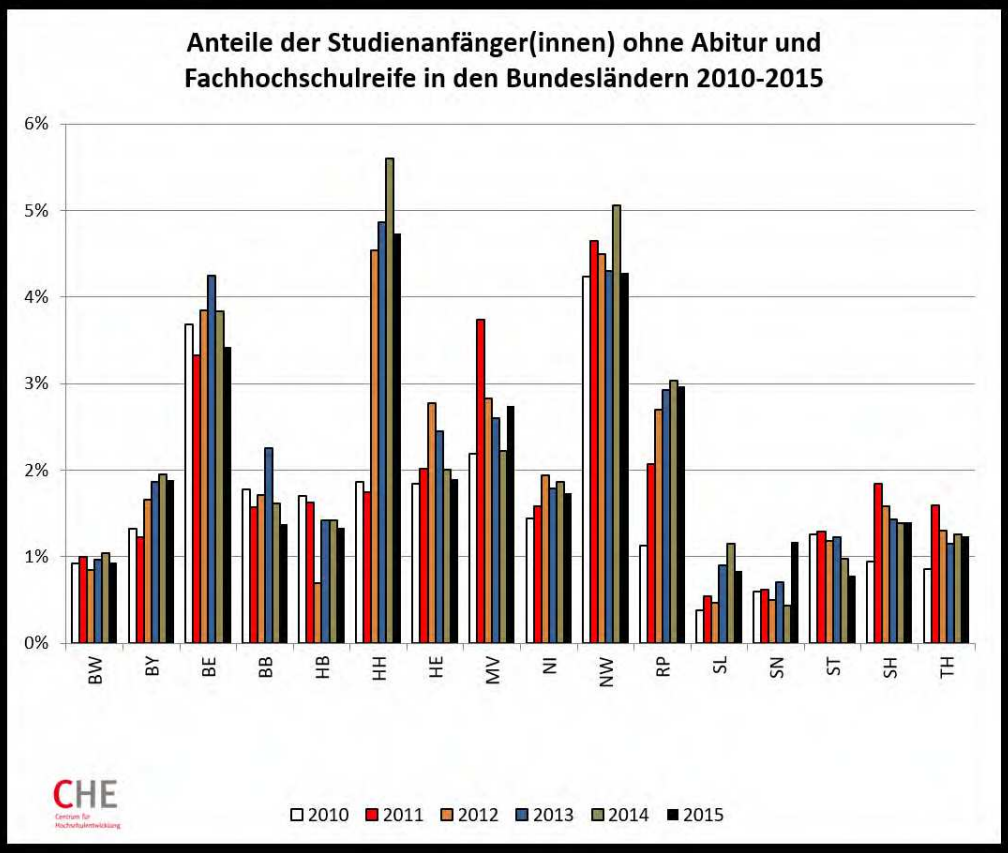

Bundesland	2010	2011	2012	2013		2014		2015	
BW				0,96%	(751)	1,04%	(782)	0,93%	(712)
BY				1,86%	(1372)	1,96%	(1415)	1,88%	(1398)
BE				4,25%	(1354)	3,84%	(1255)	3,42%	(1170)
BB				2,26%	(187)	1,62%	(133)	1,38%	(113)
HB				1,42%	(94)	1,42%	(98)	1,34%	(97)
HH				4,87%	(801)	5,60%	(922)	4,74%	(784)
HE				2,45%	(1058)	2,01%	(848)	1,89%	(777)
MV				2,60%	(171)	2,22%	(139)	2,74%	(181)
NI				1,78%	(648)	1,87%	(709)	1,73%	(674)
NW				4,30%	(5523)	5,06%	(6455)	4,28%	(5333)
RP				2,93%	(685)	3,03%	(695)	2,97%	(665)
SL				0,90%	(49)	1,14%	(65)	0,83%	(48)
SN				0,70%	(145)	0,43%	(93)	1,18%	(248)
ST				1,23%	(121)	0,97%	(91)	0,78%	(76)
SH				1,43%	(143)	1,39%	(142)	1,40%	(140)
TH				1,15%	(113)	1,26%	(121)	1,23%	(119)

Abbildung 4: Quantitative Entwicklung der Studienanfänger(innen) ohne Abitur und Fachhochschulreife in den Bundesländern (2010-2015)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sachsen (1,18 %) gehört neben Mecklenburg-Vorpommern (2,74 %) und Schleswig-Holstein (1,40 %) zu den einzigen drei Bundesländern, welche derzeit eine steigende Studienanfänger(innen)quote aufweisen. Mit einem Plus von 0,75 Prozentpunkten zum Vorjahr ist Sachsen zudem das Land mit dem stärksten Zuwachs in 2015. Damit gehört das östliche Bundesland seit dem Jahr 1997 erstmals nicht mehr zur Schlussgruppe in dieser Kategorie, sondern steigt im Bundesländervergleich auf den 13. Platz. Dieser Sprung ist womöglich auch eine Auswirkung der Neuregelungen des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetztes, welches in 2013 den KMK-Beschluss zur stärkeren Öffnung der Hochschulen für ein Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife umsetzte.

Nach leichten Rückgängen gegenüber dem Vorjahr liegen Bayern (1,88 %) und Niedersachsen (1,87 %) zwar aktuell unterhalb des Bundesdurchschnitts bei den Erstsemestern ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife. Dennoch können beide Länder ihren 7. und 8. Platz im Bundesländervergleich halten.

Die drei Schlusslichter bilden Baden-Württemberg (0,93 %), Saarland (0,83 %) und Sachsen-Anhalt (0,78 %). Insbesondere das Saarland verliert nach einem positiven Wachstum der Studienanfänger(innen)quoten in 2013 und 2014 an Anteil und fällt erneut auf den vorletzten Platz im bundesweiten Vergleich.

Wie bei den Studienanfänger(inne)n weisen die Bundesländer Hamburg (5,22 %), Berlin (2,81 %) und Nordrhein-Westfalen (2,57 %) auch bei den **Studierenden** ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife die höchsten Anteile in Deutschland auf. Anteilig hebt sich Hamburg mit einem mehr oder weniger doppelt so hohen Anteil beruflich qualifizierter Studierender wie Berlin und Nordrhein-Westfalen noch einmal deutlich von der Spitzengruppe ab. Absolut gesehen liegt allerdings Nordrhein-Westfalen mit rund 19.300 Studierenden aus dieser Gruppe vorn, wozu die FernUniversität in Hagen einen erheblichen Beitrag leistet.

In den vergangenen Jahren zeigen insbesondere die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Bayern kontinuierlich eine leichte Aufwärtsbewegung bei den Anteilen von Studierenden ohne schulische HZB. Lag Rheinland-Pfalz 2010 im Bundesländervergleich noch auf dem 10. Platz, bewegt sich das Land aktuell dicht an der Spitzengruppe auf einem 4. Platz. Zudem übersteigt es mit einer aktuellen Quote von 2,13 Prozent in dieser Kategorie als einziges Land neben Hamburg, Berlin und Nordrhein-Westfalen den Bundesdurchschnitt von 1,85 Prozent. Einen erheblichen Sprung macht zudem Bayern. Der Freistaat konnte sich im selben Zeitraum vom unteren Mittelfeld um ganze fünf Plätze auf den aktuell 8. Platz steigern. Eine fast gegensätzliche Entwicklung zeigt sich dagegen in Sachsen-Anhalt. In der Langfristperspektive weist die Quote der Studierenden ohne (Fach-)Abitur im Land seit dem Jahr 2010 einen langsamen und stetigen Abwärtstrend auf.

Bereits seit fünf Jahren weisen die Länder Baden-Württemberg (0,79 %), Saarland (0,63 %) und Sachsen (0,49 %) trotz einer grundsätzlich steigenden Tendenz stets den kleinsten Anteil beruflich qualifizierter Studierender auf. Das bleibt auch im aktuellen Berichtsjahr 2015 so.

Hamburg (2,8 %) und Berlin (2,7 %) entlassen mit Abstand die meisten **Hochschulabsolvent(inn)en** ohne schulische HZB erfolgreich aus dem Studium und liegen in dieser Kategorie mit ihren Werten weit über dem Bundesdurchschnitt von 1,3 Prozent. Berlin gehört bereits seit 2010 zur Spitzengruppe und verzeichnet im Jahr 2015 seine bisher höchste Absolvent(inn)enquote. Hamburg hingegen erreichte bereits im Jahr 2013 mit rund 3,5 Prozent sowohl einen individuellen als auch bundesweiten Höchstwert. Seitdem allerdings verringert

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

sich der Anteil beruflich Qualifizierter unter allen Hochschulabsolvent(inn)en der Hansestadt allmählich.

Fast gleichauf befinden sich die Anteile in Nordrhein-Westfalen (1,65 %) und Mecklenburg-Vorpommern (1,64 %). Gehört Mecklenburg-Vorpommern hier bereits seit Jahren zu den Ländern mit den höchsten Quoten bei Personen, die ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife erfolgreich ein Studium abgeschlossen haben, und belegt aktuell den 4. Rang im Bundesländervergleich, so erreicht Nordrhein-Westfalen im Berichtsjahr 2015 hier erstmals einen 3. Platz. In den Jahren 2011 und 2012 belegte Nordrhein-Westfalen in dieser Kategorie noch den 9. Platz und erreichte damit gerade eben den Bundesdurchschnitt. Nach absoluten Zahlen entlässt das Land Nordrhein-Westfalen mit 1.662 Personen nun sogar die mit Abstand meisten beruflich qualifizierten Hochschulabsolvent(inn)en.

Befanden sich die Bundesländer Brandenburg und Niedersachsen einige Jahre bundesweit unter den drei Erstplatzierten bei den beruflich qualifizierten Hochschulabsolvent(inn)en, so erreichen sie aktuell nur noch Plätze im Mittelfeld. Eine entgegengesetzte Entwicklung ist hingegen in Bayern und Thüringen zu beobachten. Gehörten die Länder 2010 noch zur Schlussgruppe, positionieren sie sich im Berichtsjahr 2015 nunmehr auf den Rängen zehn und elf.

Die wenigsten Absolvent(inn)en ohne (Fach-)Abitur weisen die Hochschulen in Bremen (0,48 %), Saarland (0,45 %) und Sachsen (0,31 %) auf. Bremen gehört erstmalig zu den Schlusslichtern in dieser Kategorie.

2.3 Hochschultypen und Trägerschaft

Nicht nur die Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern fallen beim Studium ohne Abitur teilweise sehr heterogen aus (siehe Kapitel 2.2), sondern auch zwischen den unterschiedlichen **Hochschultypen** zeigen sich deutliche Divergenzen. In der vorliegenden Statistik werden Daten von insgesamt 447 Institutionen (davon 115 Universitäten und gleichgestellte Hochschulen, 278 Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften und 54 Kunst- und Musikhochschulen) berücksichtigt. Damit werden nahezu alle deutschen Hochschulen erfasst. Laut den aktuellsten Zahlen aus dem Jahr 2015 nehmen von den insgesamt 12.535 Studienanfänger(inne)n ohne Abitur die Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit 7.392 Personen den größten Anteil auf. Die Universitäten lassen 4.989 und die Kunst- und Musikhochschulen 154 beruflich Qualifizierte zu. Ähnliche Relationen herrschen bei den Studierendenzahlen. Interessant ist hier, dass von den insgesamt 6.241 Absolvent(inn)en ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung von Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit 4.063 Personen nahezu doppelt so viele auf den Arbeitsmarkt entlassen werden wie von den Universitäten mit 2.076 beruflich qualifizierten Abgänger(inne)n. Dies bedeutet, dass aktuell rund 65 Prozent aller Personen, die ohne allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, von den Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften kommen. Die Kunst- und Musikhochschulen verzeichnen insgesamt 102 Absolvent(inn)en im Berichtsjahr 2015.

Ähnliche Verhältnisse zeigen sich entsprechend bei der Verteilung der Studienanfänger(innen)quoten auf die Hochschultypen. Auch hier dominieren die anwendungsorientierten Hochschulen nach wie vor. Entsprechend sind sie im aktuellen Berichtsjahr 2015 auch deutlich stärker vom allgemeinen Rückgang betroffen. Während der Anteil von Erstsemestern

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife an den deutschen Universitäten mit 1,72 Prozent im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant bleibt, sinkt dieser an den Fachhochschulen auf 3,52 Prozent. Auch die Kunst- und Musikhochschulen verzeichnen hier einen gewissen Schwund.

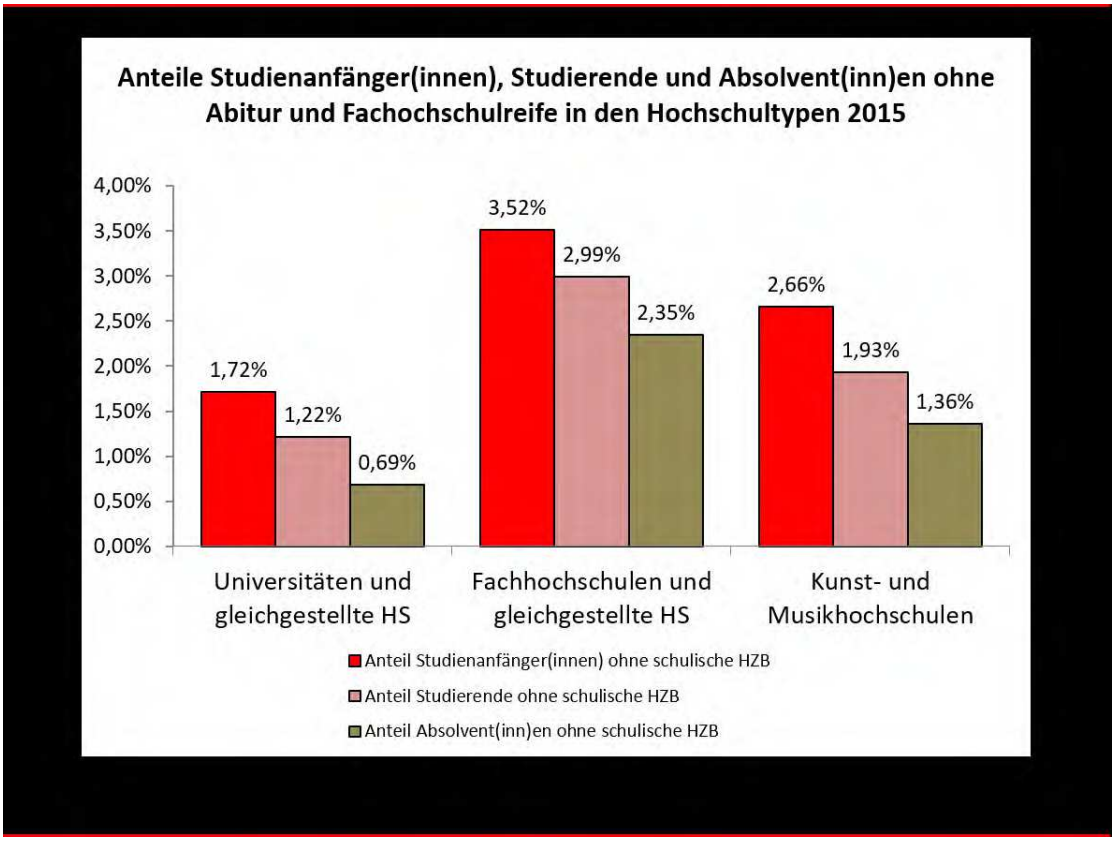

Abbildung 5: Anteile der drei Personengruppen ohne Abitur und Fachhochschulreife in den Hochschultypen (2015)

Sieht man sich die Daten zu den einzelnen **Hochschultypen pro Bundesland** an[4], ist zu erkennen, dass aktuell bezogen auf den Universitätssektor Nordrhein-Westfalen (3,57 %), Berlin (2,99 %) und Hamburg (2,85 %) mit Abstand die höchsten Anteile beruflich qualifizierter Studienanfänger(innen) aufweisen. Das Schlusslicht bildet hier Bremen mit lediglich 0,23 Prozent, was gerade mal acht Personen entspricht. Bei den Studierendenquoten bezogen auf die Universitäten führen Hamburg (2,56 %) und Berlin (2,43 %) vor Nordrhein-Westfalen (2 %). Bei den entsprechenden Absolvent(inn)enquoten hängen Berlin (2,5 %) und Hamburg (1,72 %) das Land Nordrhein-Westfalen (0,7 %) weiter ab. Außerdem holen die Universitäten des Landes Niedersachsen mit einem Anteil von 1,34 Prozent Absolvent(inn)en ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife Nordrhein-Westfalen in dieser Kategorie ein.

Im Fachhochschulsektor fallen die Anteile in allen Bundesländern durchweg höher aus. In der Kategorie der Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife führt die Hansestadt Hamburg mit 7,2 Prozent deutlich vor Nordrhein-Westfalen und Mecklenburg-Vorpommern, die beide im Fünfprozentbereich liegen. Bei der Personengruppe

[4] Weitere Daten zu einzelnen Hochschultypen in den Bundesländern finden Sie unter http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/information/daten-monitoring/quantitative-entwicklung-nach-hochschultypen-und-traegerschaft-tableau/index.html, abgerufen am 16.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

der Studierenden erreicht Hamburgs Anteil von rund 9 Prozent einen noch größeren Vorsprung zu den zweit- und drittplatzierten Bundesländern Rheinland-Pfalz (4,1 %) und Mecklenburg-Vorpommern (4,06 %). Bei den Absolvent(inn)enquoten der Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften nähern sich die Länderquoten erneut an. Hamburg ist mit 4,97 Prozent immer noch stärkstes Land, jedoch liegen sechs weitere Länder in einem Bereich teilweise weit über 3 Prozent.

Bei den Kunst- und Musikhochschulen liegt das Land Baden-Württemberg hinsichtlich aller Kategorien weit vor allen anderen Bundesländern. Ein Grund dafür könnte sein, dass Baden-Württemberg zu den Ländern mit den meisten Kunst- und Musikhochschulen gehört.

Auch zwischen den **Hochschulen verschiedener Trägerschaften** zeigen sich divergente Entwicklungen beim Studium ohne Abitur. Im Studienjahr 2015 nahmen die staatlichen Hochschulen mit Abstand die meisten Studienanfänger(innen) ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf und zwar insgesamt 8.963 Personen. Dagegen erscheint die Summe von 3.275 beruflich qualifizierten Erstsemestern an privaten Hochschulen eher klein und die 297 Personen, welche die kirchlichen Hochschulen aufnehmen, wirken fast marginal. Auch bei den Studierenden- sowie den Absolvent(inn)enzahlen klaffen die absoluten Zahlen zwischen den Hochschulen je nach Trägerschaft weit auseinander. Studieren an den staatlichen Hochschulen aktuell 35.298 beruflich Qualifizierte, ist es an den privaten mit 14.544 Personen gerade mal weniger als die Hälfte. Den geringsten Wert weisen die kirchlichen Hochschulen mit 1.159 Personen auf. Von insgesamt 6.241 Absolvent(inn)en dieser Gruppe verlassen 4.343 erfolgreich eine staatliche Hochschule, 1.651 eine private und lediglich 247 eine kirchliche.

Schaut man sich jedoch die prozentualen Verhältnisse innerhalb der drei Kategorien an, so zeigt sich auch hier ein deutlich anderes Bild. Die 270 staatlichen Hochschulen verfügen über sehr viel mehr Studienplätze als die Hochschulen in privater oder kirchlicher Trägerschaft, welche zusammen 168 Einrichtungen umfassen. Deshalb haben Erstere relativ gesehen, einen geringeren Anteil von Studienanfänger(inne)n (1,95 %) und Studierenden (1,4 %) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife und entlassen auch einen geringeren Anteil von Absolvent(inn)en (0,98 %) als Letztere. An privaten und kirchlichen Hochschulen zählen 7,77 bzw. 5,09 Prozent aller Studienfänger(innen) zur Gruppe der beruflich Qualifizierten. Auch die Studierenden und Absolvent(inn)enanteile sind hier um einiges höher.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

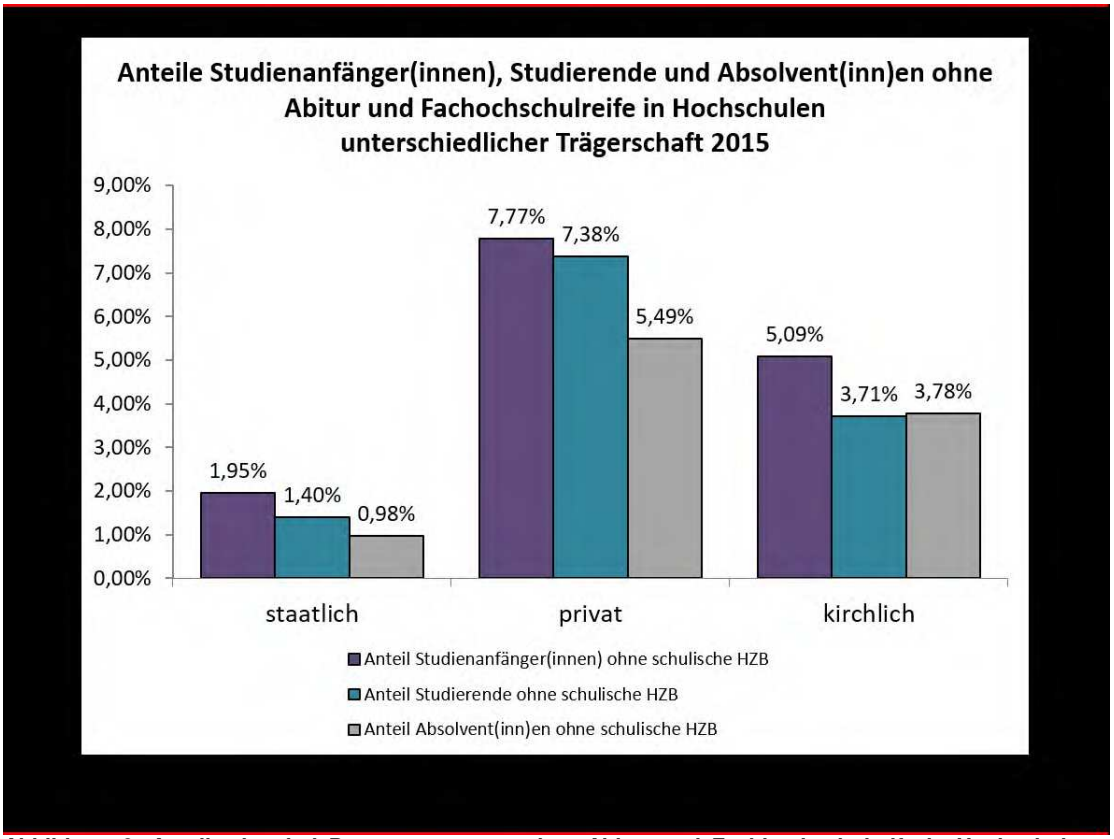

Abbildung 6: Anteile der drei Personengruppen ohne Abitur und Fachhochschulreife in Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft (2015)

Betrachtet man die trägerschaftsspezifischen Werte pro Bundesland[5], so wird erkennbar, dass die staatlichen Hochschulen in Nordrhein-Westfalen (3,47 %) und Rheinland-Pfalz (2,93 %) anteilig die meisten Studienanfänger(innen) ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland aufnehmen. Die höchsten Studierenden- (2,35 %) sowie Absolvent(inn)enquoten (1,73 %) an staatlichen Hochschulen weist die Hansestadt Hamburg auf. Wobei die staatlichen Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern mit einer Absolvent(inn)enquote von 1,64 Prozent der der Hansestadt sehr nahe kommen.

Die höchste Studienanfänger(innen)quote an privaten Hochschulen verzeichnet Berlin mit 11,9 Prozent. In den Ländern Hamburg und Hessen besitzen ebenfalls mehr als 10 Prozent der Studienanfänger(innen) an privaten Hochschulen keine allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife. Bei den Studierendenquoten an privaten Hochschulen führt dagegen Hamburg, wo 13,83 Prozent der Studierenden beruflich Qualifizierte sind. Es folgen Hessen (11,63 %) und Berlin (11,25 %). Den kleinsten Anteil an Studierenden ohne Abitur im Bereich der Privathochschulen besitzt Rheinland-Pfalz (0,13 %). Den größten Anteil an Hochschulabsolvent(inn)en ohne Abitur entlassen im Jahr 2015 die privaten Hochschulen in Berlin (10,93 %) und Hessen (10,09 %).

Bei den kirchlichen Hochschulen weist erneut Berlin den höchsten Anteil an Studienanfänger(inne)n ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung mit 11,88 Prozent auf. Mit

[5] Weitere Daten zu Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft in den Bundesländern finden Sie unter http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/information/daten-monitoring/quantitative-entwicklung-nach-hochschultypen-und-traegerschaft-tableau/index.html, abgerufen am 16.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

8,29 Prozent folgt Rheinland-Pfalz. Bei den Studierendenquoten führt Sachsen-Anhalt mit 11,49 Prozent. Die höchsten Absolvent(inn)enanteile an kirchlichen Hochschulen hat mit 18,75 Prozent und damit großem Abstand das Land Brandenburg. Die letzten beiden Quoten sind jedoch in Anbetracht der sehr geringen absoluten Zahlen an kirchlichen Hochschulen in den Ländern Sachsen-Anhalt und Brandenburg mit Vorsicht zu betrachten.

In den vergangenen Jahren nahmen die Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften einen immer größer werdenden Anteil an Studienbewerber(inne)n ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung im Gegensatz zu den Universitäten auf, deren Anteil sich dementsprechend seit 2012 jährlich verringerte. Die aktuellsten Daten aus dem Jahr 2015 zeigen erstmals eine leicht entgegengesetzte Entwicklung (siehe Abbildung 7). Dies legen die sich im **Zeitverlauf** verändernden Anteile **der verschiedenen Hochschultypen** an der – stetig wachsenden – Gesamtheit der Studienanfänger(innen) ohne Abitur nahe.

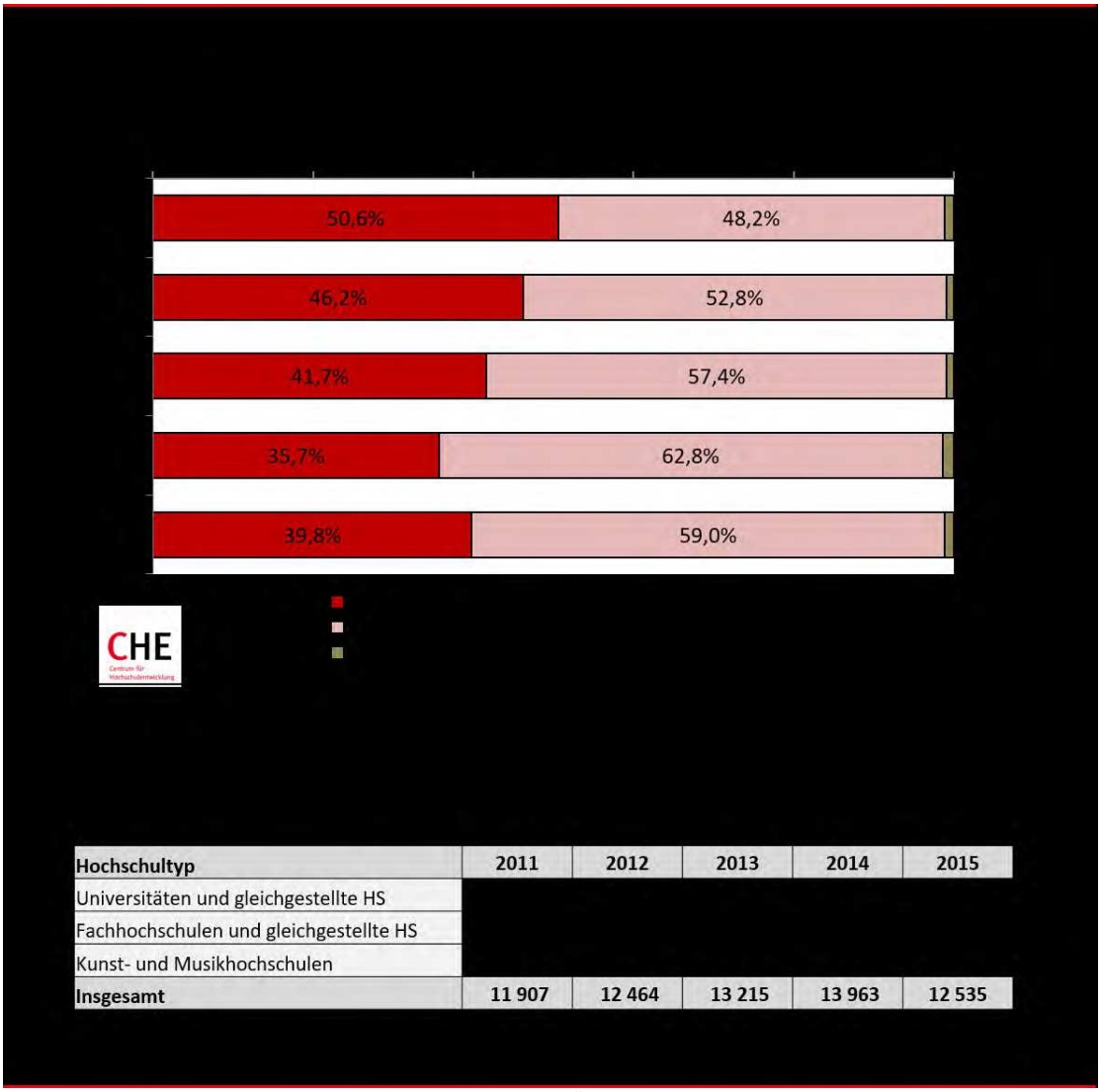

Hochschultyp	2011	2012	2013	2014	2015
Universitäten und gleichgestellte HS					
Fachhochschulen und gleichgestellte HS					
Kunst- und Musikhochschulen					
Insgesamt	**11 907**	**12 464**	**13 215**	**13 963**	**12 535**

Abbildung 7: Entwicklung der Verteilung von Studienanfänger(inne)n ohne Abitur und Fachhochschulreife in den Hochschultypen (2011-2015)

Nichtsdestotrotz nehmen bundesweit die Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften aktuell mit 59 Prozent die meisten Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife auf. Dies war nicht immer so. 2011 gingen noch über die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hälfte der Studienanfänger(innen) ohne Abitur an deutsche Universitäten. Dieser Anteil verringerte sich bis 2015 jedoch auf 39,8 Prozent. In absoluten Zahlen ausgedrückt, nahmen 2011 alle Universitäten zusammen noch 279 beruflich Qualifizierte mehr auf als die Fachhochschulen. Nachdem sich dieses Verhältnis 2012 umkehrte, beträgt die Differenz zwischen den Studienanfänger(inne)n ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an den beiden dominierenden Hochschultypen im Berichtsjahr 2015 bereits 2.403 Personen.

Betrachtet man die Entwicklungen der Studienanfänger(innen) ohne Abitur an den unterschiedlichen **Trägerschaften der Hochschulen im Zeitverlauf**, ergeben sich ebenfalls deutliche Trends (siehe Abbildung 8).

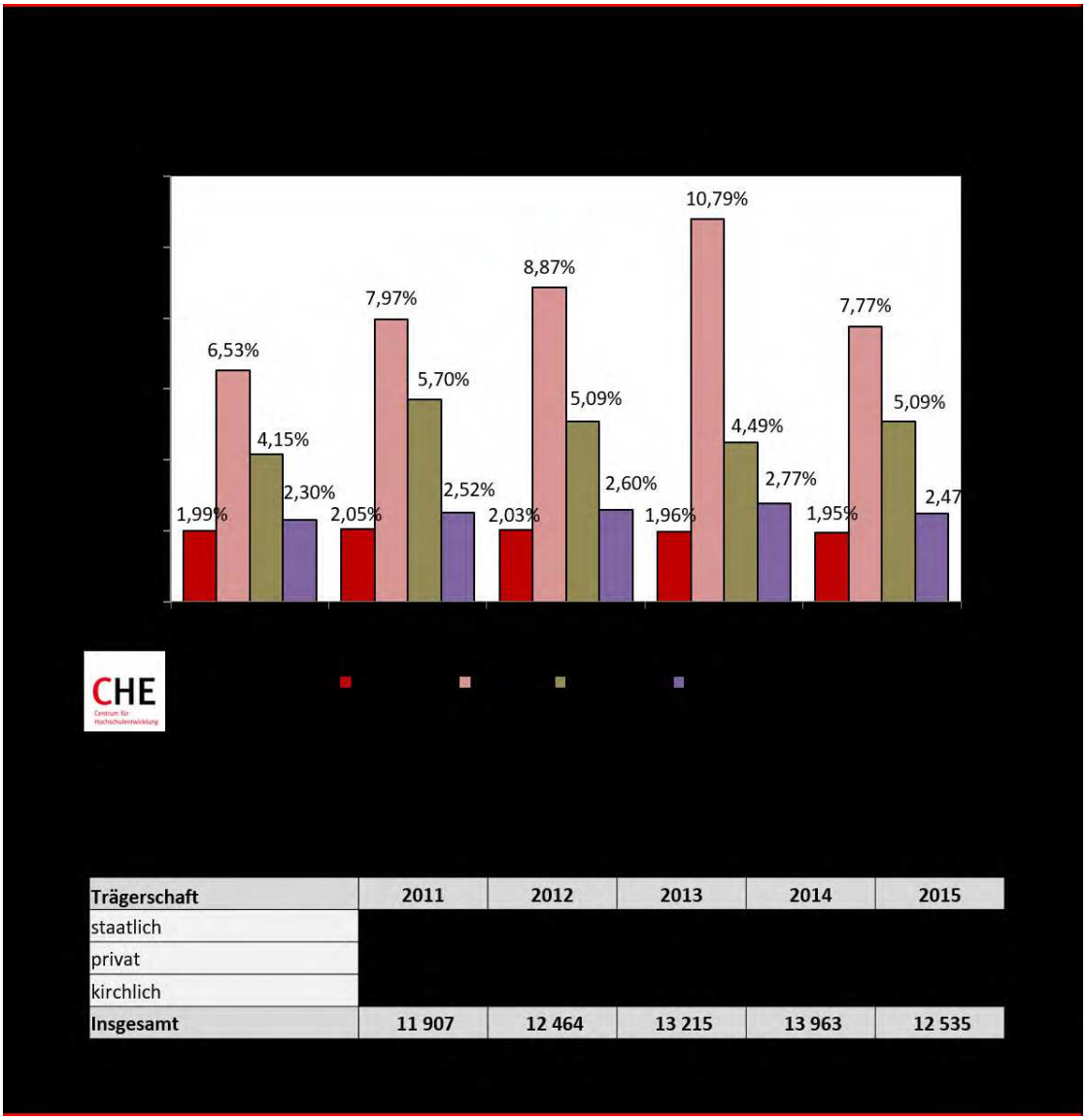

Trägerschaft	2011	2012	2013	2014	2015
staatlich					
privat					
kirchlich					
Insgesamt	11 907	12 464	13 215	13 963	12 535

Abbildung 8: Entwicklung der Verteilung von Studienanfänger(inne)n ohne Abitur und Fachhochschulreife an Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft (2011-2015)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Der Anteil der Studienanfänger(innen) ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung hat sich an den staatlichen Hochschulen trotz geringer Schwankungen kaum verändert, von 1,99 Prozent in 2011 auf 1,95 Prozent in 2015. An den kirchlichen Hochschulen konnte der Wert im aktuellen Berichtsjahr 2015 im Vergleich zum Jahr 2011 um circa einen Prozentpunkt gesteigert werden und liegt wie bereits im Jahr 2013 bei aktuellen 5,09 Prozent. Eine viel auffälligere Aufwärtsentwicklung verzeichneten die Hochschulen in privater Trägerschaft zwischen den Jahren 2011 - 2014. Hier war ein stark ausgeprägter und kontinuierlicher Anstieg von 6,53 Prozent in 2011 auf 10,79 Prozent im Jahr 2014 zu beobachten. Die aktuellsten Daten aus dem Jahr 2015 melden jedoch einen wiederum sehr starken Einbruch der Studienanfänger(innen)quote an privaten Hochschulen des Landes, womit diese sich mit 7,77 Prozent auf einem ungefähren Niveau des Jahres 2012 befinden.

2.4 Nachfrage nach Studienfächern

In der zurückliegenden Dekade war die Fächerwahl der Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in großen Teilen relativ konstant. Die jüngsten Zahlen aus dem Jahr 2015 zeigen jedoch kleinere Verschiebungen auf der Beliebtheitsskala bei den beruflich qualifizierten Studienanfänger(inne)n (siehe Tabelle 1). Die **Spitzenposition** mit einem deutlichen Vorsprung zu anderen Fächergruppen nehmen weiterhin die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ein. An die 54 Prozent der rund 12.500 Studienanfänger(innen) mit schulischer HZB nehmen ein Studium in einem Fach dieser Gruppe auf, was eine erneute Steigerung des Anteils gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Eine noch stärker wachsende Beliebtheit bei Nichtabiturient(inn)en verzeichnen die Ingenieurswissenschaften. Nach einem seit 2010 stetig sinkenden Anteil zeigen sie nun einen Aufschwung von rund 6 Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr. Damit liegen sie knapp über 19 Prozent und sind bei den beruflich qualifizierten Studienanfänger(inne)n gefragter denn je.

Deutlich **weniger nachgefragt** sind die Fächergruppen Humanmedizin und Gesundheitswissenschaften (10,71 %), Sprach- und Kulturwissenschaften (7,57 %) sowie Mathematik und Naturwissenschaften (4,79 %). In diesem Segment lassen sich ebenfalls zum Teil stark divergierende Entwicklungen ausmachen. Weist die Fächergruppe Humanmedizin und Gesundwissenschaften den jüngsten Zahlen zufolge noch einen unverändert positiven Nachfragetrend bei Studienanfänger(inne)n ohne schulische HZB auf, und erreichen damit sogar erstmals einen Anteil über 10 Prozent, weisen die Sprach- und Kulturwissenschaften genauso wie die Gruppe Mathematik und Naturwissenschaften hingegen ein negative Entwicklung auf. Die Nachfragewerte nach Fächern der Sprach- und Kulturwissenschaften folgen bereits seit dem Jahr 2011 einem leicht absteigenden Trend, welcher in 2015 mit einem Verlust von 6,4 Prozentpunkten allerdings eher ungewöhnlich stark verstetigt wird. Ähnliches gilt für die Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften, die durch einen Rückgang von 4,6 Prozentpunkten aktuell nur noch über einen Anteil von 4,8 Prozent Studienanfänger(inne)n ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulriefe verfügt. Dieser lag im Jahr 2011 noch bei 12,6 Prozent. Die Anteile der übrigen Fächergruppen liegen wie bereits in den Jahren zuvor im deutlich niedrigeren Bereich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 1: Quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife in Deutschland nach Fächergruppen (2010-2015)

Fächergruppe	2010		2011		2012		2013		2014		2015	
Sprach- und Kulturwissenschaften												
Sport												
Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften												
Mathematik, Naturwissenschaften												
Humanmedizin / Gesundheits-wissenschaften												
Veterinärmedizin												
Agrar-, Forst- und Ernährungs-wissenschaften												
Ingenieur-wissenschaften												
Kunst, Kunstwissenschaft												
Außerhalb der Studienbereichs-gliederung / Sonstige Fächer												
Insgesamt	100,00%	(9241)	100,00%	(11907)	100,00%	(12464)	100,00%	(13215)	100,00%	(13963)	100,00%	(12535)

Einer der zentralen Push-Faktoren für das Thema „Studieren ohne Abitur“ ist der von der Wirtschaft häufig beklagte Fachkräftemangel. Dabei steht die Mangelsituation bei den MINT-Berufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) besonders im Blickpunkt: „Für den Standort Deutschland haben Absolventen dieser Fächergruppen eine besondere Bedeutung, da für die erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung von Innovationen in Form neuer Produkte, Produktionsprozesse und Dienstleistungen ausreichend hochqualifizierte Fachkräfte mit innovationsrelevanten MINT-Qualifikationen erforderlich sind“ (Institut der deutschen Wirtschaft 2012, S. 7). Insgesamt ist die Zahl der offenen Stellen in Deutschland in diesem Bereich von 104.800 im Jahr 2005 auf 344.900 im Jahr 2015 gestiegen (Institut der deutschen Wirtschaft 2015, S. 60). Insofern hofft die Wirtschaft, u. a. durch verbesserte Möglichkeiten beim Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife, auch die Zahl geeigneter Fachkräfte in diesem Sektor zu steigern. Gemessen an den absoluten Zahlen scheinen diese Hoffnungen berechtigt zu sein. Studierten 2002 noch 666 Erstsemester in den Fächergruppen Mathematik und Naturwissenschaften sowie Ingenieurwissenschaften, waren es 2015 bereits 3.001 Personen. Somit hat sich deren Anzahl nahezu verfünffacht.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3 Entwicklung rechtlicher Regelungen seit 2014

3.1 Überblick über die rechtliche Situation beim Hochschulzugang von beruflich Qualifizierten in Deutschland

Wie das vorhergehende Kapitel gezeigt hat, erfreut sich das Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife steigender Nachfrage. Ein besonders deutlicher Sprung zeigt sich in den Jahren nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz im Jahr 2009 (vgl. KMK 2009). Dieser beinhaltet Empfehlungen für einen leichteren Zugang von Nicht-Abiturient(inn)en zu einer akademischen Ausbildung, zu deren Umsetzung sich alle Bundesländer damals verpflichtet haben. Nachdem mit Brandenburg im Jahr 2014 auch das letzte der 16 Bundesländer seine Hochschulgesetze entsprechend angepasst hat, sind die KMK-Empfehlungen nun tatsächlich flächendeckend implementiert, was allerdings nicht bedeutet, dass die Regelungen bundesweit vereinheitlicht sind. Bis heute herrscht zwischen den Bundesländern diesbezüglich nach wie vor eine große Heterogenität (vgl. Duong/Püttmann 2014; Nickel/Duong 2012). So wurden in etlichen Bundesländern die KMK-Empfehlungen teilweise sogar erweitert, in anderen jedoch in einigen Punkten teilweise so modifiziert, dass die Öffnung der Hochschulen – für diese noch immer neue Zielgruppe – nicht ganz so weit ausfällt wie andernorts. Ein aktuelles Beispiel für eine sehr großzügige Regelung ist Nordrhein-Westfalen, das beruflich Qualifizierten den Zugang zu einem mit ihrer Berufstätigkeit fachlich verwandten Studiengang, nun in Einzelfällen auch ohne einen zuvor erworbenen Berufsabschluss über eine Eignungsprüfung durch die aufnehmende Hochschule erlaubt (Näheres dazu siehe Kapitel 3.1.5). Darüber hinaus gibt es auch Bundesländer die, wie beispielsweise Hessen oder Niedersachsen, mit zusätzlichen Landesmitteln oder der Durchführung von Modellprojekten die Etablierung neuer Wege des Hochschulzugangs für Personen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife fördern (Näheres dazu siehe Kapitel 3.1.3 und 3.1.4).

Die Empfehlungen der KMK haben den Bundesländern somit einerseits als Antrieb zur (weiteren) Öffnung der Hochschulen für diese Zielgruppe gedient und andererseits dazu verholfen, die bis dato sehr stark heterogenen länderspezifischen Gesetzesregelungen und Möglichkeiten für ein Studium ohne Abitur in den Ländern anzunähern. So erkennen beispielweise alle Bundesländer – bis auf Bremen und Sachsen-Anhalt – mittlerweile auch die von anderen Bundesländern erteilten HZB für Nicht-Abiturient(inn)en an, so dass diese nach Aufnahme eines Studiums dieses, sofern gewünscht, auch in einem anderen Bundesland fortsetzen können. Voraussetzung dafür ist der Nachweis eines erfolgreichen Studiums von mindestens zwei Semestern (vgl. Duong/Püttmann 2014, S. 5).

Generell lassen sich folgende Wege zum Studium ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland unterscheiden:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

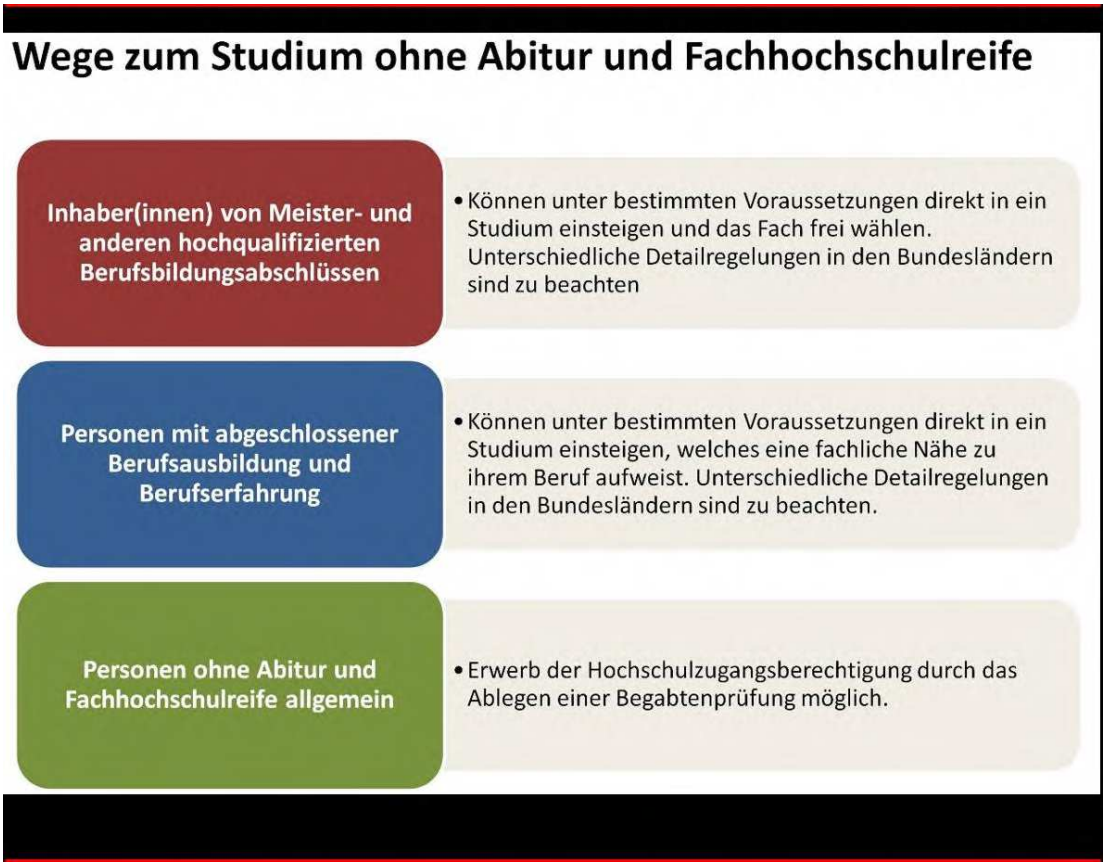

Abbildung 9: Wege zum Studium ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland.

Wie erwähnt, gibt es trotz der bisher positiven Entwicklungen weiterhin auch viele formale Besonderheiten, die studieninteressierte Personen mit beruflicher Qualifikation und ohne Abitur beim Hochschulzugang beachten müssen und zwar sowohl auf Länder- wie auch auf Hochschulebene. Diese werden zum einen nicht nur durch die verschiedenen Hochschulgesetze der Bundesländer, sondern auch durch spezielle ergänzende Verordnungen geregelt. Darüber hinaus lassen die landesrechtlichen Regelungen den Hochschulen selbst ebenfalls viele Spielräume für die konkrete Ausgestaltung der Zugangsverfahren, wie beispielsweise die Gestaltung von Eignungsprüfungen (näher siehe Kapitel 4.2.1) oder die Einrichtung von Vorabquoten für die bevorzugte Zulassung von Studierenden ohne Abitur (näher siehe Kapitel 3.2), welche durch hochschulindividuelle Satzungen und Ordnungen geregelt werden. Aus diesem Grund bietet das Online-Portal www.studieren-ohne-abitur.de einen umfassenden Überblick über alle bestehenden Regelungen auf den jeweiligen bundeslandspezifischen Unterseiten[6].

Über den allgemeinen Überblick hinaus sollen nachfolgend einige besonders prägnante rechtliche Neuregelungen sowie weitere Maßnahmen zur Öffnung der Hochschulen für das Studium ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in den Bundesländern zwischen den Jahren 2014 und 2017[7] betrachtet werden. Zudem wird an geeigneter Stelle eine

[6] Siehe http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/laender/, abgerufen am 09.03.2017.

[7] Die vor dem genannten Zeitraum umgesetzten Neuregelungen und Maßnahmen der Bundesländer zum Studium ohne Abitur werden in den Publikationen von Nickel/Duong 2012 sowie Duong/Püttmann 2014 aufgezeigt und analysiert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Einordnung der länderspezifischen Gesetzesregelungen in Bezug zu den Empfehlungen der KMK vorgenommen.

3.1.1 Baden-Württemberg

Das Bundesland Baden-Württemberg hat seit der Neufassung des Landeshochschulgesetzes vom 1. April 2014[8] nur eine kleinere Änderung mit Relevanz für das Studium ohne Abitur vorgenommen. Seitdem die Regelungen zum Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Fortbildungsqualifikation in der Neufassung aus der Normebene der Rechtsverordnung (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung - BerufsHZVO) in das Landeshochschulgesetz aufgenommen wurden, regelt die Rechtsverordnung lediglich noch die privatrechtlich ausgestalteten Fortbildungen, die als Zugangsberechtigung nach § 58 Abs. 5 des baden-württembergischen Landeshochschulgesetztes, also als gleichwertig zur beruflichen Aufstiegsfortbildungsprüfung, anerkannt sind (vgl. Duong/Püttmann 2014, S. 8). Hier wurden seit dem 1. April 2014 bis zur Änderung der BerufsHZVO im März 2015 folgende vier Abschlüsse an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie als sonstige berufliche Fortbildungen der Meisterprüfung gleichgestellt, wenn vor der Ausbildung an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde:

1. Verwaltungs-Betriebswirt (VWA),
2. Verwaltungs-Diplom-Inhaber (VWA),
3. Betriebswirt (VWA),
4. Betriebswirt in einem Schwerpunktfach (VWA) (vgl. Baden-Württemberg 2015; vgl. Baden-Württemberg 2015a, Art. 1).

Mit der Änderung der BerufsHZVO durch Verordnung vom 08. März 2015 wurden zwei weitere Ausbildungen zusätzlich mit aufgenommen und zwar der

5. Diplom-Finanzierungsfachwirt (VWA) und der
6. Kommunikationsfachwirt (VWA) (vgl. Baden-Württemberg 2015a, Art. 1).

Dies stellt eine Erweiterung des Beschlusses der KMK im Jahr 2009 zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische HZB dar (vgl. KMK 2009). Weiterhin vorhandene Einschränkungen im Vergleich zu den Vorgaben der KMK sind die obligatorische Beratung durch die Hochschule als Voraussetzung für den Zugang mit einer beruflichen Aufstiegsfortbildungsprüfung sowie zur Eignungsprüfung (vgl. Baden-Württemberg 2016, § 58 Abs. 2, Nr. 5 und 6) und die nicht vorhandene Möglichkeit eines Probestudiums.

3.1.2 Brandenburg

Im April 2014 trat in Brandenburg ein neues Hochschulgesetz in Kraft, welches die Vereinbarungen der Kulturministerkonferenz von 2009 umsetzt. Damit ist Brandenburg das letzte Land in dem der Zugang beruflich Qualifizierter ohne schulische HZB dahingehend erleichtert wurde. Die signifikanteste Veränderung stellte hierbei der fächerunabhängige und allgemeine Zugang zum Studium für Meister(innen) und ähnlich Qualifizierte dar, die vorher nur fachaffin

[8] Für nähere Informationen zu konkreten Änderungen vgl. Duong/Püttmann 2014.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

studieren durften (vgl. Duong/Püttmann 2014, S. 5). Seitdem wurden keine weiteren Änderungen im brandenburgischen Hochschulgesetz im Sinne einer Erhöhung der Durchlässigkeit vorgenommen, allerdings wurde zum 1. Juli 2015 ein neues *Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz)* beschlossen. Darin werden unter § 4 erstmals Vorabquoten für zulassungsbeschränkte Studiengänge, sofern diese nicht durch das zentrale Vergabeverfahren durch die Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden, bestimmt, in denen neben anderen Personengruppen auch beruflich Qualifizierte ohne schulische HZB inbegriffen sind: „In einem Auswahlverfahren können bis zu 20 Prozent, jedoch nicht weniger als 10 Prozent, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden insbesondere für […] 6. In der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine Studienberechtigung nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetztes verfügen“ (Brandenburg 2015, § 4 Abs. 1 Satz 1, Nr. 6). Die synoptische Darstellung[9] der KMK aus dem Jahr 2014, welche einen Überblick über den aktuellen hochschulrechtlichen Stand sowie mögliche zukünftige Vorhaben bezüglich der Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber(innen) ohne schulische HZB liefert, verzeichnete noch keine Vorabquote für diese Zielgruppe (vgl. KMK 2014). Damit hat Brandenburg im gewissen Sinne einen weiteren rechtlichen Schritt gen erhöhter Durchlässigkeit getan, da dadurch die Zugangschancen zu einem Studium für beruflich Qualifizierte etwas gesteigert werden. Im Vergleich zu anderen Bundesländern wie beispielweise Bayern oder Hamburg (siehe Kapitel 3.2 für nähere Informationen zu Vorabquoten in den einzelnen Bundesländern), die eine individuelle Vorabquote speziell für beruflich Qualifizierte im Hochschulgesetz verankern, wird diese Chance jedoch gleichzeitig auch wieder ein wenig geschmälert, vor allem weil nicht geregelt ist, dass aus jeder Personengruppe Studierende in die Quote einfließen müssen. Somit können die Studienplätze in den Quoten auch ausschließlich an Personen der übrigen aufgezählten Zielgruppen in § 4 vergeben werden. In Bezug auf die Vorabquote der beruflich Qualifizierten legt das BbgHZG weiterhin fest, dass von den Hochschulen bestimmt werden kann, „dass der Anteil der Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl“ (Brandenburg 2015, § 4 Abs. 2). Außerdem werden die in den Vorabquoten nicht besetzten Studienplätze der Hauptquote zugeschrieben (vgl. Brandenburg 2015, § 4 Abs. 3).

Neben der Definition von Zielgruppen, die in die Vorabquoten aufgenommen werden, und Höhe dieser, regelt das BbgHZG zudem das Auswahlverfahren in den Vorabquoten je nach Personengruppe. Werden Studienplätze mit beruflich Qualifizierten in der Vorabquote besetzt, werden diese „in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation vergeben. Weitere Kriterien, die Auskunft über die Eignung für das beabsichtigte Studium geben, sollen [von den Hochschulen] berücksichtigt werden“ (Brandenburg 2015, § 5 Abs. 5). Beruflich Qualifizierte ohne schulische HZB, die unter die Vorabquote fallen, können nicht mehr über die Hauptquoten zum Studium zugelassen werden (vgl. Brandenburg 2015, § 5 Abs. 7).

[9] Die Synopse der KMK hat keine rechtliche Verbindlichkeit, dennoch ist sie für nähere Spezifizierungen oder als Vergleichsreferenz geeignet, da sie auf Angaben der verantwortlichen Länderministerien beruht (vgl. Nickel/Duong 2012, S. 15).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3.1.3 Hessen

Hessen hat seit dem Jahr 2014 weitere Anstrengungen unternommen, das Studium für Personen ohne formale HZB an den Hochschulen im Land zu fördern. Mit der *Zweiten Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung* vom 2. Juni 2016 führte das Ministerium unter § 5 Abs. 2 Nr. 3 der hessischen Studienplatzvergabeverordnung eine Ein-Prozent-Vorabquote für in der beruflichen Bildung Qualifizierte ein, die ein Studium mit einer staatlichen Abschlussprüfung aufnehmen möchten (vgl. Hessen 2016a Art. 1, Nr. 5). Übersteigt die Zahl der Bewerber(innen) die für einen Studiengang festgesetzte Zulassungszahl und erfüllen diese die Voraussetzung für die Berücksichtigung in den Quoten, werden die zuzulassenden Bewerber(innen) nach einer in § 6 Abs. 3 definierten Reihenfolge von Personengruppen berücksichtigt. Hier wurden die beruflich qualifizierten Personen an dritter von insgesamt sechs Stellen aufgenommen (vgl. Hessen 2016a Art. 1, Nr. 6). Der KMK-Synopse aus dem Jahr 2014 ist zu entnehmen, dass es diese Regel vorher nur in dem Sinne gab, als das die Hochschulen durch Satzung eine solche Quote für beruflich Qualifizierte im Auswahlverfahren der Hochschule hätten festlegen können. Zusätzlich wird hier jedoch ausgeführt, dass dem Ministerium ein Gebrauch dieser Möglichkeit vonseiten der Hochschulen nicht bekannt gewesen sei (vgl. KMK 2014).

Seit dem 16. Dezember 2015 gibt es in Hessen zudem eine neue *Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen* (BerufsHZVO). § 1 der Verordnung hat einen Absatz hinzubekommen, in dem die Meisterprüfung, die laut § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Hessischen Hochschulgesetztes zu einer allgemeinen HZB führt, nun auch näher spezifiziert wird (vgl. Hessen 2010 § 1 Abs. 1; vgl. auch Hessen 2015b). Wurde die Meisterprüfung bis dato lediglich genannt und nur die damit vergleichbaren Aufstiegsfortbildungen im Detail beschrieben, definiert die Verordnung nun unter § 1 Abs. 1 Nr. 1, die Meisterprüfung als ein „Meisterbrief im Handwerk nach den §§ 45 oder 51a der Handwerksordnung in der Fassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3075, 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)“. Des Weiteren wurde auch der Umfang der Fortbildungsabschlüsse nach §§ 53 und 54 des Berufsbildungsgesetztes sowie nach §§ 42 und 42a der Handwerksordnung, die der Meisterprüfung äquivalent sind, weiter ausgeführt. Die Fortbildungen müssen wie bisher mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen, sie müssen jedoch zudem „zu je 45 oder 60 Minuten“ (Hessen 2015b § 1 Abs. 1, Nr. 2) aufweisen. Diese Spezifizierung gilt außerdem für den Umfang der qualifizierten Weiterbildung nach § 3 Abs. 2 der BerufsHZVO für Personen, die keine fachaffine Ausbildung und Berufstätigkeit verübt haben, aber zur Hochschulzulassungsprüfung zugelassen werden möchten. Weiterhin erhält nun eine größere Personengruppe als bisher eine allgemeine HZB, wenn sie ein staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Dienst als Voraussetzung mitbringt, da die aktuelle Regelung in der BerufsHZVO auf den § 6 des neuen Seearbeitsgesetztes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. II S. 763) verweist, und dieser im Vergleich zum § 4 Abs.1 Nr. 1 des alten Seemannsgesetz, auf den sich bisher bezogen wurde, neben Schiffsoffizieren auch Schiffsärzt(inn)e(n), Seefunker(innen), Schiffselektrotechniker(innen) und Zahlmeister(innen) nennt (vgl. Bund 2013 § 4 Abs. 1, Nr. 1; vgl. Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz 2015, § 6).

Personen, die keine Meisterprüfung oder sonstigen hochqualifizierenden Fortbildungsabschluss laut § 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter aufweisen können, wurde der Zugang zur Hochschulzugangsprüfung, um einen fachgebundenen Hochschulzugang zu erlangen, ebenfalls erleichtert. Bisher mussten eine mindestens zweijährige

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Berufsausbildung sowie eine anschließende mindestens drei Jahre andauernde hauptberufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich vorgewiesen werden (vgl. Hessen 2010). Die aktuellsten Regelungen sehen nun neben der weiterhin mindestens zweijährigen fachlich verwandten Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder nach sonstigem Bundes- und Landesrecht eine um ein Jahr verkürzte „mindestens zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in einem dem angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich“ (Hessen 2015 § 3 Abs. 1, Nr.2) vor. Die vorgegebene Prüfungsdauer des mündlichen Teils der Hochschulzugangsprüfung wurde von mindestens 50 Minuten auf mindestens 30 Minuten verkürzt (vgl. Hessen 2010 § 6 Abs. 3; vgl. auch Hessen 2015 § 6 Abs. 3). Außerdem kann die Prüfung wie bisher, höchstens zweimal wiederholt werden, die Regelung, dass dies jedoch erst nach einem halben Jahr nach Nichtbestehen geschehen darf, fällt weg (vgl. Hessen 2015 § 11).

Auch beruflich Qualifizierten aus anderen Bundesländern wurde das Weiterstudium an einer hessischen Hochschule durch die neue Verordnung zugänglicher gemacht. Anstatt der bisherigen mindestens 60 vorzuweisenden Credit Points (vgl. Hessen 2010 § 1 Abs. 3) müssen beruflich Qualifizierte nun lediglich mindestens 45 Credit Points und wie zuvor die ersten beiden Semester erfolgreich absolviertes Studium nachweisen (vgl. Hessen 2015 § 1 Abs. 4).

Ebenfalls seit Ende des Jahres 2015 regeln § 1 Abs. 3 der BerufsHZVO sowie § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Absatz 6 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetztes einen Modellversuch zur Erprobung neuer Wege des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte im Bundesland Hessen. Personen mit mittlerem Schulabschluss und qualifiziertem Abschluss einer mindestens dreijährigen Berufsausbildung (Note 2,5 und besser), die nach dem 1. Januar 2011 abgeschlossen wurde, besitzen eine HZB, äquivalent zu einer Fachhochschulreife. Diese berechtigt im Land Hessen zu einem Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder in einem gestuften Studiengang an einer Universität oder der Hochschule Geisenheim. Eine Immatrikulation im Rahmen des Modellversuchs setzt zudem den Abschluss einer Studienvereinbarung voraus, bei dem die Studierenden sich verpflichten, an Datenerhebungen und Befragungen mitzuwirken sowie im ersten Semester mindestens 18 Credit Points oder im ersten Studienjahr mindestens 30 Credit Points zu erbringen. „Die Evaluierung des Modellversuchs soll bis zum Ende des Sommersemesters 2021 abgeschlossen sein“ (Hessen 2015 § 1 Abs. 3). Zum Start des Modellversuchs für beruflich Qualifizierte ohne Abitur haben sich zum Wintersemester 2016/17 80 Teilnehmer(innen) ohne vorherige Berufserfahrung in 37 Studiengängen an den Hochschulen in Hessen immatrikuliert (vgl. Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst 2016).

3.1.4 Niedersachsen

Im Rückblick von 2014 bis heute gab es keine Veränderungen im Niedersächsischen Hochschulrecht bezüglich des Zugangs beruflich Qualifizierter ohne formale HZB. Auch die Neufassung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes im Dezember 2015 fokussiert Neuregelungen zur Stärkung der Beteiligungskultur innerhalb der Hochschulen und befasst sich weniger mit dem Thema Studieren ohne (Fach-)Abitur (vgl. Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur o. J.).

Auch wenn die gesetzliche Ebene in den letzten Jahren unverändert bleibt, startete das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) Anfang 2016 jedoch eine

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

wichtige Initiative, die mittels vieler durchlässigkeitsfördernder Maßnahmen eine weitere Stärkung des Studiums ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife zum Ziel hat (vgl. idw 2016). Zu den Maßnahmen gehören die Entwicklung von Weiterbildungsmaßnahmen, wie berufsbegleitende Studiengänge und hochschulische Zertifikatsangebote, sowie die Förderung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Aufnahme eines Hochschulstudium durch nicht-traditionelle Studieninteressierte. Die Niedersächsische Ministerin für Wissenschaft und Kultur erklärte zum Start der Initiative, die weitere Öffnung der Hochschulen als „ein zentrales bildungspolitisches Ziel der Landesregierung“ (vgl. idw 2016, Abs. 2), wodurch die Durchlässigkeit im Bildungssystem erhöht, flexible Bildungswege gefördert und dem Fachkräftemangel entgegengewirkt werde. Außerdem soll der Zugang zur akademischen Weiterbildung dadurch auch für Personen mit Berufs- und Bildungsabschlüssen aus dem Ausland leichter zugänglich gemacht werden und damit gleichzeitig ein Beitrag zur Förderung von Flüchtlingen geleistet werden. Bis zum Jahr 2020 sieht die Initiative dafür insgesamt 10,6 Millionen Euro aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds vor, die im Rahmen der Förderrichtlinie „Öffnung von Hochschulen“ bereitgestellt werden. Weitere zwei Millionen Euro kommen aus dem landeseigenen Haushalt (vgl. idw 2016).

3.1.5 Nordrhein-Westfalen

Zum 1. Oktober 2014 trat in Nordrhein-Westfalen das Hochschulzukunftsgesetz (HZG) in Kraft. Damit wurde gleichsam im Artikel 1 ein aktuelles Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom nordrhein-westfälischen Landtag verkündet (vgl. HZG). Das neue HG beinhaltet viele neue Regelungen, die auch die Zielgruppe der beruflich Qualifizierten bei einem erfolgreichen Studium unterstützen sollen. So zählen zu den Aufgaben der Hochschulen in Nordrhein-Westfalen, die insbesondere dieses Ziel unterstützen, unter anderem die Förderung der Entwicklung und des Einsatzes des Fern- und Verbundstudiums sowie ergänzender Online-Lehrangebote (vgl. Nordrhein-Westfalen 2014 § 3 Abs. 3). Des Weiteren soll eine Förderung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder stattfinden und die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahrgenommen werden (vgl. Nordrhein-Westfalen 2014 § 3 Abs. 5).

Die Hochschulen werden im Rahmen des § 62a, entsprechend der soeben genannten Aufgaben dazu aufgefordert, „das Lehrangebot so zu organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann“ (Nordrhein-Westfalen 2014 Abs. 1) und das Angebot in geeigneter Weise publik zu machen (vgl. Nordrhein-Westfalen 2014 Abs. 2). Weiterhin wird eine individualisierte Regelstudienzeit für in Teilzeit Studierende ermöglicht, die die Hochschulen in ihren Prüfungsordnungen regeln (vgl. Nordrhein-Westfalen 2014 Abs. 3). „Die Einschreibeordnung kann vorsehen, dass Studierende in Teilzeit nach § 48 Absatz 8 innerhalb ihres gewählten Studienganges nur entsprechend dem Verhältnis der generellen Regelstudienzeit zu ihrer individualisierten Regelstudienzeit zum Besuch von Lehrveranstaltungen berechtigt sind, Studien- und Prüfungsleistungen erbringen können, […]“ (Nordrhein-Westfalen 2014 Abs. 4).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Eine weitere Regelung, die insbesondere aufgrund der teilweise schwierigen Finanzierungsmöglichkeiten[10] eines Studiums für beruflich Qualifizierte und der daraus resultierenden Berufstätigkeit neben dem Studium eine wichtige unterstützende Maßnahme für den Studienerfolg darstellt, ist die Abschaffung der Anwesenheitspflicht bis auf wenige Ausnahmen (vgl. Nordrhein-Westfalen § 64 Abs. 2a).

Mit dem neuen Hochschulgesetz wurde zum 07. Oktober 2016 zudem eine neue Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) erlassen, die einige grundsätzliche Änderungen für den Zugang ohne Abitur in Nordrhein-Westfalen bedeuten (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016).

Nach dem neuen § 1 der Verordnung gelten die Zugangsmöglichkeiten nach §§ 2 bis 4, also auf Grund beruflicher Aufstiegsfortbildung, entsprechender Berufsausbildung und beruflicher Tätigkeit, Zugangsprüfung oder eines Probestudiums, nun auch „entsprechend für im Ausland erworbene und nach den Anerkennungsgesetzen des Bundes oder des Landes gleichwertige Qualifikationen“ (Nordrhein-Westfalen 2016 § 1 Abs. 1, Satz 3). Zudem wurde in § 1 ein weiterer neuer Absatz 2 hinzugefügt, der besagt, dass der Zugang nur zu Studiengängen besteht, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen.

Beim Zugang über eine berufliche Aufstiegsfortbildung in Nordrhein-Westfalen haben sich ebenfalls kleinere Änderungen ergeben (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010; vgl. auch Nordrhein-Westfalen 2016). Bei der Erlangung einer allgemeinen HZB über einen der Meisterprüfung gleichwertigen Fortbildungsabschluss nach §§ 53 oder 54 des Berufsbildungsgesetzes oder nach §§ 42 oder 42a der Handwerksordnung, ist es aktuell nicht mehr erforderlich, dass diese mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 2 Abs. 2). Weiterhin entfällt in Nordrhein-Westfalen die Aufnahme eines Studiums in jedem Studiengang nach § 2 Nr. 3 der ehemaligen Berufsbildungshochschulzulassungsverordnung, die über eine dem § 142 des Seemannsgesetzes vergleichbare Qualifikation möglich war (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 2). Der Zugang aufgrund beruflicher Aufstiegsfortbildung nach § 2 Nr. „6. Abschluss einer sonstigen vergleichbaren landesrechtlich geregelten Fortbildung“ wurde in „5. Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- und landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung“ umformuliert. Ein Studium dürfen neuerdings auch Personen aufnehmen, die eine Aufstiegsfortbildung nach § 2 der Verordnung besitzen, zuvor jedoch durch Ausnahme keine Berufsausbildung absolviert haben (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 2 Abs. 2, Satz 2).

In § 3 der Verordnung wurde ein neuer Absatz 2 hinzugefügt. Die Regelungen zur Dauer der Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) sowie der anschließend nötigen Berufstätigkeit (mind. 3 Jahre), um in einen fachaffinen Studiengang zugelassen zu werden, bleiben unverändert. § 3 Absatz 2 regelt nun auch die spätesten Zeitpunkte im Sommer- und im Wintersemester, zu denen über die berufliche Qualifikation zugelassene Personen ihre notwendige berufliche Tätigkeit in zulassungsbeschränkten Studiengängen nachweisen müssen. Außerdem werden eine weitere fachlich verwandte Ausbildung, wie in § 3 Absatz 1 der BBHZVO geregelt, sowie eine hälftige Teilzeitbeschäftigung mit dem entsprechenden Anteil als berufliche Tätigkeit angerechnet. Der ehemalige Absatz 2 im § 3 ist jetzt Absatz 3 (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 3).

[10] Siehe http://www.studieren-ohne-abitur.de/web/information/studienfinanzierung/, abgerufen am 27.02.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Auch bezüglich des Zugangs auf Grund einer Zugangsprüfung oder eines Probestudiums (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 4) haben sich in Nordrhein-Westfalen einige Änderungen ergeben. Strebt man als beruflich qualifizierte Person an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ein der Berufsausbildung und der anschließenden Tätigkeit fachlich nicht entsprechendes Studium an, kann man eine Zugangsprüfung ablegen oder in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen alternativ auch ein Probestudium aufnehmen. Die aktuelle Verordnung zählt eine ganze Reihe zusätzlicher Tätigkeiten auf, die im Rahmen der Zulassung zu einer Zugangsprüfung oder zu einem Probestudium äquivalent zur beruflichen Tätigkeit angerechnet werden. Das sind, neben der hauptverantwortlichen und selbstständigen Führung eines Familienhaushalts und der Kindererziehung oder Pflege eines Angehörigen – die auch zuvor schon angerechnet wurden – der freiwillige Wehrdienst, der Bundesfreiwilligendienst, das freiwillige soziale sowie ökologische Jahr, die Tätigkeit als Entwicklungshelfer(in) (i. S. des Entwicklungshelfergesetzes) und der Abschluss einer weiteren mindestens zweijährigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 4 Abs. 2).

Eine weitere wichtige Änderung ist, dass die Hochschulen durch Prüfungsordnung regeln können, dass „in besonders begründeten Einzelfällen an der Zugangsprüfung für einen fachlich entsprechenden Studiengang [nun auch] teilnehmen kann, wer eine mehrjährige herausgehobene oder inhaltlich besonders anspruchsvolle Tätigkeit ausgeübt hat, ohne zuvor einen Berufsabschluss erlangt zu haben“ (Nordrhein-Westfalen 2016 § 4 Absatz 5). Dies bedeutet eine nochmals stärkere Öffnung für die Zielgruppe der beruflich Qualifizierten ohne Abitur, die weit über die Beschlüsse der KMK aus dem Jahr 2009 hinausgeht, da nun aus rechtlicher Sicht auch Personen ohne vorherige Berufsausbildung ein Studium aufnehmen können. Dies ist so in keinem anderen Bundesland möglich. Zwei rechtliche Regelungen, die bisher ebenfalls einmalig für Nordrhein-Westfalen waren, fallen in der aktuellen BBHZVO jedoch weg. Und zwar wurden Studieninteressierte ohne Abitur, die alle Voraussetzungen für eine Zugangsprüfung erfüllen und sich rechtzeitig beworben haben, grundsätzlich zum Studium zugelassen und die Zugangsprüfung mit einer Note 1,0 bewertet, wenn die Hochschule den Termin zur Abnahme nicht oder später als zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist angesetzt hat (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010 § 8 Abs. 2). Weiterhin fällt die Möglichkeit einer Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte mit einer Aufstiegsfortbildung sowie zum Studiengang fachlich affiner Berufsausbildung und Berufstätigkeit weg (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010 § 8; vgl. auch Nordrhein-Westfalen 2016 § 8).

Eine weitere grundlegende Änderung fasst die BBHZVO bezüglich des Zugangs zum Probestudium. Hier fällt unter § 4 der dritte Absatz weg, in dem geregelt wurde, dass Personen mit einer Aufstiegsfortbildung nach § 2 oder einer Zugangsberechtigung nach § 3 haben ebenfalls eine Probestudium aufnehmen können, „über dessen Erfolg sie selbst entscheiden; die Hochschule ist an diese Entscheidung gebunden“ (Nordrhein-Westfalen 2010 § 4 Abs. 3). Dies ist fortan nicht mehr möglich. Auch die Mindestdauer eines Probestudiums hat sich grundsätzlich von vier auf zwei Semester verkürzt und bleibt den Hochschulen nicht mehr wie zuvor nur als Möglichkeit gegeben, welche in Ordnungen individuell durch die Hochschulen geregelt werden kann (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010 § 5 Abs. 2 und 3; vgl. auch Nordrhein-Westfalen 2016 § 5 Abs. 1). Die neue Verordnung schreibt in § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 7 weiterhin vor, dass die Hochschulen die definierten Fristen für erreichte Leistungspunkte im Probestudium sowie dessen Dauer für folgende Personengruppen anzupassen sind:

1. Teilzeitstudierende,
2. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

3. die Mitwirkung als gewählte Vertreter(innen) in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
4. die Wahrnehmung des Amtes der oder des Gleichstellungsbeauftragten,
5. die Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes,
6. die Pflege einer/eines Angehörigen oder
7. sonstige vergleichbare Umstände.

Vorher regelte § 5 Absatz 3 der Verordnung lediglich mittels Kann-Formulierung, dass Hochschulen für Personen, die unter § 8 Absatz 3 der Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (mittlerweile aufgehoben[11]) fallen, die Dauer des Probestudiums verlängern können sowie für „Personen, die als Teilzeitstudierende zur Hälfte eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind, ebenfalls Nachweise und Fristabläufe entsprechend ändern können.

Der aktuelle § 6 der BBHZVO fasst die ehemaligen Absätze 1 und 2 unter einem Absatz 1 zusammen und ergänzt, dass bei Mehrfachstudiengängen die Hochschule regeln kann, „dass die Teilnahme an der Zugangsprüfung für ein von [der Hochschule] zu bestimmendes Fach genügt, sofern dies kein Nebenfach ist“ (Nordrhein-Westfalen 2016 § 6 Abs. 1, Satz 5). Der ehemalige Absatz 3, indem eine Bewerbungsfrist definiert wurde, und der ehemalige Absatz 4, der besagte, dass nähere Regelungen zum Zugangsprüfungsverfahren und zu Inhalten der Zugangsprüfung durch die Ordnungen der Hochschulen zu bestimmen sind, entfallen. Neu hinzugekommen ist, dass die Hochschulen bei der Gestaltung und der Abnahme der Prüfung zusammenwirken können (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 6 Abs. 2). So wird die bestandene Zugangsprüfung nicht mehr wie zuvor nur auf den Zugang zum Studium an der „prüfenden Hochschule“ (Nordrhein-Westfalen § 8 Abs. 1) beschränkt, sondern kann durch Anerkennung auf Antrag auch den Zugang zu „einer anderen Hochschule des Landes oder in der Trägerschaft des Landes“ (Nordrhein-Westfalen § 6 Abs. 4) ermöglichen. Außerdem ist nun ausdrücklich eine Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsteile möglich (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 7 Abs. 2).

Der ehemalige § 9, welcher die Bewerbung regelte, wird nun zu § 8 hinzugenommen. Somit regelt der § 9 der neuen Verordnung nun Näheres zu Beratung und Eignungstest, was vorher in § 10 zu finden war. Bis auf die Regelung, dass beruflich qualifizierte Studieninteressierte nun vor Studienbeginn an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen sollen und nicht mehr nur „in der Regel“ teilnehmen, bleiben die verbleibenden Inhalte des ehemaligen § 10 auch im aktuellen § 9 erhalten (vgl. Nordrhein-Westfalen 2010 § 10; vgl. auch Nordrhein-Westfalen 2016 § 9).

Für Studierende, die aus einem anderen Bundesland als Nordrhein-Westfalen kommen und ein gleiches oder fachlich verwandtes Studium weiterführen möchten, bleiben die vorherigen Regelungen weitestgehend bestehen, bis auf dass der Nachweis eines erfolgreich absolvierten Studiums über zwei Semester anstatt über ein Jahr vorgelegt werden muss (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 10 Abs. 4).

Die Informationspflicht der Hochschulen gegenüber dem zuständigen Ministerium hat sich ebenfalls um einen Punkt erweitert. Nun müssen die Hochschulen zudem Informationen weitergeben, die den Anteil der Studierenden angeben, die an anderen Hochschulen ihr Studium

[11] Wurde durch den Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165) aufgehoben: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000729#FV, abgerufen am 27.02.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016 § 11; vgl. auch Nordrhein-Westfalen 2010 § 12).

Übergreifend lässt sich feststellen, dass sich die Chancen für beruflich Qualifizierte, ein Studium an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen aufzunehmen, durch die neuen Regelungen an einigen Stellen erhöht haben, wie beispielsweise beim Zugang zur Zugangsprüfung ohne vorherige Berufsausbildung. An anderen Stellen wurden sie wiederum ein wenig eingeschränkt, wie bei dem Wegfall der Regelung zum automatischen Studienzugang bei Fristversäumung durch die Hochschulen. Im Vergleich zu den formulierten Öffnungsmaßnahmen aus dem KMK-Beschluss von 2009 (vgl. KMK 2009) hat sich Nordrhein-Westfalen der Zielgruppe der beruflich Qualifizierten ohne formale HZB jedoch wieder etwas stärker geöffnet.

3.1.6 Rheinland-Pfalz

Bereits im September 2010 hatte das Wissenschaftsministerium in Rheinland-Pfalz das Hochschulgesetz hinsichtlich des KMK-Beschlusses aus dem Jahr 2009 (vgl. KMK 2009) und darüber hinaus novelliert (vgl. Nickel/Duong 2012). Dieses enthielt bereits zu dem genannten Zeitpunkt mit § 65 Absatz 2 Satz 4 in Verbindung mit § 1 Absätze 3 und 4 der *Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen* eine Experimentierklausel, welche zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte von den eigentlichen Zugangsvoraussetzungen für beruflich Qualifizierte ohne formale HZB (vgl. Rheinland-Pfalz 2015 § 65 Absatz 2, Satz 1 und 2; vgl. auch Rheinland-Pfalz 2010 §§ 1 und 4) abweichen können. Schon zum Sommersemester 2011 startete Rheinland-Pfalz als bundesweit erstes Land einen Modellversuch in ausgewählten Studiengängen an rheinland-pfälzischen Hochschulen, im Rahmen dessen auf die mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Landesverordnung als Zugangsvoraussetzung zum Studium verzichtet (vgl. Rheinland-Pfalz 2010 § 1 Abs. 3) und die Relevanz zusätzlicher Begleitmaßnahmen zur Unterstützung des Studienerfolgs untersucht wurden (vgl. Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz 2010). Im Sommersemester 2014 (einschließlich) wurde das Modellprojekt erfolgreich an den Hochschulen Bingen, Kaiserslautern, Koblenz, Mainz und Trier in ausgewählten Studiengängen abgeschlossen (vgl. Lübbe/Berg 2014, S. 1). Auch zukünftig sollen die positiven Erfahrungen aus dem Modellversuch aufgegriffen und bei Studienangeboten mit passenden Rahmenbedingungen auf das Zugangskriterium Berufserfahrung verzichtet werden, so das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kunst in einer Pressemitteilung (vgl. Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz 2015). Dies passiert laut Ausnahmeregelung derzeit in folgenden 22 Studiengängen an den Hochschulen Kaiserslautern und Koblenz sowie an der Technischen Hochschule Bingen im Land Rheinland-Pfalz:

Hochschule Kaiserslautern

- Mittelstandsökonomie
- Finanzdienstleistungen
- Elektrotechnik
- Angewandte Informatik
- Medieninformatik
- Medizininformatik
- Automatisierungstechnik

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Industrial Engineering
- Prozessingenieurwesen
- Technische Betriebswirtschaft (Präsenz, B. Sc.)
- Information Management (Präsenz, B. Sc.)
- Betriebswirtschaft (Fernstudiengang, B. A.)
- Architektur
- Bauingenieurwesen
- Innenarchitektur
- Virtual Design

Hochschule Koblenz

- Bauingenieurwesen (B. Eng.)
- Elektrotechnik (B. Eng.)
- Informationstechnik (B. Eng.)
- Mechatronik (B. Eng.)

Technische Hochschule Bingen

- Prozesstechnik (Berufsintegrierender Studiengang)
- Maschinenbau - Produktionstechnik (Berufsintegrierender Studiengang). (Virtueller Campus Rheinland-Pfalz 2016)

Diese lassen die beruflich qualifizierten Bewerber(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife gemäß der Regelung in § 65 Abs. 2 Satz 5 ohne die mindestens zweijährige Berufspraxis zum Studium zu (vgl. Virtueller Campus Rheinland-Pfalz 2016).

3.1.7 Saarland

Erst zum Ende des letzten Jahres (30. November 2016) trat im Saarland das neue Saarländische Hochschulgesetz (SHSG) in Kraft. Dieses hebt gleichzeitig das Universitäts- sowie das Fachhochschulgesetz auf und schafft damit erstmals eine gemeinsame rechtliche Grundlage für die Universität des Saarlandes und die Hochschule für Technik und Wirtschaft (HTW) im Land (vgl. Ballbach/Hauck 2016; vgl. auch Saarland 2016).

Das Saarländische Hochschulgesetz eint nicht nur die bisher voneinander separierten Hochschulgesetze des Saarlandes sondern birgt auch Neuregelungen zum Zugang beruflich qualifizierter Personen ohne schulische HZB zum Hochschulstudium im Land. Laut § 77 Absatz 5 des SHSG erhalten beruflich Qualifizierte nun unter folgenden Voraussetzungen eine fachgebundene Studienberechtigung:

- Einschlägige anerkannte Berufsausbildung (mind. 2 Jahre) mit einem qualifizierten Ergebnis der Abschlussprüfung
- An die Berufsausbildung anknüpfende mindestens zweijährige Tätigkeit im erlernten oder einem verwandten Beruf
- Eignungsfeststellung nach einem in der Regel zwei semestrigen Probestudium oder alternativ während des Probestudiums in Form einer Zwischenprüfung
- Umfassende Beratung durch die Hochschule vor Beginn des Probestudiums (vgl. Saarland 2016 § 77 Abs. 5, Satz 1 und 2).

Diese Regelungen unterscheiden sich von den bisherigen insofern, dass nun ein qualifiziertes Ergebnis der Berufsausbildung und eine lediglich mindestens zweijährige, und nicht wie zuvor

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

dreijährige Berufstätigkeit, vorzuweisen sind. Dies waren zuvor lediglich definierte Ausnahmeregelungen der *Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation* (vgl. Saarland 2015 § 2 Abs. 2, Nr. 1 und 2). Eine mindestens zweijährige Berufspraxis genügte bisher nur bei Stipendiat(inn)en des Aufstiegsstipendiums oder bei beruflich Qualifizierten, „die ihre besondere Leistungsfähigkeit in Ausbildung und Beruf nachgewiesen haben durch das Bestehen der Berufsabschlussprüfung mit mindestens 87 Punkten oder einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 oder durch eine besonders erfolgreiche Teilnahme an einem überregionalen beruflichen Leistungswettbewerb“ (Saarland 2015 § 2 Abs. 2, Nr. 2). Die Möglichkeit eines direkten Zugangs zur Eignungsprüfung sowie die Voraussetzung erforderlicher deutscher Sprachkenntnisse werden nicht weiter im Hochschulgesetz erwähnt.

Somit muss nun jeder beruflich Qualifizierte ohne schulische HZB, der über keine Aufstiegsfortbildung verfügt, ein Probestudium absolvieren, um eine fachgebundene HZB im Saarland zu erhalten. Das Probestudium umfasst nun regelmäßig zwei Semester und nicht wie zuvor zwei bis vier (vgl. Saarland 2016a § 69 Abs. 4; Saarland 2016b § 65 Abs. 6; vgl. auch Saarland 2016 § 77 Abs. 5). Personen die kein qualifiziertes Ergebnis ihrer Berufsausbildung vorweisen können, werden nicht zum Probestudium zugelassen und werden von einem Studium ausgeschlossen.

Die Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes muss aufgrund des neuen Saarländischen Hochschulgesetzes noch angepasst werden. Das Verordnungsgebungsverfahren wurde bereits angestoßen und befindet sich derzeit in Abstimmung.[12] Die überarbeitete Verordnung soll voraussichtlich Anfang April 2017 erscheinen. Diese soll dann auch die genaue Definition eines „qualifizierten Ergebnisses“ regeln, welches laut Auskunft der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) auf einen Notenschnitt von 2,5 oder 80 Punkten im Ausbildungszeugnis bestimmt werden könnte[13]. Was im Vergleich zur bisherigen und weiter oben genannten Regelung im § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Verordnung eine Lockerung bedeuten würde. Weiterhin soll mit dem SHSG und der angepassten Verordnung die bisherige Eignungsprüfung als Zugangsoption entfallen (vgl. Saarland 2016).

Es bleibt abzuwarten, wie die tatsächlichen Regelungen der aktualisierten saarländischen Verordnung über die Studienberechtigung beruflich Qualifizierter im Frühjahr dieses Jahres aussehen werden, um abschließende Aussagen darüber treffen zu können, ob diese die Chancen für beruflich Qualifizierte ohne HZB und ohne Aufstiegsfortbildung auf ein Studium im Stadtstaat verbessern.

3.1.8 Sachsen-Anhalt

Im Land Sachsen-Anhalt gab es seit 2014 einige Änderungen in der Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO) mit Relevanz für Studieninteressierte ohne formale HZB (vgl. Sachsen-Anhalt 2015b). Mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Hoch-

[12] Dr. Sonja Mikeska (Universität des Saarlandes/ Präsidialbüro), Mitteilung auf Anfrage vom 28.02.2017.

[13] Raphaela Müller (htw saar/ Prüfungsamt & Studierendenservice), telefonische und unverbindliche Mitteilung auf Anfrage vom 10.02.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

schulqualifikationsverordnung vom 10. Dezember 2015 wurde in § 2 Nr. 13, welche die Gleichwertigkeit von beruflichen Aufstiegsfortbildungen mit der allgemeinen Hochschulreife regelt, ergänzt, dass Abschlüsse der beruflichen Aufstiegsfortbildung nur in Verbindung mit eine(r) vorherige(n) „mindestens zweijährige[n] anerkannte[n] und erfolgreich abgeschlossene[n] berufliche[n] Ausbildung“ (Sachsen-Anhalt 2015a § 1, Nr. 2, Buchstabe a) als gleichwertig mit der allgemeinen Hochschulreife anerkannt werden. Dies ist im Vergleich zur alten Regelung eine engere Spezifizierung der Voraussetzungen, die die Gleichwertigkeitsbeschlüsse beruflicher Aufstiegsfortbildungen der KMK (vgl. KMK 2009) etwas beschränkt.

Eine der allgemeinen Hochschulreife gleichgestellte berufliche Aufstiegsfortbildung haben seit Dezember 2015 zudem Personen mit Fortbildungsabschlüssen von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, die auf vergleichbaren Prüfungsordnungen beruhen wie die der §§ 53, 54 des Berufsbildungsgesetzes und der §§ 42, 42a der Handwerksordnung, sofern die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (vgl. Sachsen-Anhalt 2015b § 1, Nr. 2, Buchstabe b; vgl. auch Sachsen-Anhalt 2015 § 2, Nr. 13, Buchstabe b).

Unter § 2 Nr. 13 Buchstabe c der HSQ-VO wird nicht mehr auf das bereits aufgehobene Seemannsgesetz[14] verwiesen, sondern auf die gültige Seeleute-Befähigungsverordnung vom 8. Mai 2014 (BGBl. I S. 460) (vgl. Sachsen-Anhalt 2015b § 1, Nr. 2, Buchstabe d). Personen mit einem staatlichen Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst wird somit die allgemeine HZB anerkannt, wenn die Lehrgänge mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassen (vgl. Sachsen-Anhalt 2015 § 2, Nr. 13, Buchstabe c).

Zudem haben nun auch Personen mit Abschlüssen einer der beruflichen Aufstiegsfortbildung vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe zu allen Studiengängen Zugang, die auf „gleichwertigen Fortbildungsabschlüssen nach den Weiterbildungsempfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft beruhen“ (Sachsen-Anhalt 2015b § 1, Nr. 2, Buchstabe e). Außerdem müssen die Fortbildungen nach dem § 2 Nr. 13 Buchstabe e der HSQ-VO jetzt ebenfalls 400 Unterrichtsstunden umfassen und nicht mehr wie zuvor geregelt 720 Unterrichtsstunden (vgl. Sachsen-Anhalt 2015b § 1, Nr. 2, Buchstabe e).

3.1.9 Thüringen

Die Thüringer Gesetzeslage zum Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife hat sich seit der letzten Veröffentlichung im Jahr 2014 (vgl. Duong/Püttmann 2014) nicht ausschlaggebend geändert. Zum 1. September 2016 wurde jedoch die Duale Hochschule Gera-Eisenach durch die Aufnahme in das Hochschulgesetz gegründet und hat damit die Rechtsnachfolge der Staatlichen Studienakademie Thüringen übernommen (vgl. Thüringen 2016 § 1 Abs. 1 und 2).

Derzeit befindet sich das Thüringer Hochschulgesetz zudem in Überarbeitung. In Vorarbeit und einleitend für die Überarbeitung führte das Thüringer Wissenschaftsministerium den Thüringer Hochschuldialog mit verschiedenen Interessensgruppen des Hochschulsystems, welcher Anfang November 2016 abgeschlossen wurde (vgl. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft o. J.). Im Mittelpunkt der Diskussionen und der daraus zu erarbeitenden Gesetzesänderungen standen und stehen hauptsächlich die Berei-

[14] Siehe https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata/ges/SeemG/cont/SeemG.htm, abgerufen am 01.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

che Hochschulstruktur, Mitbestimmung an den Hochschulen, Hochschulautonomie, Studienbedingungen sowie Beschäftigungsverhältnisse im akademischen Bereich (vgl. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft 2016, S. 12). Es soll dabei auch eine Evaluation des gesetzlich geregelten Zugangs für beruflich Qualifizierte ohne Abitur und des Thüringer Hochschulgebühren- und Entgeltgesetzes stattfinden. Dabei werden auch „Möglichkeiten zum Abbau finanzieller Belastungen für die Studierenden geprüft" (Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft 2016, S. 11). „Weiterhin stehen Maßnahmen zur aktiven Förderung von Vielfalt und Diversität an den Hochschulen auf der Agenda sowie Maßnahmen zum Ausbau der Familienfreundlichkeit, Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit und Nachhaltigkeit" (ebd.).

Das neue Gesetz soll spätestens zum Ende des Wintersemesters 2017/18 in Kraft treten (vgl. Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft 2016, S. 14). Konkrete Änderungen rechtlicher Rahmenbedingungen des Hochschulzugangs und der Studienfinanzierung für beruflich Qualifizierte ohne Abitur sind aktuell noch nicht bekannt.

3.2 Exkurs: Vorabquoten für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

Ein Großteil der Bundesländer sieht sogenannte Vorabquoten für Personen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in zulassungsbeschränkten Studiengängen vor, deren Studienplätze im Falle, dass mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze in dieser Quote vorhanden sind, über ein spezifisches Zulassungsverfahren von den Hochschulen vergeben werden. Die Höhe dieser Vorabquoten, das dazugehörige Auswahlverfahren sowie der Verbleib nicht vergebener Studienplätze innerhalb der Quoten werden in entsprechenden Vorschriften geregelt. Die Hochschulen haben grundsätzlich mehrere Quoten sowie Auswahlkriterien, nach denen sie Studienplätze in diesen jeweiligen Quoten vergeben. So gibt es neben den Vorabquoten für besondere Zielgruppen wie beruflich Qualifizierte ohne Abitur beispielsweise noch die Abiturbestenquote oder die Wartezeitquote, in denen Studienbewerber(innen) nach den besten Abiturdurchschnittsnoten oder nach den meisten Wartesemestern zum Studium zugelassen werden können. Somit können die Chancen verschiedener Bewerbergruppen auf einen Studienplatz erhöht werden.

Doch auch in diesem Punkt sind die rechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern ausgesprochen heterogen. So gibt es Bundesländer, die spezielle Vorabquoten für beruflich Qualifizierte in einer bestimmten Höhe (Minimum, Maximum) vorgeben, andere Hochschulgesetze und -verordnungen wiederum definieren lediglich teilgruppenübergreifende Vorabquoten, die zumeist insgesamt etwas höher angesetzt sind, die Studienplätze jedoch für Personen mehrerer verschiedener Zielgruppen vorgesehen sind ohne konkrete Vorgaben des jeweiligen Anteils. Darüber hinaus gibt es vier Bundesländer, die keine gesetzlichen Regelungen zu Vorabquoten für Studieninteressierte ohne (Fach-)Abitur vorweisen. Dabei handelt es sich um Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen[15].

Der überwiegende Teil der Bundesländer besitzt **geregelte Vorabquoten speziell für beruflich Qualifizierte** und zwar Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern,

[15] Eigene Internetrecherche der entsprechenden gesetzlichen Hochschulregelungen der Bundesländer von Oktober 2016 bis Februar 2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Saarland und Sachsen-Anhalt. **Die Höhe der Vorabquoten** ist in den Ländern unterschiedlich geregelt. Die Grenzen bewegen sich zwischen maximal 1 Prozent in Hessen und bis zu 10 Prozent in Niedersachsen, wobei es in der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) heißt, dass „diese Sonderquote entsprechend dem Anteil der […] Bewerbergruppe an der Gesamtzahl aller Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang zu bilden ist“ (Niedersachsen 2014 § 4 Abs. 1, Nr. 4). Das bedeutet, die Vorabquote ist hier bis zu dieser Grenze flexibel. In Sachsen-Anhalt verzichtet man sogar gänzlich auf die Angabe eines konkreten Studienplatzanteils für beruflich Qualifizierte und regelt stattdessen, dass „eine besondere Quote als zusätzliche Vorabquote“ (Sachsen-Anhalt 2015a § 5 Abs. 4) gebildet werden soll, die nach dem Anteil des Personenkreises an der Gesamtzahl der Bewerber(innen) in dem Studiengang ermittelt wird.

Saarland, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern legen allesamt eine maximale Vorabquote von 5 Prozent fest. In Nordrhein-Westfalen liegt diese bei maximalen 4 Prozent, in Hamburg bei 3 und in Bremen bei 2 Prozent aller Studienplätze in zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nicht über das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung vergeben werden. Bis auf die Bundesländer Bayern und Sachsen-Anhalt definieren alle diese Bundesländer zudem eine Mindestquote bzw. eine Mindestvergabe von Studienplätzen innerhalb der Quoten. In Nordrhein-Westfalen beträgt die Mindestquote grundsätzlich 2 Prozent. Die restlichen Bundesländern regeln die Zulassung mindestens eines Bewerbers oder einer Bewerberin in der Quote der beruflich Qualifizierten, sofern es eine zu berücksichtigende Bewerbung in dieser Vorabquote gibt. Doch auch hier herrschen wiederum kleinere Ausnahmen, wie beispielsweise in Niedersachsen. Dort gilt diese Regelung erst ab einer entsprechenden beruflich qualifizierten Bewerber(innen)anzahl von 20 Personen (Niedersachsen 2014 § 4 Abs. 1, Nr. 4, Satz 2). In Hamburg gilt die Regelung beispielweise nicht, wenn hierdurch die „Zahl der insgesamt über die Vorabquote zu vergebenden Studienplätze die Zahl der insgesamt über die Hauptquoten nach § 4 zu vergebenden Studienplätze übersteigen würde“ (Hamburg 2016 § 3 Abs. 1).

Nicht nur die Höhe der Vorabquoten für Personen, die über ihre berufliche Qualifikation Zugang zu einem Studienplatz bekommen, sind in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich gestaltet. Auch die **definierten Personengruppen,** für welche die Vorabquoten gelten, unterscheiden sich zum Teil. So werden in den Bundesländern Niedersachsen, Bayern, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern alle Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen für eine HZB über ihre berufliche Qualifikation erfüllen, im Auswahlverfahren der Vorabquote berücksichtigt (vgl. Niedersachsen 2014 § 4 Abs. 1, Nr.4; Bayern 2015 Art. 5 Abs. 3, Nr. 5; Hamburg 2016 § 3 Abs. 1, Nr. 4; Mecklenburg-Vorpommern 2014 § 4 Abs. 1, Nr. 4). In Hessen gilt die Vorabquote für alle beruflich Qualifizierten, die sich auf einen Studienplatz in einem Studiengang mit einer staatlichen Abschlussprüfung bewerben (vgl. Hessen 2016 § 5 Abs. 2, Nr. 3). In den Bundesländern Saarland, Sachsen-Anhalt und Bremen dürfen für die Studienplätze in der Vorabquote für beruflich Qualifizierte lediglich Personen ausgewählt werden, die eine fachgebundene HZB über ihre berufliche Qualifikation erhalten haben (vgl. Saarland 2014 § 6 Abs. 2, Nr. 3; Sachsen-Anhalt 2015a § 13 Abs. 1; Bremen 2016a § 7 Abs. 1, Nr. 3). Dies kann in Bremen beispielsweise ein Kontaktstudium, eine Eingangsprüfung oder ein Probestudium sein. In Sachsen-Anhalt sind es hingegen lediglich diejenigen beruflich Qualifizierten, die über eine Feststellungsprüfung eine fachgebundene HZB erlangen. In Nordrhein-Westfalen werden die im Rahmen der Vorabquote verfügbaren Studienplätze für alle beruflich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

qualifizierten Bewerber(innen) vorgehalten, bis auf diejenigen, die eine erfolgreiche Zugangsprüfung abgelegt haben. Diese werden mit der Durchschnittsnote ihrer Zugangsprüfung am Verfahren beteiligt (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016a § 24 Abs. 2).

In Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bayern und Hamburg wird die Ausgestaltung der Zulassung in den Vorabquoten den Hochschulen überlassen, die im Rahmen eines eigenen Auswahlverfahrens die Eignung und die Motivation der Bewerber(innen) ermitteln[16]. Im Saarland erhalten Personen mit Zugangsprüfung vor Personen mit einem absolvierten Probestudium einen Studienplatz in der Vorabquote. Die übrigen werden per Los vergeben (vgl. Saarland 2014 §6 Abs.2, Nr.3). In Bremen sieht die Hochschulvergabeverordnung laut § 4 vor, dass grundsätzlich alle Studienplätze in der Vorabquote per Losverfahren vergeben werden. In Sachsen-Anhalt wird nach der Gesamtnote der Feststellungsprüfung entschieden (vgl. Sachsen-Anhalt 2015a § 13 Abs. 2) und in Hessen nach der Durchschnittsnote, die bei beruflich Qualifizierten einer bestimmten Ermittlung nach Anlage 2 der Studienplatzvergabeverordnung bedarf.

Studienplätze, die aus den jeweiligen **Vorabquoten** in den Bundesländern für beruflich Qualifizierte **nicht in Anspruch genommen** werden, werden in Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Hessen der Wartezeitquote hinzugerechnet (vgl. Nordrhein-Westfalen 2016a § 23 Abs. 2; Niedersachsen 2015 § 5 Abs. 1, Satz 2 in Verbindung mit Niedersachsen 2010 Art. 9; Hessen 2016 § 5 Abs. 2 Satz 4). Im Saarland sowie in Bayern werden sie im allgemeinen Nachrückverfahren vergeben (vgl. Saarland 2014 § 18 Abs. 1; Bayern 2015 Art. 5 Abs. 3, Satz 6). Sachsen-Anhalt vergibt die übriggebliebenen Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens der Hochschule (vgl. Sachsen-Anhalt 2015a § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 6, Nr. 3), Bremen zu 80 Prozent nach der Durchschnittsnote und die übrigen ebenfalls nach Wartezeit (vgl. Bremen 2016a § 7 Abs. 5). In Hamburg werden diese Studienplätze in den Hauptquoten vergeben (vgl. Hamburg 2016 § 3 Abs. 3, Nr. 1). Nicht vergebene Studienplätze aus der Härte- sowie der Spitzensportlerquote kommen in Hamburg erst der Vorabquote der beruflich Qualifizierten zugute, sofern dort noch Studienbewerber(innen) zu berücksichtigen sind.

Teilgruppenübergreifende Vorabquoten sind in Berlin, Brandenburg und Schleswig-Holstein gesetzlich vorgesehen. In Berlin sollte diese Vorabquote mindestens 5 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Studiengangs betragen und einen Anteil von 30 Prozent nicht überschreiten (vgl. Berlin 2015 § 6 Abs. 3). Eine Quote für beruflich qualifizierte ohne schulische HZB wird den Berliner Hochschulen auf gesetzlicher Ebene nicht vorgegeben jedoch mittels Kann-Formulierung als Option freigestellt (vgl. Berlin 2015 § 6 Abs. 2), mindestens ein Studienplatz muss jedoch zur Verfügung gestellt werden, wenn es mindestens eine(n) Bewerber(in) gibt. Weiterhin werden die Höhe der Quote sowie die Auswahlkriterien innerhalb der Quote durch den Akademischen Senat der jeweiligen Hochschule durch Satzung geregelt. Für Studiengänge der Charité-Universitätsmedizin Berlin wird dies durch den Medizinsenat geregelt (vgl. ebd.). Frei gebliebene Studienplätze der teilgruppenübergreifenden Quoten werden in den Hauptquoten vergeben (vgl. Berlin 2015 § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 7).

In **Brandenburg** wurden Personen ohne schulische HZB, die über eine berufliche Qualifikation den Zugang zur Hochschule erlangen möchten, erst kürzlich mit dem *Gesetz über die*

[16] Nähere Informationen zu den Regelungen der Auswahlverfahren gibt es auf den Länderseiten von www.studieren-ohne-abitur.de, abgerufen am 08.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz) zu den Zielgruppen, denen ein Studienplatz in der teilgruppenübergreifenden Vorabquote zur Verfügung gestellt werden kann, hinzugenommen (siehe Kapitel 3.1.2). Die Vorabquote sollte hier 10 Prozent nicht unterschreiten und maximal 20 Prozent der zur Verfügung stehenden Studienplätze einnehmen. Insbesondere bei der Gruppe der beruflich qualifizierten Personen darf von den Hochschulen für die Quote jedoch bestimmt werden, „dass der Anteil der Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl“ (Brandenburg 2015 § 4 Abs. 2). Die Auswahl der beruflich qualifizierten Personen in der Quote soll von den Hochschulen in erster Linie „nach dem Grad der Qualifikation“ (Brandenburg 2015 § 5 Abs. 5) vorgenommen werden und weitere geeignete Kriterien zur Eignungsfeststellung berücksichtigen. Die in den Quoten nicht in Anspruch genommenen Studienplätze gehen auch hier in die Hauptquoten über.

Auch das Bundesland **Schleswig-Holstein** regelt eine gemeinsame Vorabquote für insgesamt sechs besondere Zielgruppen (vgl. Schleswig-Holstein 2016 § 5 Abs. 1). Zu diesen Personengruppen gehören neben Bewerber(inne)n ohne schulische HZB aus dem Land Schleswig-Holstein auch Bewerber(innen), die eine HZB über ein einjähriges nachweislich erfolgreich absolviertes Studium an einer Hochschule in einem anderen Bundesland nachweisen können, und in einem entsprechenden oder in einem fachlich verwandten Studiengang in Schleswig-Holstein weiterstudieren möchten. Weiterhin werden in der Quote auch Personen zugelassen, die eine Zulassung für ein Probestudium anstreben (vgl. Schleswig-Holstein 2016 § 5 Abs. 1, Nr. 5 und 6). Übergreifend darf hier für die genannten Zielgruppen beruflich Qualifizierter laut § 5 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetz (HZG) ebenfalls bestimmt werden, „dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen […] an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl“. Die Berücksichtigung der Zielgruppe der beruflich Qualifizierten in der teilgruppenübergreifenden Vorabquote stellt im Vergleich zu den Angaben Schleswig-Holsteins in der KMK-Synopse 2014 (vgl. KMK 2014) eine Neuregelung dar. Anders als beispielsweise in Brandenburg dürfen beruflich qualifizierte Personen an schleswig-holsteinischen Hochschulen, die der Vorabquote unterfallen, auch am Auswahlverfahren in den Hauptquoten berücksichtigt werden (vgl. Brandenburg 2015 § 5 Abs. 7; vgl. auch Schleswig-Holstein 2016 § 5 Abs. 2). Dies gilt nicht für Bewerber(innen) um ein Studienplatz zum Probestudium. Die Auswahl der beruflich Qualifizierten soll sich maßgeblich an der Eignung und Befähigung der Bewerber(innen) orientieren. Bewerber(innen) um einen Studienplatz auf Probe werden nach Wartezeit ausgewählt. Verbliebene Studienplätze aus der Vorabquote werden zuerst im Nachrückverfahren und anschließend nach Wartezeit vergeben (vgl. Schleswig-Holstein 2016 § 5).

Im Zusammenhang mit der fortschreitenden Öffnung der Hochschulen für beruflich Qualifizierte sollten jedoch auch die möglichen Nachteile von Vorabquoten im Blick behalten werden. Wenn immer mehr beruflich Qualifizierte in Zukunft an die Hochschulen möchten und die formalen Voraussetzungen dafür mitbringen, kann sich die maximale Studienplatzbegrenzung in den Vorabquoten als hemmend erweisen. Dies vor allem weil Personen, welche unter die Quote für beruflich Qualifizierte fallen, in vielen Bundesländern nicht die Möglichkeit besitzen, im Rahmen anderer Auswahlverfahren einen Studienplatz zu erhalten (vgl. u. a. Bayern 2015 Art. 5 Abs. 4, Satz 2; Hessen 2016 §14 Abs. 1; Niedersachsen 2014 § 11 Abs. 1; Nordrhein-Westfalen 2016a § 24 Abs. 2; Brandenburg 2015 § 5 Abs. 7; Sachsen-Anhalt 2015a § 13 Abs. 1; Bremen 2016a § 9 Abs. 2, Satz 6).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4 Im Blickpunkt: Zugang zum Masterstudium ohne Abitur

Eine spannende und bislang kaum beleuchtete Frage ist, ob und wie viele Personen ohne Abitur inzwischen auch im Masterstudium vertreten sind. Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiums können beruflich Qualifizierte ebenso ein Masterstudium aufnehmen wie alle anderen traditionellen Studierenden mit allgemeiner Hochschul- und Fachhochschulreife. Um bezogen auf die Verteilung der beiden Gruppen ein genaueres Bild zu bekommen, werden im Folgenden erstmals die aktuellsten Studierendendaten des Statistischen Bundesamtes zum Studienjahr 2015 auf diese Fragestellung hin analysiert. Darüber hinaus wird in diesem Zusammenhang der Beobachtung nachgegangen, wonach in jüngster Zeit einige Masterangebote in der wissenschaftlichen Weiterbildung beruflich Qualifizierten einen direkten Zugang nicht nur ohne Abitur, sondern auch ohne vorherigen Bachelorabschluss ermöglichen. Dafür werden im ersten Schritt zunächst die dafür bestehenden rechtlichen Möglichkeiten in den einzelnen Bundesländern beleuchtet. Im zweiten Schritt folgt dann eine Betrachtung des Umsetzungsstandes auf der Hochschulebene. Dabei ermöglichen zwei Praxisbeispiele einen vertieften Einblick in die konkrete Gestaltung solcher weitgehend geöffneten weiterbildenden Masterstudiengänge.

4.1 Daten zum Bachelor- und Masterstudium insgesamt

Im Studienjahr 2015 befanden sich insgesamt 45.368 Personen ohne schulische HZB[17] in einem Bachelor- oder Masterstudium an Deutschlands Hochschulen. Mit 42.037 Personen studierte die große Mehrheit (92,66 %) der nicht-traditionellen Studierenden in einem Bachelorstudiengang. Lediglich 3.331 Personen aus dieser Gruppe (7,34 %) befanden sich zu diesem Zeitpunkt in einem Masterstudium[18] (siehe Tabelle 2). Im Vergleich zur Gruppe aller Studierenden in Deutschland zeigt sich, dass sich die Studierenden ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife offenbar deutlich seltener dafür entscheiden, ein Masterstudium anzuschließen (siehe Abbildung 10). Über die Gründe dafür lässt sich mangels tiefergehender Analysemöglichkeiten derzeit nur spekulieren. Die verfügbaren Daten lassen weder eine notwendige Untersuchung in Kohorten zu, noch geben sie qualitativ Auskunft über das Interesse oder Desinteresse von beruflich qualifizierten Bachelorabsolvent(inn)en an einem Weiterstudium im Masterbereich. Dazu wären umfangreichere empirische Erhebungen notwendig, welche das CHE aus Eigenmitteln nicht finanzieren kann.

[17] Die hier genannte Zahl weicht von der in Kapitel 2.1. genannten Gesamtzahl für das Studienjahr 2015 ab. Grund dafür ist, dass im vorliegenden Kapitel nur die Studierenden in Bachelor- und Masterstudiengängen betrachtet werden. Studierende anderer Studienformate wie beispielweise solche, die mit Staatsexamen abschließen, fallen entsprechend aus der Summe heraus.

[18] Das Statistische Bundesamt erhebt die HZB einmalig für jeden Studierenden. Diese Angabe bezieht sich immer auf den ersten Hochschulzugang. Es ist also keine Aussage darüber möglich, welche HZB die konkrete Voraussetzung für den Zugang der OA-Studierenden zum Masterstudium war.

Tabelle 2: Absolute Zahlen zu Studierenden ohne (Fach-)Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen in den verschiedenen Hochschultypen im Studienjahr 2015 in Deutschland.

Absolute Zahlen	Universitäten	Theologische Hochschulen	Kunst- und Musikhochschulen	FHs	Zusammen
Bachelor	15.527	34	380	26.096	42.037
Master	1.544	20	78	1.689	3.331
Insgesamt	17.071	54	458	27.785	45.368

Quelle: CHE-Berechnung auf Basis von Zahlen des Statistischen Bundesamtes

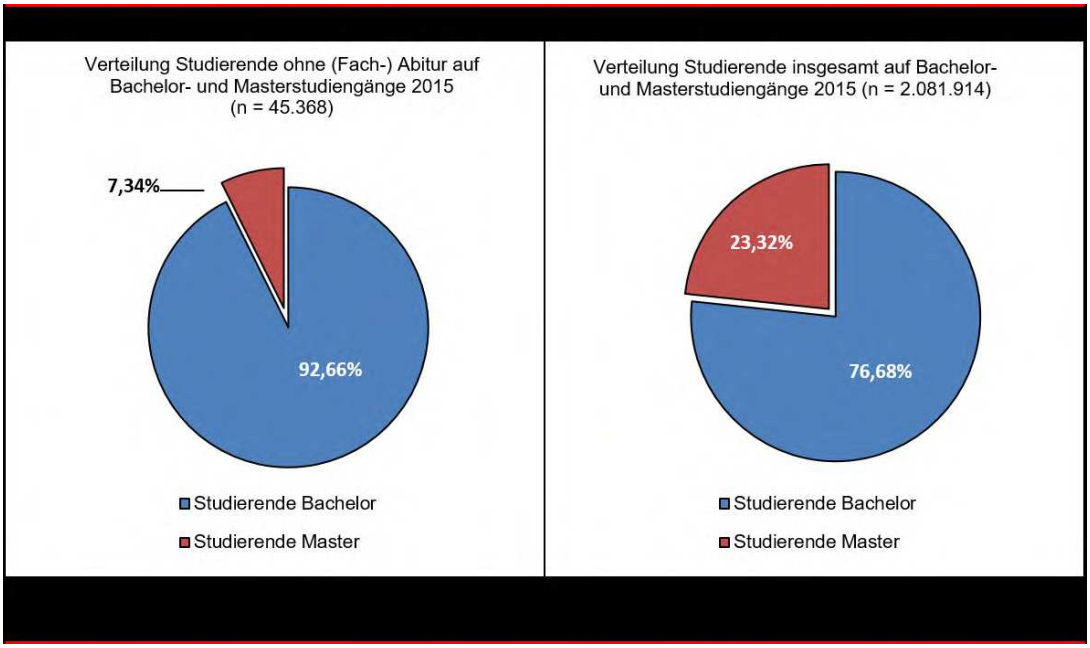

Abbildung 10: Anteile der Bachelor- und Masterstudierenden mit und ohne (Fach-)Abitur im Studienjahr 2015 in Deutschland.

Dennoch ermöglichen die verfügbaren Daten ein paar interessante Einblicke. So lassen sich Aussagen darüber treffen, für welche Hochschulen sich die Studierenden ohne schulische HZB entscheiden, wenn Sie einen Masterabschluss anstreben (vgl. Abbildung 12). Bemerkenswerterweise zeigen Theologische Hochschulen (6,08 %) die höchsten Anteile auf, gefolgt von den Fachhochschulen (1,31 %). Wenig überraschend ist, dass der Anteil in den Masterstudiengängen der Universitäten sehr gering ausfällt. Hier studieren beruflich Qualifizierte generell seltener als beispielsweise an anwendungsorientierten Hochschulen (vgl. Kapitel 2.3.).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

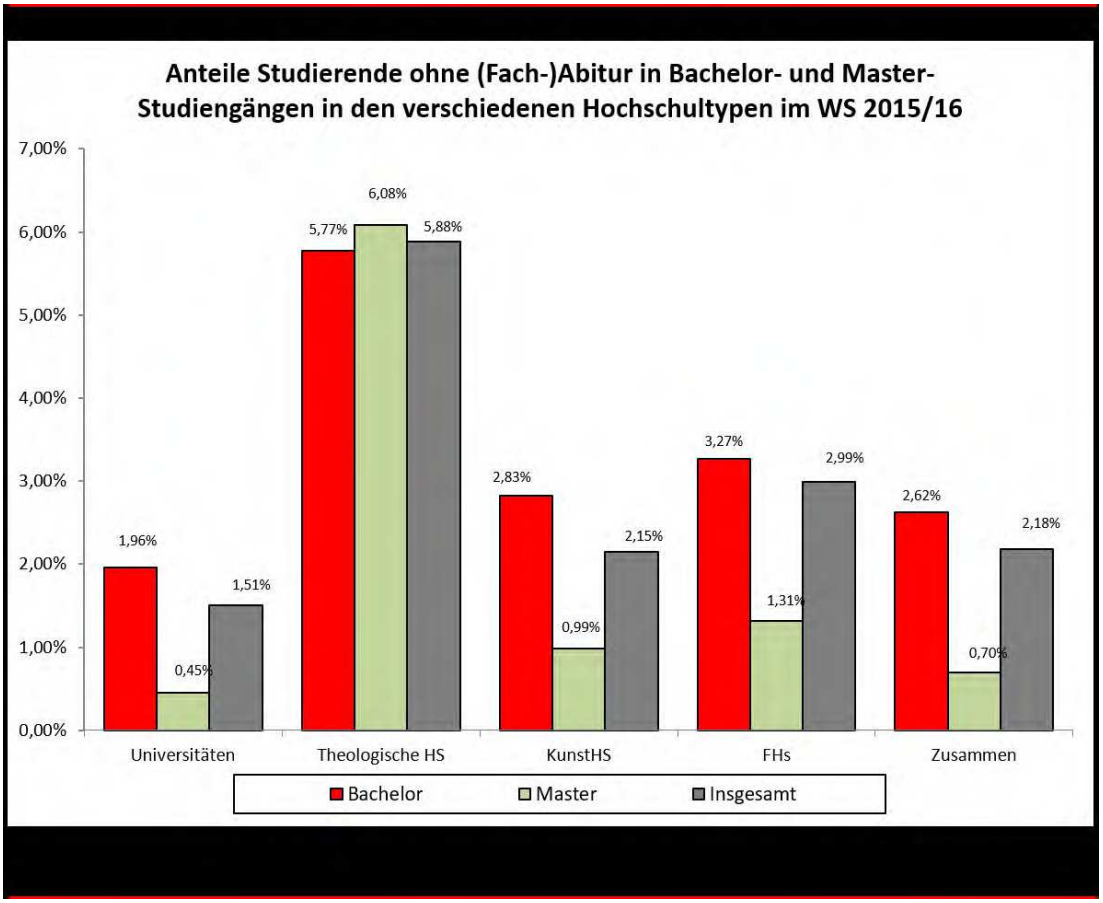

Abbildung 11: Anteile der Studierenden ohne (Fach-)Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen der verschiedenen Hochschultypen im Studienjahr 2015 in Deutschland.

Ein etwas differenziertes Bild ergibt sich jedoch mit Blick auf die absoluten Zahlen (siehe Tabelle 2) sowie die Verteilung aller Masterstudierenden ohne (Fach-)Abitur auf die jeweiligen Hochschultypen (siehe Abbildung 11). So wird deutlich, dass die Universitäten über sehr viel mehr Studienkapazitäten verfügen als die Fachhochschulen sowie die theologischen und künstlerischen Hochschulen. Das wirkt sich relational entsprechend aus. Absolut gesehen nehmen Universitäten mit 1.544 Masterstudierenden ohne schulische HZB immerhin rund 46 Prozent aller Personen dieser Gruppe bundesweit auf.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

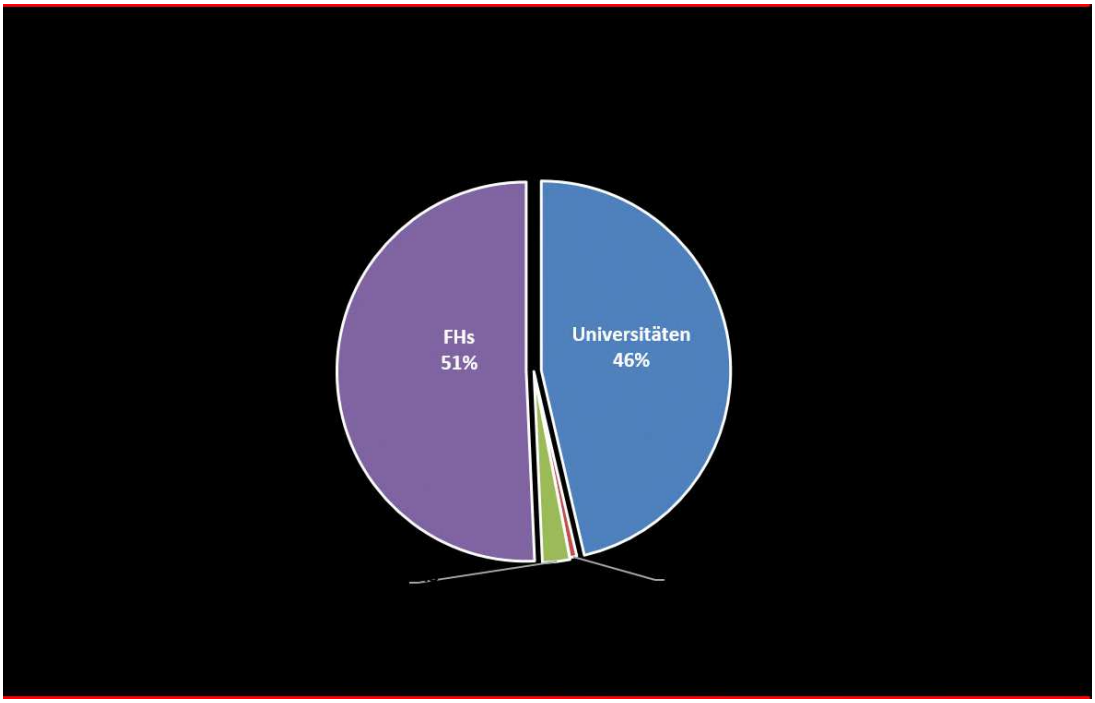

Abbildung 12: Verteilung der Masterstudierenden ohne (Fach-)Abitur auf die verschiedenen Hochschultypen im Studienjahr 2015.

4.2 Direkte Einstiegsmöglichkeiten ins weiterbildende Masterstudium

Unter bestimmten Voraussetzungen erlauben einige Bundesländer Personen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife mittlerweile auch einen direkten Zugang zu Masterstudiengängen, d. h. auch ohne vorher erworbenen Bachelorabschluss. Diese sind allerdings ausschließlich im Weiterbildungsbereich von Hochschulen zu finden und sind somit kostenpflichtig. Sowohl der Abschluss als auch das Qualifikationsniveau eines solchen weiterbildenden Masterangebots ist dem herkömmlicher Masterstudiengänge gleichgestellt (vgl. z. B. Thüringen 2016a § 44 Abs. 3). Personen ohne schulische HZB und Bachelorabschluss können dann in einen weiterbildenden Masterstudiengang direkt einsteigen, wenn sie ausreichend fachaffine Erfahrung besitzen, was praktisch in der Regel bedeutet, dass sie beruflich sehr hoch qualifiziert sein müssen, beispielweise durch das mehrjährige Ausüben einer Führungsfunktion. Insgesamt gehen die Bundesländer, welche eine solch weitgehende Öffnung des Hochschulstudiums für beruflich Qualifizierte vornehmen, weit über die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz hinaus (vgl. KMK 2009).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4.2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Bundesweit lassen sich in den Hochschulgesetzen der Bundesländer grundsätzlich zwei Regelungstypen für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudium identifizieren:

- Er ist generell nur mit einem ersten Hochschulabschluss möglich.
- Er steht beruflich Qualifizierten ohne schulische HZB und ersten Hochschulabschluss offen, die die erforderliche Eignung mindestens in einer Prüfung durch die Hochschule nachweisen müssen.

Einen detaillierten Überblick über die derzeitigen Regelungen in allen 16 Bundesländern[19] bietet nachfolgende Tabelle 3.

Tabelle 3: Überblick über die rechtlichen Regelungen des Zugangs von beruflich Qualifizierten ohne schulische HZB und ohne ersten Hochschulabschluss zum weiterbildenden Masterstudium in den einzelnen Hochschulgesetzen der Bundesländer.

Bundesland	Fundstelle	Zulassungsvorrausetzungen zu weiterbildenden Masterstudiengängen für beruflich Qualifizierte ohne ersten Hochschulabschluss
Baden-Württemberg	§ 31 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz –LHG)	Kein Zugang
Bayern	Art. 43 Abs. 5 und 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)	Kein Zugang (Aber: Zugang zu sonstigen weiterbildenden Studien, die mit einem Zertifikat abschließen.)
Berlin	§ 10 Abs. 6 Nr.9 und § 26 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)	Zugang zu geeigneten weiterbildenden Masterstudiengängen - Eignungsprüfung - Näheres regelt HS durch Satzung
Brandenburg	§ 9 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetz (BbgHG)	Zugang zu besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen - Berufstätigkeit (mind. 1 Jahr) - Eignungsprüfung - Näheres regelt HS durch Satzung
Bremen	§ 33 Abs. 8 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG)	- mind. fachgebundene Hochschulreife nach § 33 Abs. 5 - einschlägige Berufstätigkeit oder entsprechende einschlägige Tätigkeit (mind. 1 Jahr) - Erwerb der zur Teilnahme erforderlichen Eignung während dieser Tätigkeit
Hamburg	§ 39 Abs. 1 und 3 und § 57 Abs.2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	- Berufstätigkeit (mind. 1 Jahr) - Eingangsprüfung - Näheres regelt HS durch Satzung

[19] Die genauen Gesetzestexte können im Anhang A am Ende dieser Publikation nachgelesen werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Hessen	§ 16 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)	- Berufsausbildung mit fachlichem Bezug - mehrjährige Berufserfahrung mit fachlichem Bezug - Eignungsprüfung - Näheres regelt HS durch Satzung
Mecklenburg-Vorpommern	§ 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V	- Erwerb der zur Teilnahme erforderlichen Eignung im Beruf oder auf andere Weise - Näheres regelt HS durch Satzung
Niedersachen	§ 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)	Kein Zugang
Nordrhein-Westfalen	§§ 49 und 62 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW)	Kein Zugang (Aber: Zugang zu sonstigen weiterbildenden Studien, die mit einem Weiterbildungszertifikat abschließen.)
Rheinland-Pfalz	§§ 35 und 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG)	- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2, - einschlägige Berufstätigkeit (mind. 3 Jahre) - Eignungsprüfung - Näheres regelt HS durch Prüfungsordnung
Saarland	§ 61 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG)	- Berufserfahrung (mind. 1 Jahr) - Eignungsprüfung - Näheres regelt HS durch (Prüfungs-)Ordnung
Sachsen	§ 38 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)	Kein Zugang
Sachsen-Anhalt	§§ 16 und 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)	- Eingangsprüfung - Näheres regelt HS durch Ordnung
Schleswig-Holstein	§ 58 Abs.2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)	Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen in Ausnahmefällen möglich - Eingangsprüfung - Berufserfahrung (mind. 1 Jahr) - Näheres regelt HS
Thüringen	§§ 44, 51, 60 und 63 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)	Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen in von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen möglich - Berufsausbildung mit fachlichem Bezug - mehrjährige Berufserfahrung mit fachlichem Bezug - Eignungsprüfung - Näheres regelt HS durch Satzung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Insgesamt zeigt sich, dass es derzeit bundesweit in 11 von 16 Bundesländern möglich ist, einen weiterbildenden Masterstudiengang mit einer beruflichen Qualifikation und ohne ersten Hochschulabschluss zu erreichen. Die Vorgaben vonseiten der einzelnen Hochschulgesetze bezüglich der Gestaltung und den Zugangsvoraussetzungen zu den Eingangs- bzw. Eignungsprüfungen, die von den Hochschulen durchzuführen sind, sind in den 11 Bundesländern jedoch zum Teil sehr unterschiedlich. Die Hochschulgesetze der Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Bremen lassen den Hochschulen hierbei einen sehr großen Spielraum, indem sie lediglich übergreifend regeln, dass ein Zugang für Personen, die ihre Eignung für das Studium „im Beruf oder auf andere Weise“ (Berlin 2016 § 26; Mecklenburg-Vorpommern 2016 § 31 Abs. 2; Sachsen-Anhalt 2016 § 16) erworben haben und über keine schulische HZB sowie über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen, durch die Hochschulen ermöglicht werden muss. Bremen gibt hier „eine in der Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder entsprechende einschlägige Tätigkeiten“ (Bremen 2016 § 33 Abs. 8) vor. Zudem ist diese Eignung von den Hochschulen mittels Prüfung sicherzustellen. Näheres, wie beispielsweise die Anforderungen, die durch die Prüfungen festgestellt werden sollen, das Prüfungsverfahren sowie die konkreten Zugangsvoraussetzungen sind von den Hochschulen selbst durch (Prüfungs-)Ordnungen und/oder Satzungen zu regeln.

In den Bundesländern Brandenburg, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen werden die genannte Regelungen durch die Hochschulgesetze etwas weiter eingegrenzt, indem sie vorgeben, dass die von den Studienbewerber(inne)n in der Prüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Fähigkeiten und Kenntnisse denen eines ersten Hochschulabschlusses entsprechen müssen (vgl. Brandenburg 2014 § 9 Abs. 5; Hamburg 2016a § 39 Abs. 3; Hessen 2015 § 16 Abs. 2; Rheinland-Pfalz 2015 § 35 Abs. 1; Saarland 2016 § 61 Abs. 4; Thüringen 2016a § 63 Abs. 3). Somit können die Prüfungen je nach Hochschule und Studienfach stark variieren. Weiterhin ist zu beachten, dass die Länder Berlin, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen in ihren Hochschulgesetzen eine einschränkende Formulierung für den Zugang zu weiterbildenden Masterangeboten nutzen. So ist der Zugang für beruflich Qualifizierte ohne ersten Hochschulabschluss in Berlin für „geeignete weiterbildende“ (Berlin 2016 § 10 Abs. 6, Nr. 9) und in Brandenburg für „besondere weiterbildende“ (Brandenburg 2014 § 9 Abs. 5) Masterstudiengänge gegeben, wobei diese nicht näher definiert werden. Hochschulen in Schleswig-Holstein und Thüringen können in Ausnahmefällen auch beruflich qualifizierte Studienbewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss zu ihren weiterbildenden Masterstudiengängen zulassen. Die Ausnahmefälle werden in Schleswig-Holstein nicht näher geregelt. In Thüringen sind diese von den Hochschulen selbst zu definieren (vgl. Thüringen 2016a § 63 Abs. 3).

Weiterhin ist in vielen Bundesländern durch die jeweiligen Hochschulgesetze geregelt, dass der Nachweis einer zusätzlichen, in der Regel mindestens einjährigen (einschlägigen), Berufspraxis vorliegen muss. Ausnahmen stellen hier die Bundesländer Berlin, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern dar, die in ihren Hochschulgesetzen keinen vorgesehenen Zeitraum nennen, im dem erforderliche berufspraktische Erfahrungen gesammelt werden müssen. Hessen, Rheinland-Pfalz und Thüringen formulieren eine mehrjährige Berufserfahrung. Zudem fordern Hessen und Rheinland-Pfalz sowie Bremen explizit eine abgeschlossene Berufsausbildung, was sich in Bremen durch den erforderlichen Nachweis einer mindestens fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung ergibt (siehe Tabelle 3).

Hochschulen der Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen können beruflich Qualifizierte ohne ersten Hochschulabschluss laut Hochschulgesetz zumindest dann zu Angeboten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

wissenschaftlicher Weiterbildung zulassen, wenn diese nicht zum Erwerb eines formalen Studienabschlusses, sondern nur zu einem Weiterbildungszertifikat führen (vgl. Bayern 2016 Art. 43 Abs. 6 und Art. 56; Nordrhein-Westfalen 2016 § 62 Abs. 1 und 3). In den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen ist ein direkter Zugang zu weiterbildenden Masterangeboten ohne einen vorherigen ersten Hochschulabschluss nicht vorgesehen.

4.2.2 Das derzeitige Angebot in Deutschland

4.2.2.1 Methodisches Vorgehen bei der Recherche

Die aufgezeigten rechtlichen Regelungen in 11 Bundesländern, die eine Zulassung beruflich Qualifizierter zum weiterbildenden Masterstudium ohne ersten Hochschulabschluss erlauben, lassen nicht automatisch den Schluss zu, dass von diesen Möglichkeiten dort nun auch Gebrauch gemacht wird. Im Gegenteil. Eine im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2016 durchgeführte Studiengangrecherche in der Datenbank des Hochschulkompass[20] (HS-Kompass) der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) zeigt eine bislang sehr zurückhaltende Resonanz.

Der HS-Kompass der HRK wurde als Datenquelle ausgewählt, weil dieser mit 389 Hochschulen[21] nahezu alle staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen[22] in Deutschland listet und so einen umfassenden und soliden Überblick über die deutsche Hochschullandschaft bietet. Außerdem ist es ein frei verfügbares Informationsportal, das von allen Studieninteressierten genutzt werden kann. Die Recherche nach Masterstudienangeboten für Personen ohne schulische HZB und ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss fand mittels der Funktion der erweiterten Studiengangsuche[23] statt. Diese erlaubt eine individuelle, filtergeführte Suche nach Studienangeboten. Zu den konstanten Suchfiltern, die bei der gesamten Recherche nicht verändert wurden, gehörten der *Studientyp „weiterführend*“ und das Studiengangsmerkmal *Abschluss „Master*“, wodurch die Suche stets auf Masterstudiengänge eingegrenzt wurde. Um möglichst alle relevanten Masterstudiengänge, die im HS-Kompass verzeichnet sind, zu erfassen, wurde die Suche weiterhin mehrmals mit unterschiedlichen Filtersetzungen durchgeführt. Bei der ersten Suche (Suche 1) wurden zusätzlich zu den genannten konstanten Filtern in der Suchmaske folgende vorgegebene Optionen der Studienberechtigung beim *Studieren ohne Abitur* der Reihe nach durchlaufen:

- Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Aufstiegsfortbildung,
- Mehrjährige Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung in einem Berufsfeld mit fachlicher Nähe zum Studienfach,
- Mehrjährige Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung in einem Berufsfeld ohne fachliche Nähe zum Studienfach.

[20] Der Hochschulkompass führt aktuelle Informationen zu Studien- und Promotionsmöglichkeiten sowie internationalen Kooperationen staatlicher und staatlich anerkannter deutscher Hochschulen. Die Angaben im Hochschulkompass sowie deren Aktualisierung und Autorisierung erfolgen selbstständig von Mitarbeiter(inne)n der Hochschulen. Nähere Informationen unter https://www.hochschulkompass.de.

[21] Stand 21.02.2017.

[22] Laut den aktuellsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes (siehe Infobox 2 in diesem Arbeitspapier) gibt es im Wintersemester 2015/16 bundesweit insgesamt 447 staatliche bzw. staatlich anerkannte Hochschulen in Deutschland.

[23] https://www.hochschulkompass.de/studium/suche/erweiterte-suche.html, abgerufen am 17.02.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

In einem zweiten Suchdurchlauf (Suche 2) wurde zu der Filterauswahl der Suche 1 der Filter *Mastertyp „weiterbildend“* hinzugenommen und die Suche damit auf ausschließlich weiterbildende Masterstudienangebote eingegrenzt. Anschließend wurde eine erneute Suche je nach beruflicher Qualifikation sequenziell durchgeführt. Demnach wurden im Rahmen der Recherche im Hochschulkompass insgesamt sechs unterschiedliche Variationen der Studiengangsuche ausgeführt. Dieses Vorgehen ermöglichte zudem eine Analyse etwaiger Unterschiede zwischen den Suchergebnissen der einzelnen Filter im Hochschulkompass.

Tabelle 4 gibt eine Übersicht der Anzahl der Suchergebnisse der beiden Suchdurchläufe mit Berücksichtigung der ausgewählten Filter. Die Datenbank des HS-Kompass unterliegt resultierend aus der Datenerfassung, welche jederzeit durch die Hochschulen selbst vorgenommen werden kann, kontinuierlichen Aktualisierungen. Aus diesem Grund wurden die Suchergebnisse zum Zeitpunkt der Recherche gesichert und geben hier eine Momentaufnahme der erzielten Treffer im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2016 wieder.

Tabelle 4: Überblick über die gewählten Filter und die dazugehörige Anzahl an Suchergebnissen.

Filterauswahl	**Suche 1**	**Suche 2**
	Mastertyp: „keine Auswahl“	Mastertyp: „weiterbildend“
Studientyp: weiterführend Abschluss: Master Studienberechtigung/Berufliche Qualifikation: Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Aufstiegsfortbildung	312 Studienangebote	38 Studienangebote
Studientyp: weiterführend Abschluss: Master Studienberechtigung/Berufliche Qualifikation: Mehrjährige Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung in einem Berufsfeld mit fachlicher Nähe zum Studienfach	303 Studienangebote	45 Studienangebote
Studientyp: weiterführend Abschluss: Master Studienberechtigung/Berufliche Qualifikation: Mehrjährige Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung in einem Berufsfeld ohne fachliche Nähe zum Studienfach	102 Studienangebote	4 Studienangebote

Die Daten, die sich dem HS-Kompass zu den Studiengängen entnehmen lassen, enthalten Informationen zur Studienfachbezeichnung, dem Abschluss, der Studienform, dem Hochschulnamen und dem Studienort. In der Detailansicht der Studienangebote im HS-Kompass werden überdies die zugehörigen Zugangs- und Zulassungsvorrausetzungen für qualifizierte Bewerber(innen) ohne Abitur gelistet und für weitere Informationen auf die entsprechenden Internetseiten der Hochschulen verwiesen. Somit wurden die gesicherten Daten aus dem HS-Kompass im weiteren Verlauf des Rechercheprozesses um ergänzende Informationen von den jeweiligen Internetseiten der Hochschulen angereichert und überprüft. Zudem wurden ebenfalls die entsprechenden Bundesländer ermittelt.

Die Recherche im HS-Kompass unterliegt allerdings bestimmten methodischen Einschränkungen. Da die Einträge durch die Hochschulen kontinuierlich geändert werden können, ist ein Vergleich der vorliegenden Rechercheergebnisse mit früheren oder späteren Ergebnissen

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

oder Kontrollen schwer möglich. Die zum Zeitpunkt der Recherche nicht im HS-Kompass gelisteten Studiengänge finden somit keine Berücksichtigung in dieser Übersicht. Genauso verhält es sich mit den Studiengängen, die nicht mehr angeboten werden, aber trotzdem noch im HS-Kompass auftauchen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Eintragungen der Hochschulen auf deren Selbstauskünften basieren und keiner einheitlichen Qualitätskontrolle durch die HRK als Betreiber des Portals unterliegen. So können beispielsweise die „Benutzungshinweise für die Datenerhebung - Bereich Studium“[24], die den teilnehmenden Hochschulen vom HS-Kompass an die Hand gegeben werden, von den Hochschulen unterschiedlich interpretiert werden. Der Zugang zu Masterstudiengängen für beruflich Qualifizierte kann hier beispielsweise in zweierlei Hinsicht interpretiert werden. Zum einen kann der Zugang zum Masterstudiengang für beruflich Qualifizierte ohne Abitur indirekt möglich sein, indem zuerst ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss ohne schulische HZB absolviert wird, der einen wiederum zum Masterstudium berechtigt. Zum anderen kann hiermit aber auch ein direkter Einstieg, ohne vorherigen Hochschulabschluss, in ein weiterbildendes Masterstudium gemeint sein. Letzteres ist in diesem Zusammenhang von besonderem Interesse, da es wie bereits in Abschnitt 4.2 beschrieben, weitreichendere Studienmöglichkeiten für die Zielgruppe der beruflich qualifizierten Personen ohne (Fach-) Abitur bedeutet, als in dem KMK-Beschluss von 2009 gefordert, und zudem der Frage nach dem tatsächlichen Masterstudienangebot, welches für beruflich Qualifizierte ohne ersten Hochschulabschluss bundesweit zugänglich, ist auf den Grund geht.

Aus diesem Grund wurden die Studiengänge, die im Rahmen der oben genannten Suchen erzielt und gesichert wurden, ein weiteres Mal hinsichtlich ihrer konkreten Zulassungsvoraussetzungen analysiert. Die Ergebnisse lassen sich Tabelle 5 entnehmen. Hierbei zeigt sich auch, dass die Filterauswahl der Suche 2 im HS-Kompass in allen drei Kategorien der beruflichen Qualifikation eine grundsätzlich höhere Trefferquote zu weiterbildenden Masterstudienangeboten mit direktem Zugang ohne ersten Hochschulabschluss hat, im Vergleich zur Suche 1.

[24] http://www.hs-kompass.de/kompass/doku/studium/index.htm, abgerufen am 17.02.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Tabelle 5: Überblick über die Masterstudienangebote, die im Rahmen der Suchen 1 und 2 im HS-Kompass einen direkten Zugang für beruflich Qualifizierte ermöglichen und die jeweiligen Trefferquoten bezogen auf alle Suchergebnisse in den jeweiligen Suchdurchläufen

Filterauswahl	Suche 1	Suche 2
	Mastertyp: „keine Auswahl“	Mastertyp: „weiterbildend“
Studientyp: weiterführend Abschluss: Master Studienberechtigung/Berufliche Qualifikation: Meisterprüfung oder gleichwertige berufliche Aufstiegsfortbildung	18 Studienangebote (5,8 % Trefferquote)	17 Studienangebote (44,7 % Trefferquote)
Studientyp: weiterführend Abschluss: Master Studienberechtigung/Berufliche Qualifikation: Mehrjährige Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung in einem Berufsfeld mit fachlicher Nähe zum Studienfach	23 Studienangebote (7,6 % Trefferquote)	21 Studienangebote (46,7 % Trefferquote)
Studientyp: weiterführend Abschluss: Master Studienberechtigung/Berufliche Qualifikation: Mehrjährige Berufsausbildung und/oder Berufserfahrung in einem Berufsfeld ohne fachliche Nähe zum Studienfach	2 Studienangebote (2 % Trefferquote)	2 Studienangebote (50 % Trefferquote)

4.2.2.2 Ergebnisse

Nach einem Abgleich der Ergebnisse derjenigen Masterstudiengänge, die ohne vorherigen Hochschulabschluss zugänglich sind, ergab sich bundesweit eine **Gesamtanzahl von 24 individuellen Masterstudiengängen**, welche beruflich Qualifizierten ohne schulische HZB und ersten Studienabschluss offen stehen[25].

Deren nähere Betrachtung zeigt, dass sich die Menge über insgesamt sechs Bundesländer verteilt und zwar Baden-Württemberg, Bremen, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Schleswig Holstein (siehe Tabelle 6). Dabei wurden die Studiengänge den Sitzländern der abschlussvergebenden Hochschulen zugeordnet. Zwei Studiengänge, die in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern (siehe Studiengänge *(7) General Business Management* und *(8) General Management* in Anhang B) verortet sind sowie zwei weitere weiterbildende Master in Baden-Württemberg (siehe Studiengänge *(3) Business Administration* und

[25] Die Diskrepanzen zwischen den Suchergebnissen der ersten und zweiten Suche ergeben sich dadurch, dass für diese im HS-Kompass keine Angaben zum Mastertyp von den jeweiligen Hochschulen gemacht wurden. Somit erscheinen diese Angebote nicht als Suchergebnisse des zweiten Suchdurchlaufs, indem explizit nach weiterbildenden Masterangeboten gefiltert wurde. Nach einer zusätzlichen Recherche auf den entsprechenden Internetseiten stellten sich diese nichtsdestotrotz als weiterbildende Masterstudienangebote heraus. Die fehlenden Zuordnungen der Mastertypen bei einigen Masterstudiengängen im HS-Kompass liegen in den neu veröffentlichten *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen der KMK* im Februar 2010 begründet. Vor dieser Neuregelung wurden Masterstudiengänge im HS-Kompass nicht in die Kategorien „konsekutiv“ oder „weiterbildend“ unterteilt respektive erfasst (vgl. KMK 2010). Infolgedessen fehlen für 1.554 verzeichnete Masterstudiengänge im HS-Kompass die entsprechenden Angaben (vgl. HRK 2016).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

(4) Business Innovation Management in Anhang B), besitzen dort interessanterweise gar keine rechtliche Grundlage (siehe Kapitel 4.2.1). Bei genauerem Hinsehen handelt es sich jedoch um Studienangebote, die in Kooperation mit Hochschulen aus Bundesländern angeboten werden, in denen entsprechende gesetzliche Möglichkeiten vorhanden sind. Bei den Studiengängen in Nordrhein-Westfalen und Bayern handelt es sich um ein Angebot der privaten Hochschule Fresenius, die neben ihrem Hauptsitz im hessischen Idstein zudem Studienstandorte unter anderem in Köln, Düsseldorf, Hamburg und München besitzt. So wurden die Studiengänge, obwohl sie auch in Nordrhein-Westfalen und Bayern studierbar sind, im Kontext vorliegender Recherche dem Hauptstandort Idstein und somit Hessen zugeordnet, da bezogen auf den Studiengang dortiges Recht gilt. Eine andere Art der Kooperation zeigte sich bei den beiden baden-württembergischen Masterstudienangeboten, die sich im Portfolio der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH in Mannheim finden. Diese bietet in Kooperation mit drei staatlichen Hochschulen (Duale Hochschule Baden-Württemberg Mannheim, Hochschule Mannheim und Hochschule Ludwigshafen) berufsbegleitende Masterstudiengänge am Standort Mannheim an. Die abschlussvergebende Hochschule bei den Studiengängen *Business Administration* und *Business Innovation Management* im HS-Kompass ist die Hochschule Ludwigshafen am Rhein, welche in Rheinland-Pfalz verortet ist. Somit wurden die Studiengänge in diesem Kontext dem Bundesland Rheinland-Pfalz zugeordnet. Diese Beispiele zeigen, dass Hochschulen durchaus bundesländerübergreifende Kooperationen nutzen, um rechtliche Restriktionen zu umschiffen. Nichtsdestotrotz wurde Baden-Württemberg mit einem weiterbildenden Masterstudienangebot in der Übersicht der Tabelle 6 belassen, da es sich hierbei um ein weiterbildendes Masterstudium handelt, welches von der Allensbach Hochschule in Konstanz in Kooperation mit den österreichischen Partnern AIM Austrian Institute of Management, FH Burgenland und der Austrian School of Applied Studies angeboten wird und andernfalls nicht mit aufgeführt hätte werden können.

Tabelle 6: Verteilung der weiterbildenden Masterstudiengänge aus der Recherche im HS-Kompass nach Bundesländern, Hochschultypen, Trägerschaft, Abschlussgrad und Studienform.

Bundesländer (Anzahl Studienangebote)	Hochschultyp	Trägerschaft	Abschlussgrad	Studienform
Baden-Württemberg (1) Bremen (1) Hamburg (1) Hessen (5) Rheinland-Pfalz (14) Schleswig Holstein (2)	Uni: 9 FH: 15	Staatlich: 18 Privat: 6 Kirchlich: 0	MBA: 12 M.A.: 9 M.S.: 2 Master of Laws: 1	Berufsbegleitend: 10 Teilzeit: 3 Fernstudium: 2 Berufsbegleitendes Fernstudium: 5 Fernstudium, Berufsbegleitend, Teilzeit: 4

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Das Gros aller weiterbildenden Masterstudiengänge mit direkten Zugang für beruflich Qualifizierte in Deutschland wird von den öffentlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz angeboten, die ein anwendungsorientiertes Profil besitzen (vgl. Tabelle 6). Die präferierte Fächergruppe sind laut Fächergruppensystematik[26] des HS-Kompass die Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, wobei die meisten Studiengänge sich im Bereich des Managements bewegen und eher den Wirtschaftswissenschaften als den Rechtswissenschaften zuzuordnen sind. Dies bestätigt auch ein Blick auf die Abschlussgrade: 12 von 24 Studiengängen führen zu einem Master of Business Administration. Die Gesellschafts- und Sozialwissenschaften sind mit drei weiterbildenden Masterstudienangeboten vertreten, worauf die Ingenieurwissenschaften mit zwei Studiengängen folgen. Die Angebote aus der gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Fächergruppe beschäftigen sich mit den Themen frühkindlicher Erziehung und der Leitung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen sowie Schulen. Der Studiengang *Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)* ist sehr interdisziplinär ausgerichtet und lässt sich allen genannten Fächergruppen zuordnen.

Betrachtet man die Zielgruppen, die von den identifizierten weiterbildenden Masterstudiengängen weitgehend angesprochen werden, verfügen diese über eine höhere berufliche Qualifikation mit fachlicher Nähe zum Studienfach. Dies sind zumeist Fach- und Führungskräfte und/oder Personen, die eine solche Position anstreben. Um sich für einen weiterbildenden Masterstudiengang über die berufliche Qualifikation ohne schulische HZB und ersten Hochschulabschluss zu qualifizieren, sind in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mehrjährige – davon zum Teil einschlägige – Berufserfahrung vonnöten, die sich am häufigsten zwischen 4-5 Jahren bewegt. Über alle Studiengänge hinweg reicht die obligatorische berufliche Praxis von einem Minimum an mindestens 2 Jahren (z. B. *Master in Business - Spezialisierung Real Estate*) bis zu einem Maximum von mindestens 10 Jahren Berufserfahrung (z. B. *Marketing MBA*). Mit einer Meisterprüfung verringert sich die erforderliche Berufserfahrung. Weiterhin ist in allen Beispielen eine erfolgreich abgelegte Zugangsprüfung für eine Zulassung zum Studium unerlässlich. Auch gute Deutsch- und/oder Englischkenntnisse gehören zu den häufigsten Aufnahmekriterien. Seltener werden zudem Lebensläufe, Portfolios, Motivationsschreiben, Arbeitszeugnisse oder vorher erworbene Hochschulzertifikate verlangt. Die Kosten für eine akademische Weiterbildung auf Masterniveau in Regelstudienzeit reichen von Minimum insgesamt 2.750 € (*Schulmanagement und Qualitätsentwicklung*) bis zu einem Maximum von insgesamt 30.140 € (*Master in Business – Spezialisierung Real Estate*). Im Durchschnitt (Median) liegen die Kosten bei 13.080 €.

[26] Der HS-Kompass unterscheidet 9 mögliche Fächergruppen: Agrar- u. Forstwirtschaft, Gesellschafts-und Sozialwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Kunst/Musik/Design, Mathematik/Naturwissenschaften, Medizin/Gesundheitswissenschaften, Sprach- und Kulturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften/Rechtswissenschaften und Lehramt (siehe https://www.hochschulkompass.de/studium/studienbereiche-kennenlernen.html, abgerufen am 09.03.2017).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

4.2.3 Vertiefte Fallbeispiele

4.2.3.1 „Kita-Master − Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ (M. A.) an der Europa-Universität Flensburg

Eines der wenigen weiterbildenden Masterstudiengänge der Recherche im HS-Kompass, die im gesellschafts- und sozialwissenschaftlichen Fachbereich verortet sind, ist der „Kita-Master − Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen“ (Master of Arts) an der Europa-Universität Flensburg, welcher aus diesem Grund als interessantes Studiengangbeispiel zur näheren Betrachtung herangezogen wird. Das Studienangebot vermittelt Fachwissen der frühkindlichen Bildung, beispielsweise in den Bereichen Inklusion, Entwicklung, Diagnostik und Förderung, sowie berufsfeldrelevante Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen (vgl. IQSH o. J.). Zu letzteren gehören u. a. die Managementkompetenz, welche die Studierenden in die Lage versetzen soll „Prozesse auf Basis sorgfältiger Evaluationen zu planen, zu steuern und auszuwerten [sowie] effektiv und effizient Teams zu leiten […]“ (IQSH o. J.) aber auch die Selbst- und IT-Kompetenz, mit welcher das eigenaktive Lernen unter souveräner „Nutzung neuer Möglichkeiten des Internets“ (IQSH o. J.) entwickelt wird. Dadurch sollen insbesondere die von dem Angebot angesprochenen Zielgruppen der Erzieher(innen), Heilpädagog(inn)en und (potenzielle) Leitungen in Kita-Einrichtungen und Unterstützungssystemen innerhalb von vier Semestern für die hohen Anforderungen einer professionellen Führung von frühkindlichen Bildungseinrichtungen qualifiziert werden (vgl. IQSH o. J. a.).

Der „Kita-Master“ bietet neben Bewerber(inne)n mit einem ersten Hochschulabschluss auch Bewerber(inne)n ohne Abitur und/oder ersten Hochschulabschluss einen Studienzugang, die einschlägige Berufserfahrungen im Bereich frühkindlicher Bildungseinrichtungen mitbringen. Die Teilnahme am Bewerbungsverfahren um einen Studienplatz für den Studiengang ist hier entsprechend der gesetzlichen Regelungen im Land (siehe Kapitel 4.2.1) das erfolgreiche Bestehen einer Eingangsprüfung. Um zu der Eingangsprüfung zugelassen zu werden müssen Studieninteressierte mit einer beruflichen Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (= Abschlussnote 2,5 oder besser) eine fünfjährige Berufserfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen zum Weiterbildungsstudiengang nachweisen. Personen mit einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung müssen eine dreijährige einschlägige Berufserfahrung nachweisen. Die Eingangsprüfung besteht aus einem formalen schriftlichen Teil, der Teilnahme an einem zweiwöchigen Webinar (Online-Seminar) sowie einer dreißigminütigen mündlichen Prüfung (vgl. IQSH o. J. a). Der erste Teil der Eingangsprüfung umfasst

- ein Motivationsschreiben (max. zwei Seiten),
- eine schriftliche Ausarbeitung (ca. drei Seiten und nicht älter als drei Jahre) zum Thema „frühkindliche Bildung“ oder „Leitungsarbeit“; in der die Bewerber zeigen, dass sie die Arbeit mit Quellen und der entsprechenden Belegpraxis beherrschen,
- ein tabellarischer Lebenslauf,
- Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
- Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten sowie
- Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.

Sind die Voraussetzungen aus dem ersten Teil erfüllt, nehmen die Bewerber(innen) an einem Webinar teil, welches mit Hilfe einer Lernplattform, d. h. mit einer synchronen Online-Einführungsveranstaltung und asynchronen Kommunikationstools, realisiert wird. Dort müssen die Teilnehmer(innen) ihre Kompetenzen und ihr Wissen zu theoretischen und methodischen Voraussetzungen des wissenschaftlichen Arbeitens beweisen. Als Bezugspunkt erhalten die

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Teilnehmer(innen) einen Studienbrief „Grundlagen wissenschaftlicher Untersuchungen“ an die Hand, zu dem Einsendeaufgaben einzureichen sind. Das Webinar behandelt ausgewählte Aspekte qualitativer und quantitativer Bildungsforschung sowie entsprechende Forschungsmethoden. Das Webinar wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Im dritten Teil der Zugangsprüfung, der mündlichen Prüfung, weisen die Teilnehmer(innen) vertiefte theoretische Kenntnisse sowie eigene Erfahrungen und Kompetenzen (erfolgreiche Projekte) nach. Konkret bedeutet das eine vertiefte Diskussion der schriftlichen Ausarbeitung mit Blick auf die Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens und des Portfolios zur Reflexion gemachter Erfahrungen. Weiterhin müssen Kenntnisse in der Planung und Gestaltung von Erziehungs- und Bildungsprozessen in Einrichtungen der frühkindlichen Bildung, von Ansätzen der Leitungsarbeit und des Qualitätsmanagements sowie von Grundsätzen der Gesprächsführung aufgezeigt werden (vgl. IQSH o. J. a).

Der Masterstudiengang „Kita-Master“ ist berufsbegleitend und im Blended-Learning-Format organisiert. Er umfasst insgesamt 60 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), was einen durchschnittlichen Workload von 15 ECTS pro Semester bedeutet. Diese setzen sich aus insgesamt sieben Modulen und zwei Praktika (je 5 Tage á 8 Stunden) plus Praktikumsberichten zusammen sowie der Masterarbeit (vgl. IQSH o. J. b). Die Studierbarkeit des Studiengangs neben der Berufstätigkeit der Studierenden wird durch ein ausgewogenes Blended-Learning-Konzept im Studiengang gewährleitet. So gibt es pro Modul lediglich eine Präsenzphase (1,5 Tage), fünf interaktive Webinare in Echtzeit (á 90 Minuten) sowie drei Einsendeaufgaben. Außerdem bildet das Selbststudium ein viertes Element, in denen sich die Studierenden mit den Inhalten und Übungsaufgaben der Studienbriefe auseinandersetzen. Das letzte Element im Studium stellen selbstorganisierte Lernforen dar, in denen die Studierenden die Webinar-Umgebungen auch für Gruppenarbeiten nutzen und sich selbstständig zu Studieninhalten austauschen können (vgl. Riecke-Baulecke 2017). Ein weiteres besonderes Merkmal im Studiengang sind Online-Klausuren. Diese stellen eine spezielle Herausforderung an die Konzeption dar. Im Studiengang wird dabei auf hohen Zeitdruck, besondere Aufgabenstellungen und eine abschließende digitale Audioaufzeichnung durch die Studierenden zu einer ausgewählten Prüfungsaufgabe während Klausur gesetzt. Das bedeutet, dass die Prüfungen keine reine Wissensabfrage darstellen sondern die Studierenden Interpretationen von Beispielen oder Datensätze in kürzester Zeit vornehmen und somit ihr erlerntes Wissen unter Zeitdruck anwenden müssen. Über diese Maßnahmen sollen Täuschungs- und Fälschungsversuche, wie zum Beispiel das Zusammenfinden mehrerer Personen vor dem Computer zur Lösung einer Klausur, vermieden werden. Die Aufnahme soll eine zusätzliche Verifizierung des Studierenden, der die Prüfung ablegen muss, gewährleisten (vgl. ebd.).

Das Studium kann mit einem Mastergrad oder mit einem Universitätszertifikat Kita-Master abgeschlossen werden. Die Abschlussarten unterscheiden sich hier lediglich in der Anfertigung der Masterarbeit. Wird eine Masterarbeit angefertigt und erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Absolvent(inn)en der Abschlussgrad Master of Arts. Wird keine Masterarbeit angefertigt, können die Studierenden nach einem persönlichen Beratungsgespräch an der Hochschule, das Studium mit dem Zertifikat abschließen (vgl. IQSH o. J. a).

Der Studiengang erlangte seine Akkreditierung im Jahr 2015 und verzeichnet aktuell insgesamt 58 Studierende. Davon haben circa ein Drittel (21 Personen) den Zugang zum

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Masterstudium über ihre berufliche Qualifikation erlangt[27]. Dabei sind sowohl Personen mit schulischer HZB und beruflicher Erfahrung jedoch ohne ersten Hochschulabschluss im Studiengang vorhanden als auch Personen mit einer Erzieher(innen)ausbildung mit einem entsprechenden Notendurchschnitt und anschließender Berufstätigkeit von 5-7 Jahren. Die Mehrheit der geeigneten Studieninteressierten mit beruflicher Qualifikation absolvierte die Zugangsprüfung bisher mit Erfolg und durchlief auch die Modulprüfungen erfolgreich (vgl. Riecke-Baulecke 2017). Sodass die Eingangsprüfung sich laut Studiengangleiter und Direktor des IQSH Herrn Dr. Riecke-Baulecke bisher gut bewährt hat sowie eine solide Aussagekraft bezüglich des späteren Studienerfolgs besitzt (ebd.). Über das Ergebnis der Abschlussprüfungen lässt sich derzeit noch keine Aussage treffen, da sich die erste Kohorte aktuell in der Phase der Abschlussarbeit befindet und somit auch noch keine Absolvent(inn)en im Studiengang erzielt wurden. Studienabbrecher(innen) verzeichnet der Masterstudiengang bisher nicht.

Insbesondere die Ansprache von in der beruflichen Bildung Qualifizierten ohne ersten Hochschulabschluss mit dem weiterbildenden Masterangebot „Kita-Master“ begründet Dr. Riecke-Baulecke wie folgt:

„Gerade im Bereich der sozialen Arbeit und der frühkindlichen Bildung haben wir die Situation, dass wir vor allem Erzieherinnen und Erzieher haben, die zur Fachschule gehen und dort ohne Abitur und ohne Hochschulbildung qualifiziert werden, die dann aber durchaus in Führungspositionen kommen, im Bereich der Träger aber auch im Bereich der einzelnen Einrichtungen. Da muss man sich natürlich fragen, was man tun kann, um diesem Personal hochwertige Qualifizierungen zukommen zu lassen. Wir stehen da auf dem Standpunkt, dass man auf einer Seite natürlich praxisbezogene Fortbildungen braucht, die auch durchaus von den Trägern angeboten werden, eine Verzahnung mit Wissenschaft findet dort jedoch normalerweise nicht mal im Ansatz statt. [Mit dem Kita-Master setzen wir] darauf, dass durch eine Verzahnung von Wissenschaft und Praxis ein besonders hochwertiges Qualifizierungsangebot dargestellt wird und wir gerade im Bereich der frühkindlichen Bildung deutschlandweite Impulse setzen können, dass diese Arbeit wertgeschätzt wird und dass die Führungstätigkeit in Kitas einen höheren Stellenwert bekommt“. (Riecke-Baulecke 2017)

Die beruflich qualifizierten Studierenden im Studiengang zeichnen sich laut Studiengangleitung durch eine besondere Motivation, Belastbarkeit sowie ein starkes Engagement aus: „Dies liegt im Großteil daran, dass sich diese Personen bereits lange in einem sicheren Berufsleben befinden und irgendwann noch einmal neu dafür entscheiden müssen ein Studium aufzunehmen, welches mit zusätzlichen sowohl finanziellen als auch zeitlichen Belastungen verbunden ist. Nur wenigen Studierenden wird das Weiterbildungsstudium vonseiten des Trägers finanziert“. (Riecke-Baulecke 2017)

Eine weitere wichtige Erfahrung, die im Studiengang insbesondere mit beruflich Qualifizierten ohne schulische HZB und erstem Studienabschluss gemacht wurde, ist, dass gerade im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens spezielle Unterstützungsbedarfe gebraucht werden und bedeutend sind. Üblicherweise werden diese in einem Studium auf Masterniveau zumindest als grundlegend vorhanden angenommen. Somit liegt auch bei der Vermittlung dieser Expertise eine besondere curriculare sowie didaktische Herausforderung, die sich mit der Ansprache dieser Zielgruppe im Masterstudium „Kita-Master“ stellt (vgl. Riecke-Baulecke 2017).

[27] Birgit Hänisch (Koordinierungsstelle für internationale Weiterbildungsstudiengänge - Master of Arts - des IQSH), Mitteilung auf Anfrage vom 02.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Beruflich qualifizierte Studierende haben hierbei im Vergleich zu Studierenden mit Erfahrungen in der akademischen bzw. wissenschaftlichen Arbeitsweise, welche evtl. bereits anfänglich durch die Oberstufe, aber spätestens durch ein erstes Hochschulstudium vermittelt wurde, einen Nachteil. Durch eine spezielle zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme in Form eines über zwei Semester parallel laufenden Zusatzmoduls, welches eigens für diese Studierendengruppe konzipiert wurde, soll diese Lücke geschlossen werden. Im Zuge des Zusatzmoduls werden Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und einzelne Forschungsarbeiten durch die Studierenden angefertigt. Außerdem erfahren die Studierenden hierbei, wie auch im Zuge der Masterarbeit, zudem eine persönliche Beratung und Betreuung durch Hochschullehrende. Das Zusatzmodul enthält keine Präsenzzeiten und wird lediglich über einen Studienbrief und Webinare realisiert, sodass die Studierenden auch hier eine gewisse Flexibilität erfahren und durch ihre berufliche Qualifikation keinen zusätzlichen Nachteil im Studium haben. Das Zusatzmodul ist für beruflich Qualifizierte ohne ersten Hochschulabschluss verpflichtend und kostenpflichtig zu belegen. Andere reguläre Studierende, die vorher bereits ein Studium absolviert haben, müssen dieses nicht besuchen (vgl. ebd.).

Die Kosten für den berufsbegleitenden und weiterbildenden Masterstudiengang belaufen sich für beruflich Qualifizierte, die eine Zugangsprüfung ablegen müssen, für die Regelstudienzeit auf insgesamt 2.860,- Euro zzgl. Semestergebühren. Damit liegt der Studiengang im Vergleich zu den anderen weiterbildenden Masterstudienangeboten laut Recherche im HS-Kompass auf einem eher niedrigen Niveau.

4.2.3.2 „Business Innovation Management“ (MBA) an der Graduate School Rhein-Neckar gGmbH / Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Der Masterstudiengang „Business Innovation Management“ (Master of Business Administration) wird als eines von drei Angeboten mit direktem Zugang für beruflich Qualifizierte ohne ersten Hochschulabschluss in Baden-Württemberg angeboten, was rein formal den landesrechtlichen Vorgaben widerspricht (vgl. Kapitel 4.2.1). Aus diesem Grund sowie aufgrund der bei den weiterbildenden Masterstudiengängen aus der Hochschulkompass-Recherche einmalig vorkommenden Kooperation soll das Angebot hier näher betrachtet werden. Diese Studienmöglichkeit wird Interessierten jedoch durch eine spezielle Zusammenarbeit der Hochschule Ludwigshafen gemeinsam mit der Graduate School Rhein-Neckar eröffnet. Die Graduate School wurde als Gemeinschaftsunternehmen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Mannheim, der Hochschule Mannheim und der Hochschule Ludwigshafen gegründet, welche im Auftrag dieser Hochschulen berufsbegleitende MBA-Studiengänge organisiert und vermarktet. Dadurch, dass der Studiengang von der Hochschule Ludwigshafen konzipiert ist sowie verantwortet wird und diese die titelvergebende Hochschule im vorliegenden Studienangebot darstellt, werden Bewerber(innen) trotz des Studienstandortes der Graduate School in Mannheim nach rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzen zum Studium zugelassen (vgl. Trauner 2017).

Mit dem weiterbildenden Masterangebot werden Fach- und Führungskräfte aus den verschiedenen Fachbereichen der Natur-, Ingenieur- oder Wirtschaftswissenschaften sowie der Informatik oder Wirtschaftsinformatik angesprochen. Es vermittelt berufsbegleitend innerhalb von 26 Monaten Regelstudienzeit betriebswirtschaftliche Kenntnisse u. a. in den Bereichen Produktmanagement, Interdisziplinäres Projektmanagement, Business Development-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Management und Future Business. Dadurch sollen den studierenden Fach- und Führungskräften die Fähigkeiten vermittelt werden, die „Entwicklung und Vermarktung neuer Geschäftsmodelle, Produkte, Dienstleistungen und Verfahren insbesondere in einem international geprägten wirtschaftlichen Umfeld zu managen“ (Graduate School Rhein-Neckar o. J.).

Wie bereits weiter oben erwähnt werden neben Personen mit einem ersten Hochschulabschluss auch Personen zum Studium „Business Innovation Management“ zugelassen, die beruflich Qualifiziert sind und bisher noch keinen akademischen Grad erlangt haben. Dafür müssen die Studieninteressierten entsprechende Berufsausbildung oder Aufstiegsfortbildung vorweisen sowie mindestens vier Jahre Berufserfahrung nach der Ausbildung bzw. Fortbildung. Die Nachfrage von beruflich Qualifizierten beschränkt sich im Studiengang bisher jedoch ausschließlich auf Personen, die bereits eine Meisterprüfung oder häufiger noch eine IHK-Zusatzqualifikation oder einen Abschluss der VWA (Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) besitzen (vgl. Trauner 2017). Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist zudem das Anfertigen einer wissenschaftlichen Ausarbeitung sowie eine darauffolgende mündliche Prüfung. Dies soll die Fähigkeit wissenschaftlichen Arbeitens der Bewerber(innen) dokumentieren sowie mögliche Schwächen identifizieren, die u. a. im mündlichen Teil der Zugangsprüfung mit den Bewerber(inne)n näher erörtert werden können (vgl. ebd). Die wissenschaftliche Arbeit vor Studienbeginn betrifft nicht ausschließlich Personen, die über ihre berufliche Qualifikation einen Zugang zum Studium erhalten wollen, sondern auch diejenigen, die keine 210 ECTS aus ihrem ersten Hochschulstudium mitbringen. Da dies eine Voraussetzung für den Studienzugang ist, viele Bewerber(innen) aber lediglich 180 ECTS aus dem ersten Studium mitbringen, dient die Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit und die mündliche Prüfung hier zudem der Erbringung der fehlenden 30 ECTS. Die Zugangsprüfung wurde bisher von allen zugelassenen Studienbewerber(inne)n erfolgreich abgelegt (vgl. ebd).

Bei der Anfertigung der wissenschaftlichen Arbeit erhalten beruflich Qualifizierte keine speziellen Unterstützungsangebote im Sinne von Vorkursen oder Ähnlichem an der Graduate School, allerdings können die Studienbewerber(innen) bei Bedarf über die Studiengangleitung an für alle Teilnehmenden angebotenen Kursen, wie beispielsweise zum wissenschaftlichen Arbeiten, teilnehmen. Weiterhin orientiert sich die Studiengangleitung mit der Ausgabe der Themen für die wissenschaftliche Ausarbeitung an dem beruflichen Umfeld der Bewerber(innen) und begleitet diese bei Rückfragen während der Anfertigung (vgl. Trauner 2017).

Der berufsbegleitende und weiterbildende Masterstudiengang „Business Innovation Management“ ist, wie alle Studienangebote der Graduate School, als Präsenzstudium neben dem Beruf organisiert. Er umfasst neun Pflichtmodule sowie ein Master-Abschlussmodul. Die Präsenzveranstaltungen finden zweimal im Monat freitags und samstags vor Ort in Mannheim statt. Zugunsten der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Studium besteht bei den Präsenzterminen für die Studierenden keine Anwesenheitspflicht. Mittels E-Learning-Plattform werden alle Lehrmaterialien hinterlegt, sodass auch bei versäumten Terminen die Unterrichtsinhalte nachgearbeitet werden können. Im Studiengang bietet sich zudem die Möglichkeit nur einzelne Module zu belegen, die zu einem späteren Zeitpunkt auf den Studiengang angerechnet werden können (vgl. Graduate School Rhein-Neckar o. J. a; vgl. Trauner 2017).

Das Studienangebot der Graduate School in Kooperation mit der Hochschule Ludwigshafen besteht seit dem Jahr 2011. Zwischen den Jahren 2012 und 2015 wurde der Studiengang zwangsläufig aufgrund unzureichender Bewerber(innen)zahlen ausgesetzt. Die Kohorten des Studiengangs sind mit durchschnittlich zehn bis zwölf Personen eher klein angelegt. Aktuell verzeichnet das Studienangebot 19 Studierende, wovon eine Person über ihre Meisterprüfung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

und somit über die berufliche Bildung und ausreichend Berufspraxis, jedoch ohne einen Hochschulabschluss zugelassen wurde (vgl. Trauner 2017). Laut Studiengang-Management mangelt es hier nicht an Nachfragen vonseiten beruflich qualifizierter Studieninteressierter – ganz im Gegenteil besteht hier mit ein bis zwei Anfragen in der Woche eine regelmäßige und rege Nachfrage nach Studienplätzen. In den meisten Fällen stellt sich jedoch heraus, dass eine Zulassungsfähigkeit aufgrund fehlender Voraussetzungen, wie beispielsweise eines unzureichenden Umfangs der Weiterbildung oder der Berufserfahrung, die vollständig nach der Weiterbildung absolviert werden muss, oder einer vorliegenden Qualifikation die laut Hochschulgesetz nicht anerkannt werden kann, nicht gegeben ist (vgl. Trauner 2017).

Die Kosten für den weiterbildenden MBA-Studiengang belaufen sich für die Regelstudienzeit auf 17.900,- Euro zuzüglich des Semesterbeitrags sowie Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten. Damit liegt der weiterbildende Masterstudiengang „Business Innovation Management“ über den durchschnittlichen Kosten der im HS-Kompass ausgewiesenen vergleichbaren Masterangebote.

5 Zusammenfassung und Ausblick

In den zurückliegenden Kapiteln ist deutlich geworden, dass Personen, die sich über ihre berufliche Ausbildung und Erfahrung für den Zugang zu einer Hochschule qualifiziert haben, im deutschen Wissenschaftssystem inzwischen selbstverständlicher geworden sind als noch zu Beginn der 2000er Jahre. So hat die Zahl der Studierenden ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in Deutschland nun mit rund 51.000 einen neuen Höchststand erreicht. Dennoch bildet diese Gruppe insgesamt gesehen immer noch ein eher kleines Segment. Der Anteil der Erstsemester ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an allen Studienanfänger(inne)n in Deutschland ist im Vergleich zum Vorjahr leicht gesunken und zwar um rund 0,3 Prozentpunkte auf nun 2,5 Prozent. Eine ausgesprochen positive Entwicklung zeigt sich bei den Studienabschlüssen: 1,3 Prozent aller Hochschulabsolvent(inn)en in Deutschland hat mittlerweile das Studium ohne vorheriges Abitur erfolgreich beendet. Damit ist auch hier gegenüber den Vorjahren ein neuer Höchstwert zu verzeichnen.

Die sichtbar gestiegenen Absolvent(inn)enquoten sind auch deshalb positiv zu bewerten, weil sie den Schluss nahelegen, dass die beruflichen Bildung durchaus in der Lage ist, Kompetenzen zu vermitteln, die zur Studierfähigkeit beitragen. Aussagekräftige wissenschaftliche Untersuchungen fehlen zu diesem Thema allerdings bislang und es würde sich lohnen, diese Forschungslücke zu bearbeiten. In den zurückliegenden Jahren wurden von verschiedener Seite immer mal wieder Bedenken artikuliert, wonach Personen ohne Abitur nicht ebenso erfolgreich studieren könnten wie Personen mit allgemeiner Hochschul- oder Fachhochschulreife. Faktisch hat sich jedoch die Zahl der Hochschulabsolvent(inn)en, die über den beruflichen Weg ins Studium gelangt sind, in den zurückliegenden Jahren kontinuierlich gesteigert und liegt aktuell bei rund 6.200 Personen. Im Zeitraum 2010 bis 2015 konnten insgesamt rund 25.000 Studierende ohne allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife einen akademischen Abschluss erwerben.

Auf Länderebene zeigt sich weiterhin eine sehr große Spreizung zwischen Ost- und Westdeutschland. Während in Westdeutschland die Zahl der Studienanfänger(innen) leicht rückläufig ist, konnten im Osten besonders Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen deutlich mehr beruflich qualifizierte Erstsemester begrüßen. Die Länder mit dem höchsten Anteil an

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Studienanfänger(inne)n ohne Abitur in Deutschland insgesamt sind weiterhin Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Berlin.

Die deutlichsten Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland zeigen sich mit Blick auf den Anteil der beruflich qualifizierten Studienanfänger(innen). Während für die neuen Bundesländer eine Steigerung des Anteils der beruflich qualifizierten Studienanfänger(innen) um 0,28 Prozentpunkte auf 1,33 Prozent zu verzeichnen ist, verringert sich dieser Anteil seit 2010 erstmals in den alten Bundesländern und geht um 0,36 Prozentpunkte auf 2,61 Prozent zurück. Die Diskrepanz zwischen Ost- und Westdeutschland hat sich somit im Vergleich zu den vorherigen drei Jahren aktuell von 1,92 Prozentpunkten in 2014 auf 1,28 Prozentpunkte in 2015 entschärft. Eine mögliche Erklärung dafür könnte die generell zu beobachtende verstärkte West-Ost-Wanderung der deutschen Studienanfänger(innen) im Wintersemester 2014/15 sein, die sich auch in der Untergruppe der Erstsemester ohne Abitur auswirken könnte. Die Wanderungsbewegung erfolgte vor einigen Jahren noch in die umgekehrte Richtung. Dennoch ist der Trend insgesamt betrachtet sehr eindeutig: Im Jahr 2015 haben sich rund 94 Prozent aller Studienanfänger(innen) ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife an einer westdeutschen Hochschule eingeschrieben.

Am beliebtesten bei Studierenden ohne Abitur sind die Fachhochschulen bzw. Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Hier finden sich derzeit mit insgesamt rund 29.000 bundesweit die meisten beruflich Qualifizierten. Ein ganz ähnliches Bild zeigt sich auch bei der Zahl der Studienanfänger(innen). Im Jahr 2015 entschieden sich rund 7.400 beruflich qualifizierte Erstsemester für eine akademische Ausbildung an einer anwendungsorientierten Hochschule, rund 5.000 für ein Universitätsstudium und rund 150 nahmen ein Studium an einer künstlerischen Hochschule auf. Die Hochschule, die bundesweit die meisten Erstsemester ohne hochschulische Zugangsberechtigung aufweist, ist die FernUniversität in Hagen mit einem Anteil an allen Studienanfänger(inne)n dieser Gruppe in Höhe von 16,5 Prozent. Dahinter folgen die FOM Hochschule für Ökonomie & Management Essen mit 8,8 Prozent und die Fachhochschule Südwestfalen mit 4,3 Prozent. Die drei deutschlandweit am stärksten nachgefragten Hochschulen beim Studium ohne Abitur sind also in Nordrhein-Westfalen angesiedelt.

Studieninteressierten ohne Abitur stehen bundesweit knapp 7.000 Studienangebote offen. Bei der Fächerauswahl bevorzugt die Mehrheit die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (54,1 %), gefolgt von den Ingenieurswissenschaften (19,5 %) und Medizin bzw. Gesundheitswissenschaften (10,7 %). Dabei steht für die beruflich qualifizierten Studierenden eindeutig der Bachelorabschluss im Vordergrund. Nur sieben Prozent aller Studierenden ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung studieren einen Masterstudiengang. Innerhalb der gesamten bundesdeutschen Studierendenschaft ist dies dagegen jeder vierte. Bemerkenswert ist, dass es bereits 24 weiterbildende Masterstudiengänge in Deutschland gibt, für die weder ein Abitur noch ein Bachelor-Abschluss erforderlich ist. Diese Angebote richten sich allerdings primär an beruflich Hochqualifizierte, beispielsweise mit Erfahrung in einer Führungsposition. Daher handelt es sich bislang noch um ein kleines und exklusives Segment im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, welches entsprechend kostenpflichtig ist. Das Gros der weiterbildenden Masterstudiengänge mit direkten Zugang für beruflich Qualifizierte in Deutschland wird von den öffentlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz angeboten, die ein anwendungsorientiertes Profil besitzen. Die präferierte Fächergruppe stellen – ähnlich wie generell bei den Studierenden ohne Abitur üblich – die Wirtschafts- und Rechtswissenschaften dar, wobei die meisten Studiengänge sich im Bereich des Managements bewegen und eher

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

den Wirtschaftswissenschaften als den Rechtswissenschaften zuzuordnen sind. Dies bestätigt auch ein Blick auf die Abschlussgrade: 12 von 24 Studiengängen führen zu einem Master of Business Administration.

Was die rechtlichen Regelungen anbelangt, so hat mit Brandenburg im Jahr 2014 auch das letzte der 16 Bundesländer sein Hochschulgesetz an die KMK-Empfehlungen von 2009 angepasst. Zwar sind Letztere nun flächendeckend implementiert, doch bedeutet dies nicht, dass die damit einhergehenden Regelungen damit auch bundesweit vereinheitlicht sind. Bis heute herrschen noch immer eine große Heterogenität und damit auch eine große Unübersichtlichkeit für beruflich qualifizierte Studieninteressierte vor. In einigen Bundesländern wurden die KMK-Empfehlungen teilweise erweitert, in anderen jedoch in einigen Punkten teilweise so modifiziert, dass die Öffnung der Hochschulen für diese noch immer neue Zielgruppe nicht ganz so weitgehend ausfällt.

Ein Großteil der Bundesländer sieht sogenannte Vorabquoten für Personen ohne allgemeine Hochschul- und Fachhochschulreife in zulassungsbeschränkten Studiengängen vor, deren Studienplätze im Falle, dass mehr Bewerbungen vorliegen als Studienplätze in dieser Quote vorhanden sind, über ein spezifisches Zulassungsverfahren von den Hochschulen vergeben werden. Die Höhe dieser Vorabquoten, das dazugehörige Auswahlverfahren sowie der Verbleib nicht vergebener Studienplätze innerhalb der Quoten werden in entsprechenden Vorschriften geregelt. Doch auch in diesem Punkt sind die rechtlichen Regelungen in den einzelnen Bundesländern ausgesprochen heterogen. So gibt es Bundesländer, die spezielle Vorabquoten für beruflich Qualifizierte in einer bestimmten Höhe (Minimum, Maximum) vorgeben, andere Hochschulgesetze und -verordnungen wiederum definieren lediglich teilgruppenübergreifende Vorabquoten, die zumeist insgesamt etwas höher angesetzt sind, doch sind die zur Verfügung stehenden Studienplätze für Personen mehrerer verschiedener Zielgruppen vorgesehen und zwar ohne konkrete Vorgaben des jeweiligen Anteils. Darüber hinaus gibt es vier Bundesländer, die keine gesetzlichen Regelungen zu Vorabquoten für Studieninteressierte ohne (Fach-)Abitur vorweisen. Dabei handelt es sich um Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen

Eine immer wiederkehrende Frage ist, ob in naher Zukunft noch weiteres Wachstumspotenzial beim Studium ohne Abitur in Deutschland besteht. Der Bundesbildungsbericht 2016 zeigt einen deutlichen Trend zu höheren Bildungsabschlüssen (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2016, S. 96-97). Demnach besaßen 56 Prozent der gleichaltrigen Bevölkerung im Jahr 2014 die mittlere Reife und 53 Prozent eine allgemeine Hochschul- oder Fachhochschulreife, wobei die Entwicklung zu Mehrfachabschlüssen geht, d. h. Menschen holen zunehmend insbesondere höhere Bildungsabschlüsse nach. Trotzdem ist die Personengruppe, der grundsätzlich die Möglichkeit offensteht, sich über ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen für ein Hochschulstudium zu qualifizieren, nach wie vor groß. Die entscheidende Frage ist, ob sie die gebotene Chance auch nutzen können. Hier kommt es maßgeblich auf die Hochschulen an, diese Klientel anzusprechend und sie an ein Studium heranzuführen. Voraussetzung ist, dass die Institutionen das auch wollen. Die vorliegende Publikation zeigt, dass Fachhochschulen sich in diesem Punkt stärker geöffnet haben als Universitäten. Vielleicht wäre es politisch gesehen vor diesem Hintergrund sinnvoll, nicht länger flächendeckend eine erhöhte Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung anzustreben, sondern primär Initiativen der Hochschulen zu fördern, welche die Umsetzung dieses Ziels explizit zu einem ihrer Profilschwerpunkte machen (wollen).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6 Verzeichnisse

6.1 Literatur

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. Download: http://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016/pdf-bildungsbericht-2016/bildungsbericht-2016, abgerufen am 15.03.2017.

Baethge, M. (2006): Das deutsche Bildungs-Schisma: Welche Probleme ein vorindustrielles Bildungssystem in einer nachindustriellen Gesellschaft hat. In: SOFI-Mitteilungen Nr. 34, S. 13-27. Download: http://www.sofi-goettingen.de/fileadmin/SOFI-Mitteilungen/Nr._34/Baethge.pdf, abgerufen am 20.03.2017.

Ballbach, M./Hauck, U. (2016): Landtag beschließt Hochschulgesetz. URL: http://www.sr.de/sr/home/nachrichten/politik_wirtschaft/hochschulgesetz-beschlossen100.html, abgerufen am 23.02.2017.

Berg, H./Grendel, T./Haußmann, I./Lübbe, H./Marx, A. (2014): Der Übergang beruflich Qualifizierter in die Hochschule. Ergebnisse eines Modellprojekts in Rheinland-Pfalz. Mainzer Beiträge zur Hochschulentwicklung Band 20. Mainz.

Dräger, J./Ziegele, F. (Hg.) (2015): Hochschulbildung wird zum Normalfall. Ein gesellschaftlicher Wandel und seine Folgen. Datenupdate 2015. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/Hochschulbildung_wird_zum_Normalfall_Datenupdate_2015.pdf, abgerufen am 20.03.2017.

Duong, S./Püttmann, V. (2014): Studieren ohne Abitur: Stillstand oder Fortentwicklung? Eine Analyse der aktuellen Rahmenbedingungen und Daten. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/CHE_AP_177_Studieren_ohne_Abitur_2014.pdf, abgerufen am 09.02.2017.

Graduate School Rhein-Neckar (o. J.): Business Innovation Management (MBA). URL: http://www.gsrn.de/mba-master-programme/mba-innovation-management/, abgerufen am 13.03.2017.

Graduate School Rhein-Neckar (o. J.a): Business Innovation Management. Aufbau und Inhalte. URL: http://www.gsrn.de/mba-master-programme/mba-innovation-management/mba-innovation-management-aufbau-und-inhalte/, abgerufen am 13.03.2017.

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst (2016): Modellversuch ermöglicht Studium für beruflich Qualifizierte ohne Berufserfahrung. URL: https://wissenschaft.hessen.de/presse/pressemitteilung/modellversuch-ermoeglicht-studium-fuer-beruflich-qualifizierte-ohne, abgerufen am 24.02.2017.

HRK Hochschulrektorenkonferenz (2016): Statistische Daten zu Studienangeboten an Hochschulen in Deutschland. *Statistiken zur Hochschulpolitik 1/2016*. Download: https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-03-Studium/02-03-01-Studium-Studienreform/HRK_Statistik_WiSe_2016_17.pdf, abgerufen am 09.03.2017.

Heublein, U./Richter, J./Schmelzer, R./Sommer, D. (2014): Die Entwicklung der Studienabbruchquoten an den deutschen Hochschulen. Statistische Berechnungen auf

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

der Basis des Absolventenjahrgangs 2012. Download: http://www.dzhw.eu/pdf/pub_fh/fh-201404.pdf, abgerufen am 16.03.2017.

Idw – Informationsdienst Wissenschaft (2016): Land treibt Öffnung der Hochschulen voran. URL: https://idw-online.de/de/news645995, abgerufen am 27.06.2017.

Institut der deutschen Wirtschaft (2012): MINT - Frühjahrsreport 2012. Download: https://www.iwkoeln.de/_storage/asset/86135/storage/master/file/1898328/download/MINT_Fr%C3%BChjahrsreport_2012-05-20.pdf, abgerufen am 16.03.2017.

Institut der deutschen Wirtschaft (2015): MINT - Frühjahrsreport 2015. Download: https://www.iwkoeln.de/_storage/asset/226183/storage/master/file/6758035/download/MINT-Fr%C3%BChjahrsreport%202015.pdf, abgerufen am 16.03.2017.

IQSH – Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (o. J.): Kita-Master. Curriculum. URL: https://iqsh-koordinierung.lernnetz.de/pages/kita-master/curriculum.php, abgerufen am 10.03.2017.

IQSH – Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (o. J.a): Kita-Master. Zielgruppe und Zulassung. URL: https://iqsh-koordinierung.lernnetz.de/pages/kita-master/zielgruppe-und-zulassung.php, abgerufen am 10.03.2017.

IQSH – Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (o. J.b): Kita-Master. Studierbarkeit des Studiengangs. URL: https://iqsh-koordinierung.lernnetz.de/pages/kita-master/studierbarkeit.php, abgerufen am 10.03.2017.

KMK (2014): Synoptische Darstellung der in den Ländern bestehenden Möglichkeiten des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung auf der Grundlage hochschulrechtlicher Regelungen. Bonn. Download: http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_08_00-Synopse-Hochschulzugang-berufl_Qualifizierter.pdf, abgerufen am 23.02.2017.

KMK (2009): Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Bonn. Download: http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2009/2009_03_06-Hochschulzugang-erful-qualifizierte-Bewerber.pdf, abgerufen am 15.02.2017.

KMK (2010): Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010). Download: http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/KMK/Vorgaben/KMK_Laendergemeinsame_Strukturvorgaben_aktuell.pdf, abgerufen am 09.03.2017.

Lübbe, H./Berg, H. (2014): Modellprojekt „Beruflich Qualifizierte an rheinland-pfälzischen Hochschulen“. Abschlussbericht Oktober 2014. Download: http://ubm.opus.hbz-nrw.de/volltexte/2015/4015/pdf/doc.pdf, abgerufen am 27.02.2017.

Muckel, P. (2013a): Beschreibung der neuen Zielgruppe und die „Schlüsselproblematik“. In: Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (Hg.): Beruflich qualifiziert studieren – Herausforderung für Hochschulen. Ergebnisse des Modellprojekts Offene Hochschule Niedersachsen. Bielefeld, S. 21-27.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nickel, S./Duong, S. (2012): Studieren ohne Abitur: Monitoring der Entwicklungen in Bund, Ländern und Hochschulen. CHE-Arbeitspapier Nr. 157. Gefördert vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/CHE_AP157_Studieren_ohne_Abitur_2012.pdf, abgerufen am 09.02.2017.

Nickel, S./Leusing, B. (2009): Studieren ohne Abitur: Entwicklungspotenziale in Bund und Ländern. Gütersloh. Download: http://www.che.de/downloads/CHE_AP123_Studieren_ohne_Abitur.pdf, abgerufen am 15.03.2017.

Nickel, S./Püttmann, V. (2015): Qualitätsentwicklung im dualen Studium. Ein Handbuch für die Praxis. Herausgegeben von Meyer-Guckel, V./Nickel, S./Püttmann, V./Schröder-Kralemann, A.-K.Essen. Download: http://www.stifterverband.de/pdf/handbuch_duales_studium.pdf, abgerufen am 20.03.2017.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur (o. J.): Reform des Niedersächsischen Hochschulgesetzes Landesregierung verleiht studentischen Belangen mehr Gewicht. URL: http://www.mwk.niedersachsen.de/themen/hochschulrecht_niedersachsen/nhg-19107.html, abgerufen am 27.06.2017.

Virtueller Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) (2016): Hochschulzugang – Erprobung neuer Modelle. Stand 10/2016. Download: https://www.studium-ohne-abitur-rlp.de/wp-content/uploads/2016/10/HZG_Ausnahmeregelung.pdf, abgerufen am 27.02.2017.

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz (2010): Beruflich Qualifizierte sind wichtige Zielgruppe für rheinland-pfälzische Hochschulen. URL: https://mwwk.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/beruflich-qualifizierte-sind-wichtige-zielgruppe-fuer-rheinland-pfaelzische-hochschulen-1/, abgerufen am 27.02.2017.

Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur Rheinland-Pfalz (2015): Studium für mehr beruflich Qualifizierte öffnen. URL: https://mwwk.rlp.de/de/service/pressemitteilungen/detail/news/detail/News/studium-fuer-mehr-beruflich-qualifizierte-oeffnen-1/, abgerufen am 27.02.2017.

Riecke-Baulecke, T. (2017): Persönliches Telefoninterview zum Studiengang „Kita-Master“ (M. A.) an der Europa-Universität Flensburg mit Dr. Thomas Riecke-Baulecke, Direktor des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und Studiengangleiter des Masterstudiengangs „Kita-Master“, [Audioaufnahme], 00:19:35, 06.03.2017.

Schütte, F. (2013): Konkurrenz von akademischer und nicht akademischer Bildung. In: Severing, E./Teichler, U. (Hg.), Akademisierung der Berufswelt? Berichte zur beruflichen Bildung. Schriftenreihe des Bundesinstituts für Berufsbildung. Bonn, S. 43 - 62.

Statistisches Bundesamt (2013): Datenreport 2013. Download: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Datenreport/Downloads/Datenreport2013.pdf?__blob=publicationFile, abgerufen am 15.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (o. J.): Allgemeine Informationen zum Thüringer Hochschuldialog 2016. URL: https://www.thueringen.de/th6/tmwwdg/wissenschaft/hochschule_und_studium/hochschuldialog/infos/, abgerufen am 23.02.2017.

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (2016): Thüringer Hochschuldialog 2016. Download: https://www.thueringen.de/mam/th6/wissenschaft/thueringerhochschuldialog-auftaktveranstaltung-redewirtschaftsminstertiefensee.pdf, abgerufen am 23.02.2017.

Trauner, L. (2017): Persönliches Telefoninterview zum Studiengang „Business Innovation Management“ (MBA) an der Graduate School Rhein-Neckar mit Frau Lucia Trauner, Programm-Managerin, [Audioaufnahme], 00:21:56, 10.03.2017.

6.2 Gesetze und Verordnungen

Baden-Württemberg (2015): Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (Berufstätigenhochschulzugangsverordnung - BerufsHZVO) vom 1. April 2014, letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch die Verordnung vom 08. März 2015 (GBl. S. 176). Download: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/fd4/page/bsbawueprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/BerufsHSchulZugV_BW_2014.pdf, abgerufen am 05.03.2017.

Baden-Württemberg (2015a): Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Berufstätigenhochschulzugangsverordnung vom 8. März 2015. Download: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/docs/anlage/bw/pdf/VerkBl/GBl/GBl-2015+176.pdf, abgerufen am 05.03.2017.

Baden-Württemberg (2016): Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118). Download: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/fdu/page/bsbawueprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/HSchulG_BW.pdf, abgerufen am 05.03.2017.

Bayern (2015): Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-K), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2015 (GVBl. S. 301) geändert worden ist. URL: http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHZG, abgerufen am 07.03.2017.

Bayern (2016): Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert druch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369). URL: http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG, abgerufen am 09.03.2017.

Berlin (2015): Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - BerlHZVO) vom 4. April 2012 (GVBl. 2012, 111), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.04.2015 (GVBl. S. 90). URL:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulZulV+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HSchulZulVBE2012rahmen, abgerufen am 07.03.2017.

Berlin (2016): Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, 378), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226). URL: http://gesetze.berlin.de/jportal/;jsessionid=82AB1579E6042CFBCCAA47417EEA6267.jp21?quelle=jlink&query=HSchulG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true#jlr-HSchulGBE2011rahmen, abgerufen am 09.03.2017.

Brandenburg (2014): Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]). URL: http://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghg_2016, abgerufen am 09.03.2017.

Brandenburg (2015): Gesetz über die Hochschulzulassung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulzulassungsgesetz - BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]). URL: https://bravors.brandenburg.de/gesetze/bbghzg, abgerufen am 05.03.2017.

Bremen (2016): Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), Zuletzt geändert durch Nummer 2.1 in Verbindung mit Anlage 1 der Bekanntmachung vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434, 474). http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=168667,1,20110705, abgerufen am 18.03.2017.

Bremen (2016a): Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2012 (Brem.GBl. S. 285), zuletzt geändert durch Nr. 2.1 iVm Anl. 1 ÄndBek. vom 2. 8. 2016 (Brem.GBl. S. 434). URL: https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fges%2FBrHSVVO%2Fcont%2FBrHSVVO%2Ehtm, abgerufen am 07.03.2017.

Bund (2013): Seemannsgesetz (SeemG) vom 26.07.1957 (BGBl. II S. 713), aufgehoben durch Artikel 7 G. v. 20.04.2013 (BGBl. I S. 868). URL: http://www.buzer.de/gesetz/470/b1117.htm, abgerufen am 23.02.2017.

Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz (2015): Seearbeitsgesetz (SeeArbG) vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569) geändert worden ist. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/seearbg/, abgerufen am 23.02.2016)

Hamburg (2016): Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. 2004, S. 515) zuletzt geändert und neu gefasst durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2016 (HmbGVBl. S. 205, 207). URL: http://www.landesrecht-hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-HSchulZulGHArahmen&doc.part=X&doc.origin=bs, abgerufen am 08.03.2017.

Hamburg (2016a): Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2016 (HmbGVBl. S. 472). URL: http://www.landesrecht-

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

hamburg.de/jportal/portal/page/bshaprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGHArahmen, abgerufen am 18.03.2017.

Hessen (2010): Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Landen Hessen vom 7. Juli 2010 (GVBl. I S. 238). Download: https://verwaltung.hessen.de/irj/servlet/prt/portal/prtroot/slimp.CMReader/HMWK_15/HMWK_Internet/med/6b4/6b410949-bb0b-f921-f012-f31e2389e481,22222222-2222-2222-2222-222222222222,true, abgerufen am 23.02.2017.

Hessen (2015): Hessisches Hochschulgesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510). Download: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/cgi-bin/lexsoft/capi/hessen.cgi/export_pdf?docid=3917776,1&hideVersionDate=1&shortTitleFileName=1&showVersionInfo=1&displayConfig=0&exportLawlist=1&customFooter=Hessische%20Gesetze%20und%20Verwaltungsvorschriften%20in%20Zusammenarbeit%20mit%20Wolters%20Kluwer%20Deutschland%20GmbH&at=1&pid=UAN_nv_3470, abgerufen am 23.02.2017.

Hessen (2015a): Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510). Download: http://www.lexsoft.de/share/pdf/3099f16b-110f-4fa4-b84a-aa1622903881.pdf, abgerufen am 23.02.2017.

Hessen (2015b): Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den Hochschulen im Lande Hessen vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 655). Download: https://wissenschaft.hessen.de/sites/default/files/media/hmwk/gvbl._nr._34_vom_30.12.2015.pdf, abgerufen am 23.02.2017.

Hessen (2016): Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Hessen (Studienplatzvergabeverordnung Hessen) vom 7. Mai 2013 (GVBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 90). Download: http://www.rv.hessenrecht.hessen.de/cgi-bin/lexsoft/capi/hessen.cgi/export_pdf?docid=5744000,1,20160701&hideVersionDate=1&shortTitleFileName=1&showVersionInfo=1&displayConfig=0&customFooter=Hessische%20Gesetze%20und%20Verwaltungsvorschriften%20in%20Zusammenarbeit%20mit%20Wolters%20Kluwer%20Deutschland%20GmbH&at=1&pid=UAN_nv_3470, abgerufen am 07.03.2017.

Hessen (2016a): Zweite Verordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vom 2. Juni 2016 (GVBl. S. 90). Download: https://www.thm.de/planung/images/GVBl_07_2016_Seite83_ZulZahlVO_WS_2016.pdf, abgerufen am 23.02.2017.

Mecklenburg-Vorpommern (2014): Verordnung über die Zulassung zum Hochschulstudium in Mecklenburg-Vorpommern (Hochschulzulassungsverordnung - HZVO M-V) vom 23. Mai 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 387). Download: http://www.hochschulstart.de/fileadmin/downloads/Vergabeverordnungen/Mecklenburg-Vorpommern_HZVO_M-V_09072014.pdf, abgerufen am 08.03.2017.

Mecklenburg-Vorpommern (2016): Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M- V

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

2011, S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 550, 557). URL: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-HSchulGMV2011rahmen, abgerufen am 09.03.2017.

Niedersachsen (2010): Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 8. März/5. Juni 2008 (Nds. GVBl. 2010, 47, 228), in Kraft seit G v. 17. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 47). URL: http://www.voris.niedersachsen.de/jportal/portal/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulZulStVtrNDpArt9, abgerufen am 08.03.2017.

Niedersachsen (2014): Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-Vergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005, 215), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2014 (Nds. GVBl. S. 158). URL: http://www.nds-voris.de/jportal/portal/t/1avr/page/bsvorisprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-VergabeVND2005V2P4&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-VergabeVND2005rahmen, abgerufen am 07.03.2017.

Niedersachsen (2015): Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds.GVBl. Nr.3/1998 S.51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (Nds. GVBl. Nr. 22/2015 S. 384). URL: http://www.schure.de/22220/nhzg.htm, abgerufen am 08.03.2017.

Nordrhein-Westfalen (2010): Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW. 2010 S. 160). URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=12048&vd_back=N, abgerufen am 27.02.2017.

Nordrhein-Westfalen (2014): Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)). URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000654#NORM , abgerufen am 27.02.2017.

Nordrhein-Westfalen (2014a): Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) vom 16. September 2014. URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=14567, abgerufen am 27.02.2017.

Nordrhein-Westfalen (2016): Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV. NRW. 2016 S. 838). URL: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=15885&ver=8&val=15885&sg=&menu=1&vd_back=N, abgerufen am 27.02.2017.

Nordrhein-Westfalen (2016a): Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW - VergabeVO NRW) vom 15. Mai 2008, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 2016 (GV. NRW. S. 673). URL:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000420#NORM, abgerufen am 07.03.2017.

Rheinland-Pfalz (2010): Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 (GVBl. 2010, 541). URL: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/olu/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-UniStudBVRP2010rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint, abgerufen am 27.02.2017.

Rheinland-Pfalz (2015): Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. 2010, 464), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505). URL: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/18ps/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGRP2010V2IVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#jlr-HSchulGRP2010pP65, abgerufen am 27.02.2017.

Saarland (2014): Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes (Vergabeverordnung Saarland) vom 2. November 2005 (Amtsbl. 2005, S. 1788), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Mai 2014 (Amtsbl. I S. 162). URL: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/NzVergabeV_SL_2005.htm#NzVergabeV_SL_2005_rahmen, abgerufen am 08.03.2017.

Saarland (2015): Verordnung über die Studienberechtigung für die staatlichen Hochschulen des Saarlandes durch besondere berufliche Qualifikation vom 3. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1250), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 2015 (Amtsbl. I S. 886). URL: http://sl.juris.de/cgi-bin/landesrecht.py?d=http://sl.juris.de/sl/gesamt/BerufsQualV_SL_2004.htm, abgerufen am 07.03.2017.

Saarland (2016): Gesetz Nr. 1905 zur Neuregelung des saarländischen Hochschulrechts vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080). Download: http://www.uni-saarland.de/fileadmin/user_upload/Campus/Service/Recht_und_Datenschutz/Recht_der_Universitaet/Universit%C3%A4tsgesetz/Saarl%C3%A4ndisches_Hochschulgesetz__SHSG_.pdf, abgerufen am 23.02.2017.

Saarland (2016a): Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), außer Kraft am 6. Dezember 2016 durch Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080). URL: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=380033,1, abgerufen am 23.02.2017.

Saarland (2016b): Gesetz über die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (Fachhochschulgesetz - FhG) Vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 982), außer Kraft am 6. Dezember 2016 durch Artikel 4 Satz 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080). URL: http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=185939,1, abgerufen am 23.02.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Sachsen-Anhalt (2015): Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO) vom 17. April 2009 (GVBl. LSA 2009, 228), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 632). URL: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/1siv/page/bssahprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulQualVST2009rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint, abgerufen am 23.02.2017.

Sachsen-Anhalt (2015a): Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Vergabe von Studienplätzen (Hochschulvergabeverordnung - HVVO) vom 26. Mai 2008 (GVBl. LSA 2008, 196), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 630). URL: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/portal/t/bhy/page/bssahprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulVergabeVST2008rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#focuspoint, abgerufen am 07.03.2017.

Sachsen-Anhalt (2015b): Zweite Verordnung zur Änderung der Hochschulqualifikationsverordnung vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 632). Download: http://www3.recht.makrolog.de/bgblplus/2011/home.nsf/Kaufen?openform&normid=st_gvbl_2015S632B633a_H30&region=land, abgerufen am 23.03.2017 [kostenpflichtige Online-Ressource].

Sachsen-Anhalt (2016): Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89, 94).URL: http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=HSchulG+ST&psml=bssahprod.psml&max=true&aiz=true, abgerufen am 18.03.2016.

Schleswig-Holstein (2016): Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. 2016, 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.06.2016 (GVOBl. S. 342). URL: http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/portal/t/1yrg/page/bsshoprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HZGSH2016rahmen&doc.part=X&doc.price=0.0#jlr-HZGSH2016V1P5, abgerufen am 07.03.2017.

Thüringen (2016): Thüringer Gesetz zur Dualen Hochschule Gera-Eisenach vom 2. Juli 2016 (Artikel 1 des Gesetz- und Verordnungsblatt vom 12. Juli 2016 (GVBl. 2016 Nr. 5 S. 205)). Download: http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/58867/gesetz-und-verordnungsblatt-nr-5-2016.pdf, abgerufen am 23.02.2017.

Thüringen (2016a): Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. 2016, 437). URL: http://landesrecht.thueringen.de/jportal/portal/t/f50/page/bsthueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGTH2016pIVZ&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0#focuspoint, abgerufen am 09.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

6.3 Tabellen

Tabelle 1: Quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife in Deutschland nach Fächergruppen (2010-2015) 20

Tabelle 2: Absolute Zahlen zu Studierenden ohne (Fach-)Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen in den verschiedenen Hochschultypen im Studienjahr 2015 in Deutschland. 40

Tabelle 3: Überblick über die rechtlichen Regelungen des Zugangs von beruflich Qualifizierten ohne schulische HZB und ohne ersten Hochschulabschluss zum weiterbildenden Masterstudium in den einzelnen Hochschulgesetzen der Bundesländer. 43

Tabelle 4: Überblick über die gewählten Filter und die dazugehörige Anzahl an Suchergebnissen. 47

Tabelle 5: Überblick über die Masterstudienangebote, die im Rahmen der Suchen 1 und 2 im HS-Kompass einen direkten Zugang für beruflich Qualifizierte ermöglichen und die jeweiligen Trefferquoten bezogen auf alle Suchergebnisse in den jeweiligen Suchdurchläufen 49

Tabelle 6: Verteilung der weiterbildenden Masterstudiengänge aus der Recherche im HS-Kompass nach Bundesländern, Hochschultypen, Trägerschaft, Abschlussgrad und Studienform. 50

6.4 Abbildungen

Abbildung 1: Besucherzahlen der Webseite www.studieren-ohne-abitur.de in den Jahren 2013-2016.... 2

Abbildung 2 : Quantitative Entwicklung beim Studium ohne Abitur und Fachhochschulreife in Deutschland (2010-2015) 5

Abbildung 3: Quantitative Entwicklung der Studienanfänger(innen) ohne Abitur und Fachhochschulreife in den neuen und den alten Bundesländern im Vergleich (2010-2015) 7

Abbildung 4: Quantitative Entwicklung der Studienanfänger(innen) ohne Abitur und Fachhochschulreife in den Bundesländern (2010-2015) 11

Abbildung 5: Anteile der drei Personengruppen ohne Abitur und Fachhochschulreife in den Hochschultypen (2015) 14

Abbildung 6: Anteile der drei Personengruppen ohne Abitur und Fachhochschulreife in Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft (2015) 16

Abbildung 7: Entwicklung der Verteilung von Studienanfänger(inne)n ohne Abitur und Fachhochschulreife in den Hochschultypen (2011-2015)....17

Abbildung 8: Entwicklung der Verteilung von Studienanfänger(inne)n ohne Abitur und Fachhochschulreife an Hochschulen unterschiedlicher Trägerschaft (2011-2015) 18

Abbildung 9: Wege zum Studium ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland....22

Abbildung 10: Anteile der Bachelor- und Masterstudierenden mit und ohne (Fach-)Abitur im Studienjahr 2015 in Deutschland. 40

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Abbildung 11: Anteile der Studierenden ohne (Fach-)Abitur in Bachelor- und Masterstudiengängen der verschiedenen Hochschultypen im Studienjahr 2015 in Deutschland. 41

Abbildung 12: Verteilung der Masterstudierenden ohne (Fach-)Abitur auf die verschiedenen Hochschultypen im Studienjahr 2015. 42

7 Anhang

A Übersicht über die aktuellen gesetzlichen Regelungen des direkten Zugangs zu weiterbildenden Masterstudiengängen für beruflich Qualifizierte ohne schulische HZB und ohne ersten Hochschulabschluss in den einzelnen Bundesländern (Stand März 2017).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesland	Fundstelle	Gesetzestexte	Zulassungsvorrausetzungen zu weiterbildenden Masterstudiengängen für beruflich Qualifizierte ohne (Fach-)Abitur und ersten Hochschulabschluss
Baden-Württemberg	§ 31 Abs. 3 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz –LHG)	§ 31 Abs. 3 LHG: „**Weiterbildende Masterstudiengänge und sonstige weiterbildende Studiengänge, die mindestens einen Studienabschluss in einem grundständigen Studiengang erfordern**, setzen berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus, berücksichtigen diese inhaltlich und knüpfen an sie an; § 29 Absatz 3 Satz 3 Nummer 3 und Satz 5 gilt entsprechend. Als weiterbildende Studiengänge im Sinne des Satzes 1 gelten an Kunsthochschulen auch solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen. Studierende solcher Studiengänge an den Akademien der Bildenden Künste haben das Recht, an sämtlichen Lehrveranstaltungen teilzunehmen. Der Senat der Kunsthochschule kann Studierende in Studiengängen im Sinne von Satz 2 zu Meisterschülerinnen oder Meisterschülern ernennen.“	**Kein Zugang**
Bayern	Art. 43 Abs. 5 und 6 sowie Art. 56 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)	Art. 43 Abs. 5 BayHSchG: „Der **Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus**. Die Hochschulen können durch Satzung weitere Zugangsvoraussetzungen festlegen, insbesondere den Nachweis einer studiengangspezifischen Eignung. Die Hochschule kann zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 aufgenommen wird, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen zusätzlich eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.	**Kein Zugang** (Aber: Zugang zu sonstigen weiterbildenden Studien, die zu keinem formalen Abschluss führen.)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		Art. 43 Abs. 6 BayHSchG: „Sonstige postgraduale Studiengänge im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und postgraduale Modulstudien setzen einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus. **Sonstige weiterbildende Studien stehen neben Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung auch solchen Bewerbern und Bewerberinnen mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.** Im Übrigen bestimmt sich die Qualifikation nach den Erfordernissen der sonstigen postgradualen Studiengänge und weiterbildenden Studien. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung, in der auch die Erteilung eines Zertifikats geregelt und bestimmt werden kann, dass die Berufserfahrung in Ausnahmefällen erst nach Studienbeginn erworben wird.“ Art 56 Abs. 6 BayHSchG: "Zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen können folgende sonstige Studien angeboten werden: 1. Modulstudien, in denen einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden, 2. Zusatzstudien, in denen parallel zu einem grundständigen oder postgradualen Studiengang weitere Teilqualifikationen erworben werden, 3. spezielle weiterbildende Studien."	
Berlin	§ 10 Abs. 6 Nr. 9 und § 26 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG)	§10 Abs. 6 Nr.9 BerlHG: „Durch Satzung sind weiter zu regeln 9. die auf der Grundlage einer **Eignungsprüfung** festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.“ §26 BerlHG: „Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote sind neben weiterbildenden Studiengängen solche Angebote zur Weiterbildung, die auch Bewerbern und Bewerberinnen offenstehen,	Zugang zu **geeigneten weiterbildenden** Masterstudiengängen - Eignungsprüfung - Näheres regelt HS durch Satzung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung von Weiterbildungsangeboten ist die besondere Lebenssituation von Teilnehmern und Teilnehmerinnen mit familiären Aufgaben sowie von Berufstätigen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Angeboten nach Satz 1 können Zertifikate erteilt werden.“	
Brandenburg	§ 9 Abs. 5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG)	§ 9 Abs. 5 **BbgHG:** **„**Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss gleich welchen Hochschultyps. Darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen können die Hochschulen für Masterstudiengänge in den Satzungen festlegen, wenn dies wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudienganges nachweislich erforderlich ist. Für weiterbildende Masterstudiengänge ist darüber hinaus der Nachweis einer **in der Regel mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit** erforderlich. In künstlerischen und **besonderen weiterbildenden Masterstudiengängen** kann an die Stelle des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine **Eingangsprüfung** treten, bei der die Bewerberin oder der Bewerber Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen. Weiterbildende Masterstudiengänge müssen sich darüber hinaus nach ihrer inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung insbesondere an beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber richten. Eingangsprüfungen sind Hochschulprüfungen nach § 21 und durch Satzung der Hochschule zu regeln. Die Zugangsvoraussetzungen für einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang richten sich nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 14 S. 9) geändert worden ist.“	Zugang zu **besonderen weiterbildenden** Masterstudiengängen - Berufstätigkeit (mind. 1 Jahr) - Eingangsprüfung (Nachweis von Kenntnissen und Fähigkeiten, die einem geeigneten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss entsprechen) - Näheres regelt HS durch Satzung
Bremen	§ 33 Abs. 8 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG)	§ 33 Abs. 8 BremHG: „Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen und weiterbildenden Zertifikatsstudienangeboten setzt eine in der **Regel mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder entsprechende einschlägige Tätigkeiten** voraus, in der Bewerber und Bewerberinnen **ohne die Voraussetzungen der**	- mind. fachgebundene Hochschulreife nach § 33 Abs. 5 - einschlägige Berufstätigkeit oder entsprechende einschlägige Tätigkeit (mind. 1 Jahr)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		Absätze 1 bis 4 oder ohne abgeschlossenes Hochschulstudium zugleich die für eine Teilnahme erforderliche Eignung erworben haben.“	- Erwerb der zur Teilnahme erforderlichen Eignung während dieser Tätigkeit
Hamburg	§ 39 Abs. 1 und 3 und § 57 Abs. 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	§ 39 Abs. 1 HmbHG: „Zum Studium in Masterstudiengängen ist berechtigt, wer das Studium in einem grundständigen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat. In weiterbildenden Masterstudiengängen ist darüber hinaus eine **berufspraktische Tätigkeit von in der Regel nicht unter einem Jahr** nachzuweisen. Die Hochschulen regeln weitere Zugangsvoraussetzungen zu Masterstudien-gängen nach Satz 1 oder 2 entsprechend den Anforderungen des jeweiligen Studiengangs durch Satzung; § 37 Absatz 2 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend. […]“ § 39 Abs. 3 HmbHG: „Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist zum Studium in einem […] weiterbildenden Masterstudiengang auch berechtigt, wer eine **Eingangsprüfung** bestanden hat, in der eine fachliche Qualifikation, […] nachgewiesen wird, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.“ § 57 Abs. 2 HmbHG: „Zugangsvoraussetzung zu weiterbildenden Studien ist die für eine Teilnahme erforderliche Eignung, die durch berufspraktische Tätigkeit oder auf eine andere Weise erworben sein kann.“	- Berufstätigkeit (mind. 1 Jahr) - Eingangsprüfung (Nachweis einer fachlichen Qualifikation, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist) - Näheres regelt HS durch Satzung
Hessen	§ 16 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)	§ 16 Abs. 2 HHG: „Zu weiterbildenden Masterstudiengängen können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die eine **Berufsausbildung abgeschlossen** haben und über eine **mehrjährige Berufserfahrung** verfügen; Berufsausbildung und - erfahrung müssen einen **fachlichen Bezug** zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen im Rahmen einer **Eignungsprüfung** einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. § 54 bleibt unberührt.“	- Berufsausbildung mit fachlichem Bezug - mehrjährige Berufserfahrung mit fachlichem Bezug - Eignungsprüfung (Nachweis eines Kenntnisstandes, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht)

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

			- Näheres regelt HS durch Satzung
Mecklenburg-Vorpommern	§ 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V	§ 31 Abs. 2 Satz 1 und 2 LHG M-V: „Weiterbildende Studien stehen Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme **erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben** haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Zulassung zu einzelnen Veranstaltungen, soweit dies erforderlich ist, durch Satzung. Wird das Weiterbildungsstudium mit einer Prüfung beendet, so wird grundsätzlich ein Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung des Weiterbildungsstudiums angeboten. Soll ein akademischer Grad vergeben werden, so ist eine Prüfungsordnung als Satzung zu erlassen.“	- Erwerb der zur Teilnahme erforderlichen Eignung im Beruf oder auf andere Weise - Näheres regelt HS durch Satzung
Niedersachen	§ 18 Abs. 8 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG)	§ 18 Abs. 8 NHG: „Die Zugangsberechtigung zu weiterführenden Studiengängen und Masterstudiengängen hat, **wer einen Bachelorabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und** 1.bei beabsichtigter Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs ein fachlich hierfür geeignetes, vorangegangenes Studium oder 2**.** bei beabsichtigter Aufnahme eines weiterbildenden Studiengangs berufspraktische Erfahrung, die mindestens ein Jahr gedauert haben soll, nachweisen kann. Eine Person ist vorläufig zugangsberechtigt, wenn ihr für den Bachelorabschluss oder den gleichwertigen Abschluss noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen, aber aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass sie den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs oder des weiterführenden Studiengangs erlangen wird; das Zeugnis ist innerhalb einer von der Hochschule festzusetzenden Frist vorzulegen. 3. Das Nähere, insbesondere zur Feststellung der fachlichen Eignung eines vorangegangenen Studiums, regelt eine Ordnung.“	**Kein Zugang**

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Nordrhein-Westfalen	§§ 49 und 62 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW)	§ 62 Abs. 3 Satz 1 HZG: „Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines **einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung** voraussetzt." § 49 Abs. 6 Satz 1 bis 3 HZG: „Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist." § 62 Abs. 1 HZG: **An einem weiterbildenden Studium kann auch teilnehmen, wer die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat**. „Das Weiterbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist." Gemäß § 62 Abs. 3 HZG können **beruflich Qualifizierte an einem weiterbildenden Studium teilnehmen, welches mit einem Weiterbildungszertifikat endet, aber ohne einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschluss besitzen sie keine Zugangsberechtigung für einen weiterbildenden Masterstudiengang.** Damit steht beruflich Qualifizierten ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung und ohne ersten Studienabschluss nur eine Weiterbildung offen, die nicht zum Masterabschluss führt. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.	**Kein Zugang** (Aber: Zugang zu sonstigen weiterbildenden Studien, die mit einem Weiterbildungszertifikat abschließen.)
Rheinland-Pfalz	§§ 35 und 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG)	§ 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 HochSchG: „Am weiterbildenden Studium und an sonstigen Weiterbildungsangeboten kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. Für das	- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		weiterbildende Studium ist dies insbesondere der Fall, wenn nach Vorliegen der **Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2** eine **mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit** absolviert und eine **Eignungsprüfung** der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 3 sind in der Prüfungsordnung zu regeln.“	- einschlägige Berufstätigkeit (mind. 3 Jahre) - Eignungsprüfung (Nachweis einer beruflichen Qualifikation, die der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums gleichwertig ist) - Näheres regelt HS durch Prüfungsordnung
Saarland	§ 61 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG)	§ 61 Abs. 4 SHSG: „Weiterbildende Masterstudiengänge setzen ein Lehrangebot voraus, das die beruflichen Erfahrungen berücksichtigt und an diese anknüpft. Zugangsvoraussetzung ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie **qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr**. Personen, die dem Bachelor-Abschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang zugelassen werden, wenn mittels **Eignungsprüfung** festgestellt wird, dass diese Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen. Absatz 3 Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.“ § 61 Absatz 3 Sätze 4 - 6 SHSG: „Die Hochschule legt die in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kompetenzen in der Prüfungsordnung fest. Bei der Eignungsprüfung sind Vertreterinnen und Vertreter der Kammern zu beteiligen. Weiterbildende Bachelorstudiengänge führen zu demselben Qualifikationsniveau und verleihen dieselben Berechtigungen wie die übrigen Bachelorstudiengänge.“ § 61 Abs. 1 SHSG: „Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten. Das weiterbildende Studium steht Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf, durch ein Studium oder auf andere Weise erworben haben."	- Berufserfahrung (mind. 1 Jahr) - Eignungsprüfung (Nachweis von Kompetenzen, die dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen) - Näheres regelt HS durch (Prüfungs-)Ordnung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		§ 61 Abs. 5 SHSG: „Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien können in Ordnungen geregelt werden.“	
Sachsen	§ 38 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG)	§ 38 Abs. 2 SächsHSFG: „**Weiterbildende Studiengänge setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus** und führen nach Maßgabe verbindlicher Studien- und Prüfungsordnungen zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Weiterbildende Studiengänge können auch als Fernstudiengänge angeboten werden.“	**Kein Zugang**
Sachsen-Anhalt	§§ 16 und 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)	§ 16 HSG LSA: (1) „Die Hochschulen entwickeln und bieten Möglichkeiten der Weiterbildung an, die der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen dienen. Sie stehen Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Personen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise nachweisen. Die Veranstaltungen sind mit dem übrigen Lehrangebot abzustimmen. Berufspraktische Erfahrungen sind für die Lehre nutzbar zu machen. Das Weiterbildungsangebot soll aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der beruflichen Praxis entstandenen Bedürfnisse der Teilnehmenden berücksichtigen.“ (2) „Weiterbildung kann in eigenen Studiengängen oder einzelnen Studieneinheiten angeboten werden. Weiterbildende Studiengänge können mit einem Hochschulgrad oder einem Zertifikat abgeschlossen werden.“ (3) „Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung für die im Land Sachsen-Anhalt tätigen Lehrer und Lehrerinnen, soweit erforderlich, entwickeln und anbieten. Die Veranstaltungen sollen aus in sich geschlossenen Abschnitten bestehen und die aus der Schulpraxis entstandenen Bedürfnisse der teilnehmenden Lehrer und Lehrerinnen berücksichtigen sowie die fachwissenschaftlichen Standards gewährleisten. 3 Die Weiterbildungsmaßnahmen der Lehrer und Lehrerinnen können durch Teilzeitstudium, insbesondere in Form von berufsbegleitenden Studiengängen,	- Eingangsprüfung - Näheres regelt HS durch Ordnung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		angeboten werden, die mit einer staatlichen Prüfung vor dem Landesprüfungsamt für Lehrämter abschließen, oder in Form von Weiterbildungskursen der Lehrer und Lehrerinnen, die mit einem Zertifikat abschließen.“ § 27 Abs. 7 HSG LSA: „Voraussetzung für die Zulassung in einem Masterstudiengang an einer Hochschule ist der Nachweis eines Bachelorabschlusses, eines Hochschuldiploms oder eines vergleichbaren Abschlusses einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie, eines Magisterstudienganges oder eines mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossenen Studienganges. Darüber hinausgehende Zulassungsvoraussetzungen, die den besonderen Erfordernissen des Studienganges Rechnung tragen sollen, sind in den Prüfungsordnungen zu regeln. Für den Zugang zu weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann anstelle eines Abschlusses nach Satz 1 auch eine **Eingangsprüfung** treten. Die Hochschule regelt in einer Ordnung die Eingangsprüfung, die insbesondere die Zugangsvoraussetzungen näher bestimmt. Diese Ordnung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Die Zugangsvoraussetzungen sind im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen.“	
Schleswig-Holstein	§ 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG)	§ 58 Abs. 2 HSG: „Voraussetzung für den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 sind grundsätzlich ein Hochschulabschluss sowie **berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr**. Abweichend von § 49 Absatz 4 Satz 2 kann in Ausnahmefällen für weiterbildende Masterstudiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine **Eingangsprüfung** treten. Im Übrigen gelten die §§ 46, 48 bis 53 entsprechend. Für berufsbegleitende Studiengänge, die nicht unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 fallen, gelten die §§ 38, 39, 48 bis 53.“	Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen **in Ausnahmefällen** möglich - Eingangsprüfung - Berufserfahrung (mind. 1 Jahr) - Näheres regelt HS
Thüringen	§§ 44, 51, 60 und 63 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG)	§ 44 Abs. 3 ThürHG: „[...] Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr sowie ein Lehrangebot voraus, das berufliche Erfahrungen berücksichtigt und an diese anknüpft; in weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet wurden, berücksichtigt werden. Der Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudiengang	Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen in **von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen** möglich

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

		richtet sich nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und § 63 Abs. 3 sowie weiteren in den Studien- und Prüfungsordnungen geregelten besonderen Zugangsvoraussetzungen. Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Anforderungen den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.“ § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr.4 ThürHG: „in konsekutiven und weiterbildenden Masterstudiengängen ein erster Hochschulabschluss, ein Abschluss einer Verwaltungsfachhochschule oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie.“ § 63 Abs. 3 ThürHG: „Abweichend von § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 können zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in **von der Hochschule zu definierenden Ausnahmefällen** auch Bewerber zugelassen werden, die nur eine **Berufsausbildung** abgeschlossen haben und über eine **mehrjährige Berufserfahrung** verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen **fachlichen Bezug** zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber müssen im Rahmen einer **Eignungsprüfung** einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres regelt die Hochschule im Rahmen ihrer Satzungen.“ § 51 Abs. 2 ThürHG: „Das weiterbildende Studium steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung zum weiterbildenden Studium. Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit, der Art oder des Zwecks des weiterbildenden Studiums eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.“	- Berufsausbildung mit fachlichem Bezug - mehrjährige Berufserfahrung mit fachlichem Bezug - Eignungsprüfung (Nachweis eines Kenntnisstandes, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht) - Näheres regelt HS durch Satzung

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

B Ergebnisse der Recherche im Hochschulkompass zu weiterbildenden Masterstudienangebote mit direkten Zugang für beruflich Qualifizierte ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Stand Oktober - Dezember 2016).

(1) Angewandte Umweltwissenschaften (WFAU)

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Universität Koblenz-Landau

Hochschultyp: Universität

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung der Universität Koblenz-Landau

Studienort: Campus Koblenz in Rheinland-Pfalz

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Ingenieurswissenschaften

Akkreditierung: ZEvA, FIBAA

Abschlussgrad: Master of Science

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Fachpersonal von Behörden, Verbänden, Industrie, Beratungsunternehmen und Ingenieurbüros

Studienform: Berufsbegleitend, Fernstudium, Teilzeitstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[28]:

Bei Berufsausbildung und Berufserfahrung:

- Abgeschlossene Berufsausbildung mit Notendurchschnitt 2,5
- fünf Jahre Berufstätigkeit, davon drei Jahre einschlägig
- Eignungsprüfung

Bei Meisterausbildung und Berufserfahrung:

- Meister-oder vergleichbare Prüfung
- drei Jahre einschlägige Berufstätigkeit
- Eignungsprüfung"

Kosten[29]: 6.555,- Euro (Regelstudienzeit/5 Semester)

- 1.198,- Euro/Semester (bei 5 Semestern Studiendauer)
- Zzgl. Sozialbeitrag 89,- Euro/Semester
- Betreuung der Masterarbeit einmalige 565,- Euro.

[28] Siehe: https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw/umweltwissenschaften/zulassung/zulassungsoptionen.png, abgerufen am 11.10.2016.

[29] Siehe: http://www.uni-koblenz-landau.de/de/studium/vor-dem-studium/studienangebot/wissenschaftl-weiterbildung-fernstudium/angewandte-umwelt, abgerufen am 11.10.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Bei Einhaltung der Regelstudienzeit entstehen somit Gesamtkosten in Höhe von 7.000,- Euro.
- Im Studienentgelt sind Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Präsenzphasen nicht enthalten.

(2) Aviation and Tourism Management

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 / Suche 2, Filter 1)

Hochschule: Frankfurt University of Applied Sciences

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: /

Studienort: Frankfurt University of Applied Sciences

Bundesland: Hessen

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: ZEvA

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Führungskräfte (Luftfahrsektor, Berufsverbände, Beamte des höheren Dienstes und Spezialisten von staatlichen Stellen)

Studienform: Teilzeitstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[30]**:**

“Application without Academic Degree”

In accordance with § 16 (2) of the Hessian Law on Higher Education (HHG) you can undertake an aptitude test for admission to an advanced education master's degree program. This means, you can enroll in our program even if you do not have a first academic degree by applying to our aptitude test and passing it successfully. The admission to the aptitude test requires that you meet certain criteria. Once your admission has been approved, you can participate at the aptitude test, which is spread over multiple days.

An application is a prerequisite to take the aptitude test.

Your application shall be accompanied by the following documents:

- A copy of your higher education entrance qualification (certificate of the general higher education entrance qualification, certificate of the advanced technical college entrance qualification etc.) in the form of a publicly certified copy,
- Detailed CV with detailed description of your professional activities and responsibilities,

[30] Siehe: https://www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb3/studiengaenge/master-studiengaenge/aviation-and-tourism-management/application-without-academic-degree.html, abgerufen am 11.10.2016

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Certificates of previous employers with proof of the nature, duration and place of full time employment of at least four years of relevant activity.
- Proof of professional training with the appropriate certificate in the form of a certified copy,
- Proof of all activities related to professional education and training with proof of the appropriate credits."

Kosten: 19.900,- Euro (Regelstudienzeit/4 Semester)

(3) Business Administration

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1, 2 und 3 / Suche 2, Filter 1, 2 und 3)

Hochschule: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Graduate School Rhein-Neckar gGmbH

Titelvergebende Hochschule: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Studienort: Graduate School Rhein-Neckar in Mannheim

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: (Nachwuchs-)Führungskräfte aus den Bereichen BWL, VWL, Sozialwirtschaft und -wissenschaft, Politologie, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Jura und Geisteswissenschaften (mit grundlegenden BWL-Kenntnissen)

Studienform: Berufsbegleitend

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[31]:

- Berufserfahrung (mind. zwei Jahre) nach dem ersten Hochschulabschluss
- Im Ausnahmefall Zulassung auch ohne ersten Hochschulabschluss mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung möglich
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens (5 von 7 Punkten müssen erreicht werden)

Kosten[31]: 18.900,- Euro / Frühbucherpreis: 17.900,- Euro (Regelstudienzeit/3 Semester zzgl. 6 Monate Bearbeitung der Masterarbeit)

- zzgl. Semesterbeitrag
- zzgl. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten

[31] Siehe: http://www.gsrn.de/mba-master-programme/mba-business-administration/mba-business-administration-bewerbung-und-kosten/, abgerufen am 11.10.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

(4) Business Innovation Management

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1, 2 und 3 / Suche 2, Filter 1, 2 und 3)

Hochschule: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Graduate School Rhein-Neckar gGmbH

Titelvergebende Hochschule: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Studienort: Graduate School Rhein-Neckar in Mannheim

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte der Natur-, Ingenieur- oder Wirtschaftswissenschaften sowie aus dem Bereich der Informatik oder Wirtschaftsinformatik

Studienform: Berufsbegleitend

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[32]:

- Im Ausnahmefall Zulassung auch ohne ersten Hochschulabschluss mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung möglich
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens (5 von 7 Punkten müssen erreicht werden)

Kosten[32]: 17.900,- Euro / Frühbucherpreis: 16.900,- Euro (Regelstudienzeit/3 Semester inkl. 6 Monate Bearbeitung der Masterarbeit)

- zzgl. Semesterbeitrag
- zzgl. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten

(5) Energiemanagement

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Universität Koblenz-Landau

Hochschultyp: Universität

Trägerschaft: Staatlich

[32] Siehe: http://www.gsrn.de/mba-master-programme/mba-innovation-management/mba-innovation-management-bewerbung-und-kosten/, abgerufen am 14.10.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Einrichtung: Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung der Universität Koblenz-Landau

Studienort: Koblenz

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Ingenieurswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA

Abschlussgrad: Master of Science

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Primär Absolventen von Studiengängen der Ingenieur-, Wirtschafts- oder Naturwissenschaften

Studienform: Fernstudium, Teilzeitstudium, Vollzeitstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[33]:

- Berufsausbildung in einem technischen, naturwissenschaftlichen oder kaufmännischen Beruf mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt von mind. 2,5)
- mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit bzw. eine fünfjährige, davon mind. drei Jahre einschlägig
- erfolgreiches Ablegen einer Eignungsprüfung der Hochschule, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird

Kosten[34]: 6.925,- Euro (Regelstudienzeit / 24 Monate in Vollzeit bzw. 48 Monate in Teilzeit)

- Teilzeit: 795,- Euro/Semester (bei acht Semestern Studiendauer)
- Vollzeit: 1590,- Euro/Semester (bei vier Semester Studiendauer)
- Zzgl. Betreuung der Masterarbeit: einmalig 565,- Euro
- Zzgl. Sozialbeitrag: 89,- Euro/Semester

(6) Entscheidungsmanagement (Professional Public Decision Making)

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Universität Bremen

Hochschultyp: Universität

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Akademie für Weiterbildung (Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der Universität Bremen für alle Fragen der wissenschaftlichen Weiterbildung)

---

[33] Siehe: https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw/energiemanagement/zulassung/Informationen_zur_Eignungspruefung.pdf, abgerufen am 14.10.2016.

[34] Siehe: https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw/energiemanagement, abgerufen am 14.20.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Studienort: Universität Bremen

Bundesland: Bremen

Fächergruppe: Gesellschafts-und Sozialwissenschaften + Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften**,** Management & Führung (Fachbereiche Mathematik/Informatik, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften und Kulturwissenschaften)

Akkreditierung: ACQUIN

Abschlussgrad: Master of Arts

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Fachkräfte aus öffentlichem Dienst, Parteien, Parlamenten und Regierungsstellen, Verbänden und NGO's sowie öffentlichen und privaten Unternehmen

Studienform: Berufsbegleitend

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[35]:

- Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 33 Abs. 3a des Bremischen Hochschulgesetzes
- mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit, davon mindestens zwei Jahre in einem Aufgabenfeld, das in der Regel mit Hochschulabsolvent(inn)en besetzt wird
- einschlägige Berufstätigkeit (i. d. R. mind. zwei Jahre)
- ggf. Deutschkenntnisse gemäß der Vorgaben der Universität Bremen,
- Englisch-Sprachkenntnisse (mind. Niveau B1),
- Portfolio, in dem einschlägige in der beruflichen Praxis erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen dargestellt und auf das angestrebte Studium bezogen werden
- erfolgreiches Ablegen (mind. 50 % der zu erreichenden Punkte) einer Aufnahmeprüfung

Kosten: 18.000,- Euro (Regelstudienzeit/6 Semester)

(7) General Business Management

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Hochschule Fresenius

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Privat

Einrichtung: /

Hauptsitz[36]: Idstein in Hessen

[35] Siehe: http://www.uni-bremen.de/emma/bewerbung-zulassung.html und http://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/single_sites/entscheidungsmanagement/dokumente/WB_MPO_Entscheidungsmanagement-06-15.pdf, abgerufen am 14.10.2016.

[36] Siehe: http://www.hs-fresenius.de/die-hochschule/wir-ueber-uns/, abgerufen am 14.10.2016.

Studienorte: Idstein, Köln, Düsseldorf, Hamburg und München

Bundesland: Hessen

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung[37]**:** staatlich anerkannt und akkreditiert

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe[38]**:** Berufstätige mit und ohne akademischen Abschluss, die u. a. Wissen für Management- und Führungsaufgaben sowie Fachwissen und interkulturelle Kompetenz erwerben möchten.

Studienform: Berufsbegleitend, Internationaler Studiengang

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[38]**:**

- abgeschlossene Berufsausbildung
- daran anschließend einschlägige Berufserfahrung (mind. vier Jahre) in Vollzeit
- erfolgreiches Bestehen einer hochschuleigenen Eignungsprüfung
- Nachgewiesene Deutsch- und Englischkenntnisse (Stufe B2 des Europarat-Referenzrahmens oder gleichwertige Kenntnisse)

Kosten: 19.620,- Euro (Regelstudienzeit/36 Monate)

- 545,- Euro/Monat

(8) General Management

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Hochschule Fresenius

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Privat

Einrichtung: /

Hauptsitz[36]**:** Idstein in Hessen

Studienorte: Idstein, Köln, Düsseldorf, Hamburg und München

Bundesland: Hessen

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung[37]**:** staatlich anerkannt und akkreditiert

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

[37] Siehe: http://www.hs-fresenius.de/die-hochschule/wir-ueber-uns/akkreditierung-und-zertifizierung/, abgerufen am 17.10.2016.

[38] Siehe: http://www.hs-fresenius.de/studium/business-school/studiengaenge/general-business-management-mba-berufsbegleitend/idstein/master-berufsbegleitend/, abgerufen am 20.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zielgruppe[38]**:** Berufstätige mit und ohne akademischen Abschluss, die u. a. Wissen für Management- und Führungsaufgaben sowie Fachwissen und interkulturelle Kompetenz erwerben möchten.

Studienform: Berufsbegleitend, Internationaler Studiengang

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[38]**:**

- abgeschlossene Berufsausbildung
- daran anschließend einschlägige Berufserfahrung (mind. vier Jahre) in Vollzeit
- erfolgreiches Bestehen einer hochschuleigenen Eignungsprüfung
- Nachgewiesene Deutsch- und Englischkenntnisse (Stufe B2 des Europarat-Referenzrahmens oder gleichwertige Kenntnisse)

Kosten: 13.080,- Euro (Regelstudienzeit/24 Monate)

- 545,- Euro/Monat

(9) Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 2 und 2)

Hochschule: Hochschule Trier - Trier University of Applied Sciences

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: /

Studienort: Umwelt-Campus Birkenfeld

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: ?

Abschlussgrad: Master of Laws

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe[39]**:** Jurist(inn)en, Betriebswirt(inn)e(n), Steuerberater(innen), Wirtschaftsprüfer(innen), die sich zu externen oder internen Berater(inne)n von Unternehmen in der Krise aus- und weiterbilden lassen wollen.

Studienform: Berufsbegleitend

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[40]**:**

- schriftlicher Antrag der Bewerberin/des Bewerbers
- Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 35 des Hochschulgesetzes

[39] Siehe: https://www.umwelt-campus.de/ucb/index.php?id=insolvenzrecht, abgerufen am 20.03.2017.

[40] Siehe: https://www.umwelt-campus.de/ucb/index.php?id=9223, abgerufen am 20.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Nachweis über die Ausübung einer zum Studiengang fachaffine berufliche Tätigkeit, die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für den Studiengang förderlich sind (mind. drei Jahre)
- erfolgreiches Bestehen einer Eignungsprüfung der Hochschule, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation, mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt.
- Bei der Eignungsprüfung handelt es sich um eine mündliche Prüfung in den Prüfungsgebieten Grundzüge des materiellen Insolvenzrechts und Insolvenzverfahrensrecht. Zudem ein zehn minütiges Referat über ein im Vorfeld ausgegebenes Thema. Darüber hinaus werden die Vorstellung der Bewerber(innen) über den Studiengang sowie ihre Motivation und die persönliche Lernfähigkeit erörtert. Die Eignungsprüfung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Das Nähere regelt die HS in einer Ordnung.

Kosten[39]**:** 7.000,- Euro (Regelstudienzeit/4 Semester)

- 1.750,- Euro/Semester
- zzgl. Semesterbeitrag
- einmalige Masterprüfungsgebühr i. H. v. 500,- Euro

(10) Human Resources Management

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Management Akademie Heidelberg gGmbH

Titelvergebende Hochschule: Hochschule Ludwigshafen am Rhein (Rechtsträger)

Studienort: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: überdurchschnittlich qualifizierte Führungs- und Fachkräfte in HR-Funktionen sowie Potenzialträger in HR-Funktionen

Studienform: Fernstudium, Berufsbegleitend, Teilzeitstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[41]**:**

- Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur, Fachhochschulreife bzw. vergleichbare berufliche Weiterqualifikation, z. B. eine Meisterprüfung)
- einschlägige HR-spezifische Berufserfahrungen

[41] Siehe: http://www.mah-hd.de/studiengaenge/mba-human-resources.html, abgerufen am 20.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- erfolgreiches Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung (Klausur und Bearbeitung einer Fallstudie)

Kosten: 21.500,- Euro / Frühbucherpreis: 19.900,- Euro (Regelstudienzeit/21 Monate)

(11) Kindheits- und Sozialwissenschaften

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2)

Hochschule: Hochschule Koblenz

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Kooperation mit der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH)

Studienort: RheinMoselCampus Koblenz

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Gesellschafts- und Sozialwissenschaften

Akkreditierung: Ja

Abschlussgrad: Master of Arts

Mastertyp[42]: Weiterbildend

Zielgruppe:

- Absolvent(inn)en von kindheits- oder sozialwissenschaftlichen Bachelorstudiengängen
- Beruflich qualifizierte Bewerber(innen)
- Berufstätige, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit nach einer weiterbildenden Qualifizierung auf Masterebene suchen
- Berufstätige, die sich für eine wissenschaftliche Laufbahn qualifizieren möchten oder eine Führungsposition im gehobenen Dienst anstreben
- Berufstätige, die sich kindheits- und sozialwissenschaftliche Kenntnisse aneignen möchten

Studienform: Berufsbegleitend, Fernstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[43]:

- Hochschulzugang gemäß § 65 Abs. 1 und 2 des Hochschulgesetzes (z. B. Erzieher(in) mit Abschlussnote von mind. 2,5 zzgl. zweijähriger Berufserfahrung (z. B. Sozialassistent/-in))

[42] Siehe: http://www.hs-koblenz.de/rmc/fachbereiche/sozialwissenschaften/studiengaenge-sozialwissenschaften/ma/master-of-arts-kindheits-und-sozialwissenschaften/startseite/, abgerufen am 20.03.2017.

[43] Siehe: http://www.hs-koblenz.de/rmc/fachbereiche/sozialwissenschaften/studiengaenge-sozialwissenschaften/ma/master-of-arts-kindheits-und-sozialwissenschaften/bewerbung-zulassung/zulassungsvoraussetzungen/, abgerufen am 20.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Erfolgreiches Bestehen einer Eignungsprüfung, die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt
- Mind. dreijährige einschlägige berufliche Tätigkeit

Kosten: 5.400,- Euro (Regelstudienzeit/4 Semester)

- 1.350,- Eur /Semester
- zzgl. Sozialbeitrag sowie AStA-Beitrag der Hochschule Koblenz ca. 105,- Euro/Semester
- zzgl. einmalig 15,- Euro Studierendenausweis

(12) Kita-Master – Leitung frühkindlicher Bildungseinrichtungen

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Europa-Universität Flensburg

Hochschultyp: Universität

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: /

Studienort: Europa-Universität Flensburg

Bundesland: Schleswig-Holstein

Fächergruppe: Gesellschafts-und Sozialwissenschaften

Akkreditierung: AQAS

Abschlussgrad: Master of Arts

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Erzieher(innen), Heilpädagog(inn)en und Leitungen in Kita-Einrichtungen und Unterstützungssystemen

Studienform: Berufsbegleitend

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[44]:

- erfolgreiches Ablegen einer Eingangsprüfung
- berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (= Abschlussnote mind. 2,5)
- fünfjährige Berufserfahrung mit hinreichenden inhaltlichen Zusammenhängen zum Studiengang

oder

- Meisterprüfung oder vergleichbare Prüfung mit dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung mit inhaltlichem Bezug zum Studiengang

Kosten: 2.860,- Euro (Regelstudienzeit/4 Semester)

- Studiengebühr 690,- Euro pro Semester inkl. Masterarbeit, zzgl. Semestergebühren

[44] Siehe: https://iqsh-koordinierung.lernnetz.de/pages/kita-master/zielgruppe-und-zulassung.php, abgerufen am 27.10.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Ggf. Eingangsprüfung 100,- Euro

(13) Logistics – International Management & Consulting

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: University of Applied Sciences Ludwigshafen am Rhein

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) (Hochschule Ludwigshafen am Rhein)

Studienort: University of Applied Sciences Ludwigshafen am Rhein

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe:

- Berufstätige, die in einem internationalen Umfeld auf Entscheiderebene (als Führungskraft, Projektmanager oder Logistik-Berater) arbeiten oder arbeiten möchten und hierfür ihr Profil schärfen wollen,
- Menschen, die sich parallel zu Beruf und/oder Familie flexibel in Ort und Zeit weiterqualifizieren möchten,
- Menschen, die den fachlichen Erfahrungsaustausch mit anderen Berufstätigen nutzen möchten, um Einblicke in Lösungen und Abläufe anderer Unternehmungen zu gewinnen.

Studienform: Fernstudium, Internationaler Studiengang

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[45]:

- „university entrance qualification (equivalent to the German Hochschulzugangsberechtigung);
- certificate of employment which proofs a significant executive work experience (at least 3 years) closely allied to the study program in the fields of business administration, technology or IT, respectively, as well as experience abroad;
- admission test;
- documentary proof of English language skills equating at least with level C1 (CEFR) or equivalents."

Kosten: 7.800,- Euro (Regelstudienzeit/4 Semester)

- 1.950,- Euro/Semester
- zzgl. 112,- Euro/Semester Semestergebühren

[45] Siehe: http://www.mba-limc.de/application-fees/requirements/, abgerufen am 20.03.2017.

- ggf. zzgl. 500,- Euro für Extra-module

(14) Logistik – Management & Consulting

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: University of Applied Sciences Ludwigshafen am Rhein

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) (Hochschule Ludwigshafen am Rhein)

Studienort: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe[46]: Interessierte, die – aufbauend auf einem erstem akademischen Abschluss oder mind. drei Jahren Berufserfahrung – eine verantwortliche Tätigkeit in der Logistik anstreben oder innehaben und neben dem Beruf eine Logistik-Weiterbildung absolvieren möchten.

Studienform: Fernstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[47]:

- Hochschulzugangsberechtigung
- mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit mit Führungsaufgaben und inhaltlicher Nähe zum gewählten Studiengang sowie internationale Erfahrung
- erfolgreiches Bestehen einer Eignungsprüfung

Kosten: ?

(15) Marketing MBA

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Europäische Fernhochschule Hamburg GmbH

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Privat

[46] Siehe: http://www.hs-lu.de/studium/master/logistik-management-consulting.html, abgerufen am 09.11.2016.

[47] Siehe: http://www.mba-lmc.de/information-bewerbung/, abgerufen am 20.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Studienort: Sitz in Hamburg

Bundesland: Hamburg

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe[48]**:** Personen, die eine Führungsposition in international wie national operierender Unternehmen anstreben, beispielweise als Marketing- oder Abteilungsleiter, als Senior Kontakter, (Senior) Produktmanager, Projektmanager, Marketing Manager oder (Senior) Marketing Consultant.

Studienform: Berufsbegleitend, Fernstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[48]**:**

- abgeschlossene Berufsausbildung
- mindestens zehnjährige einschlägige Berufserfahrung mit mindestens sechs Jahren Führungsaufgaben
- Absolvierung eines Master-Einstiegsprogramm (3 Module/6 Monate)

Wenn das Master-Einstiegsprogramm erfolgreich bestanden wurde hat man im Zusammenhang mit den genannten beruflichen Erfahrungen und Kompetenzen eine zum Erststudium gleichwertige Qualifikation nachgewiesen und kann ein Masterstudium aufnehmen. Nach erfolgreichem Bestehen des Master-Einstiegsprogramms erhält man ein Zertifikat der Euro-FH.

Kosten: ?

(16) Master in Business, Spezialisierung Real Estate

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 2 / Suche 2, Filter 2)

Hochschule: EBS Universität

Hochschultyp: Universität

Trägerschaft: Privat

Einrichtung: /

Studienort: EBS Universität in Wiesbaden

Bundesland: Hessen

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA, Wissenschaftsrat

Abschlussgrad: Master of Arts

Mastertyp: Weiterbildend

[48] Siehe: http://www.euro-fh.de/studiengaenge/master/marketing-mba/, abgerufen am 09.11.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Zielgruppe: Führungs- und Führungsnachwuchskräfte aus der Immobilienwirtschaft

Studienform: Teilzeitstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[49]:

- anerkannte Berufsausbildung in Deutschland
- Erbringung einer Bachelorequivalenzprüfung
- einschlägige berufliche Tätigkeit (mind. zwei Jahre)
- gute Englischkenntnisse (TOEFL)

Kosten[49]: 30.140,- (Priv.) / 28.340,- Euro (Unt.) (Regelstudienzeit/4 Semester)

Studienstufe I (Kontaktstudium Immobilienökonomie)

- Regulärer Preis für Privatperson und Unternehmen ohne Vorsteuer-Abzugsberechtigung: 19.000,- Euro
- Regulärer Preis* für Unternehmen mit Vorsteuer-Abzugsberechtigung: 17.500,- Euro

Studienstufe II (Kompaktstudium Unternehmensführung)

- Regulärer Preis* für Privatperson und Unternehmen ohne Vorsteuer-Abzugsberechtigung: 3.600,- Euro
- Regulärer Preis* für Unternehmen mit Vorsteuer-Abzugsberechtigung: 3.300,- Euro

Studienstufe III (Forschungsmethoden)

- Regulärer Preis: 5.750,- Euro
- Inskriptionsgebühr: 690,- Euro

Aufnahmegebühren

- Personal Master's Assessment: 100,- Euro
- Eignungsprüfung: 500,- Euro
- Validierungsprüfung: 500,- Euro

(17) Master in Business, Spezialisierung Real Estate Investment & Finance

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 2 / Suche 2, Filter 2)

Hochschule: EBS Universität

Hochschultyp: Universität

Trägerschaft: Privat

Einrichtung: /

Studienort: EBS Universität in Wiesbaden

Bundesland: Hessen

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA, Wissenschaftsrat

[49] Siehe: https://www.ebs.edu/de/studienprogramm/master-in-business-mit-spezialisierung-in-real-estate, abgerufen am 18.11.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Abschlussgrad: Master of Arts

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Führungs- und Führungsnachwuchskräfte aus der Immobilienwirtschaft

Studienform: Teilzeitstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[50]:

- anerkannte Berufsausbildung in Deutschland
- Erbringung einer Bachelorequivalenzprüfung
- einschlägige berufliche Tätigkeit (mind. zwei Jahre)
- gute Englischkenntnisse (TOEFL)

Kosten[50]: 28.940,- Euro (Priv.) / 27.340,- Euro (Unt.) (Regelstudienzeit/4 Semester)

Studienstufe I (Intensivstudium Real Estate, Investment & Finance)

- Regulärer Preis für Privatpersonen und Unternehmen ohne Vorsteuer-Abzugsberechtigung: 10.700,- Euro
- Regulärer Preis für Unternehmen mit Vorsteuer-Abzugsberechtigung: 9.900,- Euro

Studienstufe II (je nach Wahlmodul)

- Regulärer Preis für Privatpersonen und Unternehmen ohne Vorsteuer-Abzugsberechtigung: 10.700,- Euro
- Regulärer Preis für Unternehmen mit Vorsteuer-Abzugsberechtigung: 9.900,- Euro

Die Studienstufe III (Forschungsmethoden)

- Regulärer Preis: 5.750,- Euro
- Inskriptionsgebühr: 690,- Euro

Aufnahmegebühren

- Personal Master's Assessment: 100,- Euro
- Eignungsprüfung: 500,- Euro
- Validierungsprüfung: 500,- Euro

(18) MBA-Fernstudienprogramm mit acht wählbaren Vertiefungsrichtungen

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Hochschule Koblenz

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: /

Studienort: RheinAhrCampus Remagen

[50] Siehe: https://www.ebs.edu/de/studienprogramm/master-in-business-mit-spezialisierung-in-real-estate-investment-und-finance, abgerufen am 18.11.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: AQAS e.V.

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe[51]**:** Berufstätige, die Führungsaufgaben in Projekten, Abteilungen oder auf Ebene des Gesamtunternehmens anstreben. Ebenso Berufliche Umsteiger(innen) bzw. Quereinsteiger(innen).

Studienform: Berufsbegleitend, Fernstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[51]**:**

- berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtdurchschnittsnote aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens 2,5)
- danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit
- sowie eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit

oder

- Meisterprüfung (oder vergleichbare Prüfung, z. B. Fachwirt oder Fachkaufmann)
- daran anschließende mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit

und

- erfolgreiches Ablegen einer Eignungsprüfung

Kosten[52]**:** 9.600,- Euro (Regelstudienzeit/5 Semester)

- 1. und 2. Semester 2.100,- Euro/Semester
- 3. und 4. Semester 1.900,- Euro/Semester
- 5. Semester 1.600,- Euro
- ab 6. Semester 500,- Euro/Semester
- zzgl. studentischer Beitrag von z. Z. 105,- Euro/Semester
- Masterthesis wiederholen 900 Euro

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne Erststudium sind zum Nachweis eines Moduls zum wissenschaftlichen Arbeiten verpflichtet. Die Kosten betragen 800 €.

Firmenkundenrabatt:

- Bei 5 Anmeldungen werden 20 %
- bei 10 Anmeldungen 25 % Firmenkundenrabatt gewährt.

(Der Rabatt wird nur bei geschlossener Anmeldung von mind. fünf Personen über ein Unternehmen für jeweils ein Semester gewährt. Er bezieht sich nur auf die Studiengebühren und nicht auf den studentischen Beitrag. Der Rabattanspruch wird in jedem Semester erneut

[51] Siehe: http://www.hs-koblenz.de/rac/fachbereiche/wiso/mba-fernstudienprogramm/bewerbung-zulassung/, abgerufen am 20.03.2017.

[52] Siehe: http://www.hs-koblenz.de/rac/fachbereiche/wiso/mba-fernstudienprogramm/kosten-leistungen/, abgerufen am 20.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

geprüft. Er entfällt insbesondere bei Absinken der Gruppengröße unter die Mindestteilnehmerzahl.)

(19) MBA Top Up

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 2)

Hochschule: Allensbach Hochschule Konstanz

Hochschultyp: Universität

Trägerschaft: Privat

Einrichtung: /

Studienort: Allensbach Hochschule Konstanz

Kooperation mit: AIM Austrian Institute of Management, FH Burgenland, Austrian School of Applied Studies

Bundesland: Baden-Württemberg

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: ACQUIN

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Berufstätige

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss:

- Abschluss des „Betriebswirt Allensbach University“ mit einer mindestens dreijährigen Berufspraxis[53]

Betriebswirt Allensbach University[54]:

- umfasst erste vier Semester des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft (erste Stufe „Ökonom Allensbach University“)
- drittes und viertes Semester Beschäftigung mit speziellen Themen der Betriebswirtschaft
- Anfertigung einer Projektarbeit im Team

Kosten: 15.200,- Euro (Regelstudienzeit/6 Semester)

(20) Personal und Organisation

[53] Siehe: https://www.allensbach-hochschule.de/study-programs/MBA-Top-up, abgerufen am 02.12.2016.

[54] Siehe: https://www.allensbach-hochschule.de/study-programs/university-certificates, abgerufen am 02.12.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Universität Koblenz-Landau

Hochschultyp: Universität

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Zentrum für Fernstudien und Universitäre Weiterbildung der Universität Koblenz-Landau

Studienort: Campus Koblenz in Rheinland-Pfalz

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: ZEvA

Abschlussgrad: Master of Arts

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Absolvent(inn)en von Studiengängen der Sozial-, Geistes- und Wirtschaftswissenschaften

Studienform: Berufsbegleitend, Fernstudium, Teilzeitstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[55]:

Bei Berufsausbildung und Berufserfahrung

- Abgeschlossene Berufsausbildung mit Notendurchschnitt 2,5
- 5 Jahre Berufstätigkeit, davon 3 Jahre einschlägig
- Eignungsprüfung

Bei Meisterausbildung und Berufserfahrung

- Meister- oder vergleichbare Prüfung
- 3 Jahre einschlägige Berufstätigkeit
- Eignungsprüfung

Kosten[56]: 6.015,- Euro (Regelstudienzeit/5 Semester)

- 1090,- Euro/Semester (bei 5 Semestern Studiendauer)
- zzgl. Sozialbeitrag 89,- Euro/Semester
- zzgl. Betreuung der Masterarbeit einmalig 565,- Euro

(21) Projektmanagement

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Hochschultyp: Fachhochschule

[55] Siehe: https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw/personal-organisation/zulassung, abgerufen am 02.12.2016.

[56] Siehe: https://www.uni-koblenz-landau.de/de/zfuw/personal-organisation/kosten-foerderung, abgerufen am 20.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Trägerschaft: Staatlich

Kooperation mit: Management Akademie Heidelberg gGmbH, Tiba Business School GmbH

Studienort: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA

Abschlussgrad: Master of Arts

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte sowie Potenzialträger mit Projektmanagement-Erfahrung

Studienform: Berufsbegleitend

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[57]:

- Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur, Fachhochschulreife bzw. vergleichbare berufliche Weiterqualifikation, z .B. eine Meisterprüfung)
- einschlägige PM-spezifische Berufserfahrungen
- erfolgreiches Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung (Klausur und Bearbeitung einer Fallstudie)

Kosten: 21.500,- Euro / 19.900,- Euro (Regelstudienzeit/21 Monate)

(22) Schulmanagement und Qualitätsentwicklung

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 1 und 2 / Suche 2, Filter 1 und 2)

Hochschule: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Hochschultyp: Universität

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: /

Studienort: Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Bundesland: Schleswig-Holstein

Fächergruppe: Gesellschafts- und Sozialwissenschaften

Akkreditierung: Systemakkreditierte Universität

Abschlussgrad: Master of Arts

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Lehrkräfte, potentielle pädagogische Führungskräfte, Schulleiter(innen), andere Führungskräfte in Schulen, Führungskräfte in Ministerien, Schulaufsichtsbeamt(inn)e(n),

[57] Siehe: http://www.mah-hd.de/studiengaenge/master-projektmanagement.html, abgerufen am 12.12.2016.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Schulrät(inn)e(n), Schulentwicklungsberater(innen), Fortbildungsleiter(innen), Studienleiter(innen) aus allen Bundesländern, Lehrkräfte und Schulleitungen im Ausland

Studienform: Berufsbegleitend, Fernstudium, Teilzeitstudium

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[58]:

- einschlägige Berufserfahrung im Bereich schulischer Bildungseinrichtungen
- erfolgreiches Ablegen einer Eingangsprüfung (nähere Angaben zum Verfahren der Eingangsprüfung sind in der Fachprüfungsordnung zu finden)

Kosten[58]: 2.750,- Euro (Regelstudienzeit /4 Semester)

- 670,- Euro / Semester inkl. Masterarbeit
- Eingangsprüfung: 70,- Euro
- ggf. Zusatzmodul: 500,- Euro
- Zzgl. Semesterbeitrag: 120,- Euro

(23) Sustainable Change

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 2 / Suche 2, Filter 2)

Hochschule: Hochschule Trier - Trier University of Applied Sciences

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: /

Studienort: Umwelt-Campus Birkenfeld

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: ?

Abschlussgrad: Master of Arts

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: ?

Studienform: Berufsbegleitend

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[59]:

- schriftlicher Antrag
- Motivationsschreibens
- Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 35 Hochschulgesetz
- englische Sprachkenntnisse (mind. B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)), welche ggf. im Rahmen der Vorauswahl in geeigneter Weise abgeprüft werden, z. B. durch ein persönliches Gespräch

[58] Siehe: http://www.studium.uni-kiel.de/de/studienangebot/studienfaecher/schulmanagement-und-qualitaetsentwicklung-ma, abgerufen am 20.03.2017.

[59] Siehe: http://www.umwelt-campus.de/ucb/index.php?id=10886, abgerufen am 19.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

- Nachweis über die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem Studium aufweist und Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die für den Studiengang förderlich sind (mind. 3 Jahre)
- erfolgreiches Bestehen einer Eignungsprüfung der Hochschule, welche die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums feststellt.

Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

Kosten: 8.400,- Euro zzgl. Semesterbeiträge (Regelstudienzeit/ 4 Semester)

(24) Wine, Sustainability & Sales

(Suchoption im HS-Kompass: Suche 1, Filter 2 / Suche 2, Filter 2)

Hochschule: Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Hochschultyp: Fachhochschule

Trägerschaft: Staatlich

Einrichtung: Weincampus Neustadt (Hochschulen Ludwigshafen, Bingen und Kaiserslautern)

Studienort: Weincampus Neustadt

Bundesland: Rheinland-Pfalz

Fächergruppe: Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften

Akkreditierung: FIBAA

Abschlussgrad: Master of Business Administration

Mastertyp: Weiterbildend

Zielgruppe: Fach- und Führungskräfte aus der Weinindustrie sowie verwandten Branchen

Studienform: Berufsintegrierend, Internationaler Studiengang

Zulassungsvoraussetzungen für Bewerber(innen) ohne ersten Hochschulabschluss[60]:

- Nach bestandener Eignungsprüfung können qualifizierte Bewerber mit mindestens vierjähriger adäquater Berufserfahrung ohne ersten Hochschulabschluss zugelassen werden.
- Motivationsschreiben (eine DIN-A 4 Seite)
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch, in dem ein grundlegendes Verständnis für betriebswirtschaftliche Fragestellungen mit Bezug zur Weinbranche nachgewiesen wird.
- Englische Sprachkenntnisse entsprechend Level B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachkurse (CEFR) oder eines mindestens vergleichbaren anerkannten Nachweises.

[60] Siehe: http://www.hs-lu.de/studium/master/wine-sustainability-sales-mba/fuer-studieninteressierte.html, abgerufen am 19.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Kosten[61]**:** 14.000,- Euro (EU Studierende)/ 19.000,- Euro (Nicht-EU Studierende)
(Regelstudienzeit/4 Semester)

- 3.500,- Euro/Semester für EU Studierende
- 4.750,- Euro/Semester für Nicht-EU Studierende
- Zzgl. Semesterbeitrag aktuell 122,- Euro
- Nicht enthalten: Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie der Semesterbeitrag der Hochschule Ludwigshafen am Rhein

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

[61] Siehe: http://www.hs-lu.de/studium/master/wine-sustainability-sales-mba/profil.html, abgerufen am 19.03.2017.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

ISSN 1862-7188

ISBN 978-3-941927-80-3

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333